Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1197/2017/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	18.07.2017
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	14.09.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	05.10.2017	öffentlich

Satzungsbeschluss für die Ergänzungssatzung für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg

Sachverhalt:
Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 17.07.-17.08.2017. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

Stellungnahme:
Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:
Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für die Ergänzungssatzung für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die Ergänzungssatzung für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

_____
Banaschak

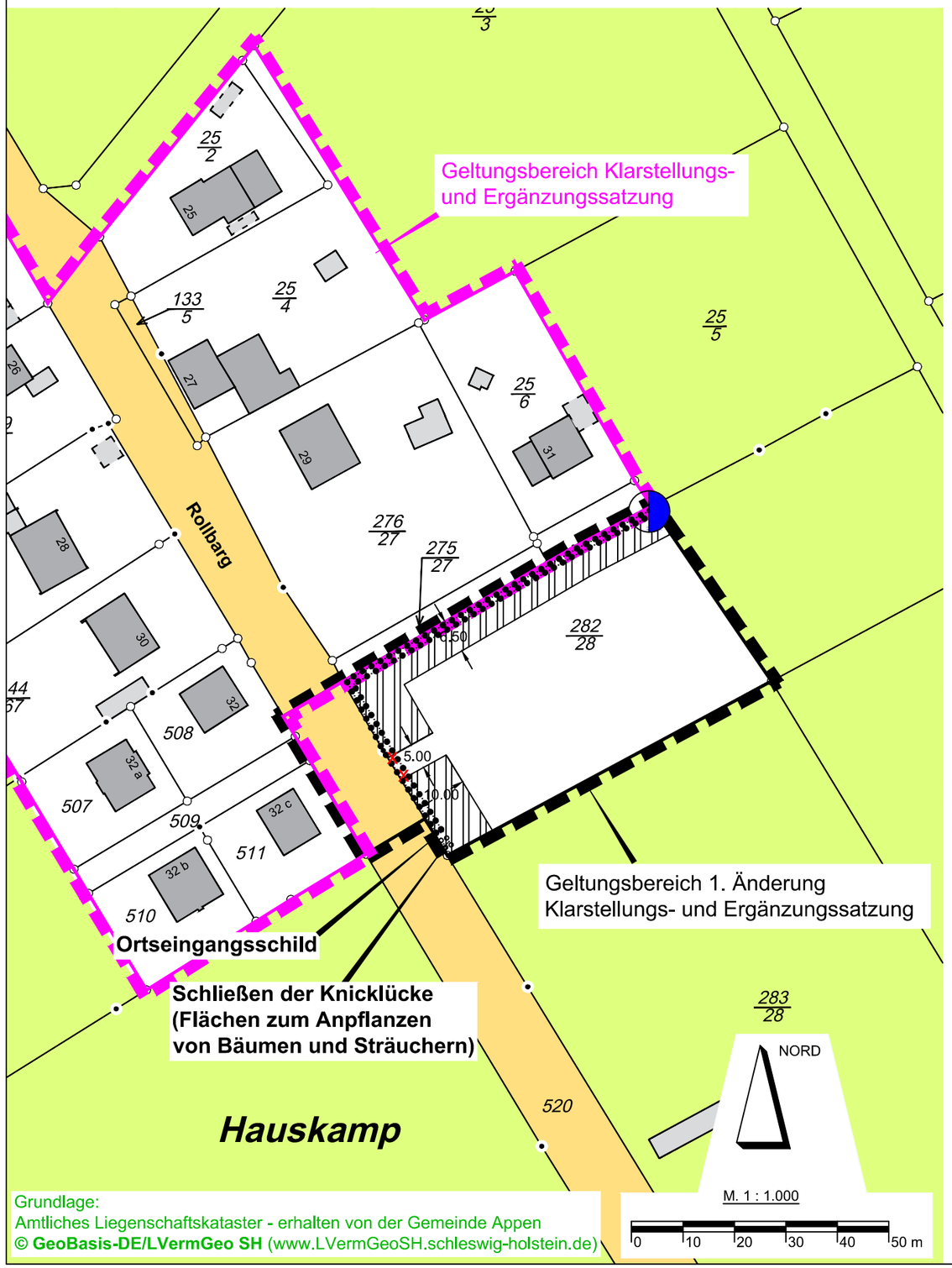
Anlagen:

- Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen in öffentlicher Sitzung am 05.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg



Grundlage:
Amtliches Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Appen
© **GeoBasis-DE/LVermGeo SH** (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
	3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
	12. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
	13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
14.00	MASSZAHLEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
29/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
31	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN MIT HAUSNUMMER
	ENTFALLENER KNICKABSCHNITT
	GRUNDWASSERMESSSTELLE

Hinweis:

Archäologie: Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Funden ist zu rechnen.

Text

TOP Ö 3

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§2
Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sind die gekennzeichneten Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§3
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind die gekennzeichneten Flächen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§4
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher auf den gekennzeichneten Flächen zu erhalten und bei Abgang gemäß der Pflanzliste zu ersetzten.

§5
Pflanzliste

Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche	Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme	Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Prunus spinosa	Schlehdorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche	Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose	Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose	Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden	Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche		

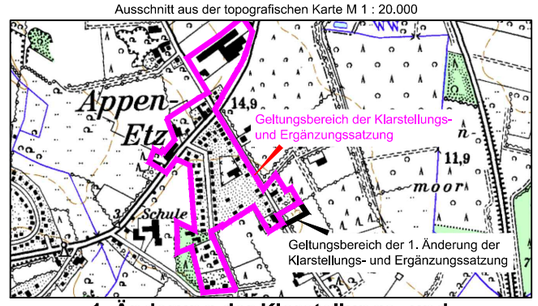
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Appen, den .....

Der Bürgermeister

Ausschnitt aus der topografischen Karte M 1 : 20.000



1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg

GEMEINDE APPEN

Bearbeitet:
MÖLLER-PLAN
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss

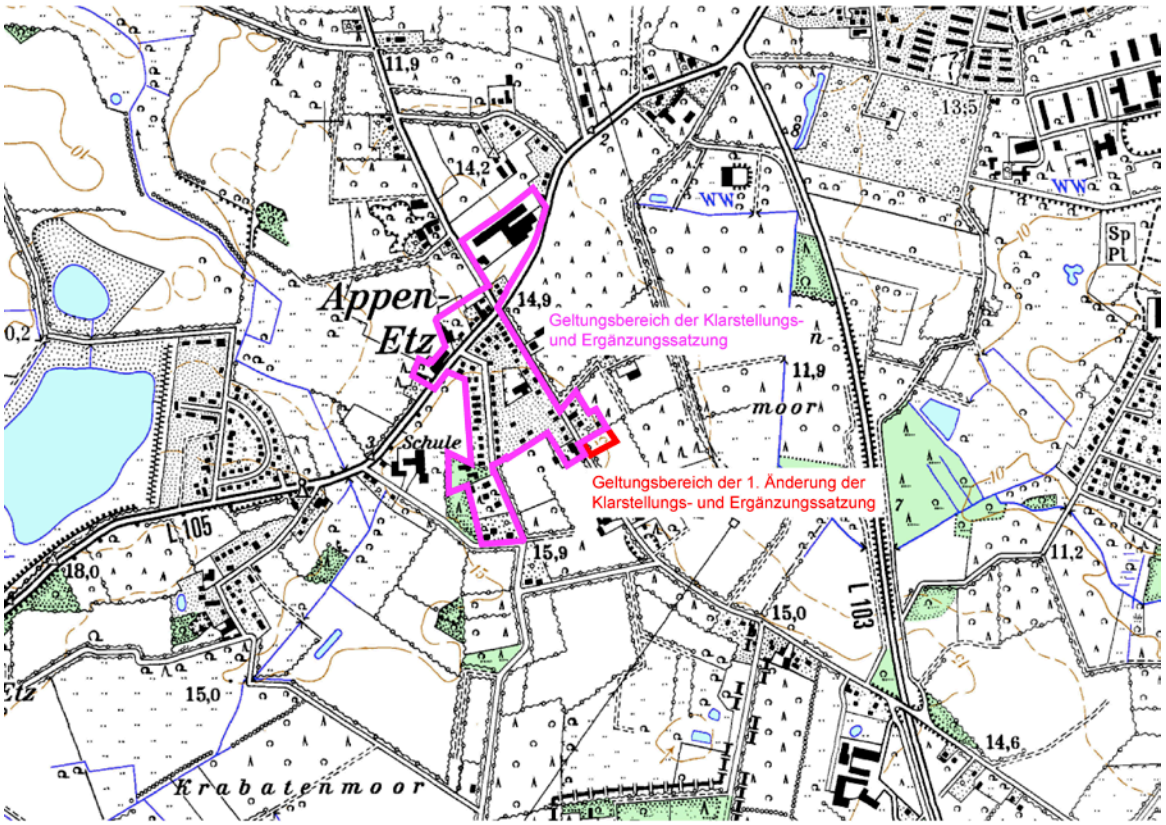
18.08.2017

M:\Appen\Klarstellungssatzung_Aenderung\Plaene\acad\20170818_KES-1_Rollbarg.dwg

GEMEINDE APPEN

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg



Ausschnitt aus der topografischen Karte (TOP)

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel. 04103-919226
Fax 04103-919227
Internet www.moeller-plan.de
eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 18. August 2017
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 – Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

1. Allgemeines 1
1.1 Rechtsgrundlagen 1
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes 1
1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen 2
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen 6
2.1 Städtebauliche Standortbegründung 8
3. Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 9
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung 11
5. Immissionsschutzmaßnahmen 11
5.1 Verkehrslärm 11
5.2 Geruch 11
6. Altlasten 12
7. Artenschutz 12
8. Denkmalschutz 13
9. Kosten 14
10. Flächenbilanzierung 14

Teil 2 – Umweltbericht

11. Einleitung 15
11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung 15
11.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 16
12. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes 17
12.1 Schutzgut Mensch 17
12.1.1 Bestand und Bewertung 17
12.1.2 Vorbelastungen 18
12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 18
12.2.1 Bestand und Bewertung 18
12.2.2 Vorbelastungen 19
12.3 Schutzgut Boden 19
12.3.1 Bestand und Bewertung 20
12.3.2 Vorbelastungen 20
12.4 Schutzgut Wasser 21
12.4.1 Bestand und Bewertung 21
12.4.2 Vorbelastungen 21
12.5 Schutzgüter Luft und Klima 21
12.5.1 Bestand und Bewertung 22

12.5.2 Vorbelastungen 23
12.6 Schutzgut Landschaft....23
12.6.1 Bestand und Bewertung....23
12.6.2 Vorbelastungen 23
12.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 24
12.7.1 Bestand und Bewertung....24
12.7.2 Vorbelastungen 24
12.8 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen) 24
13. Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung....26
13.1 Schutzgut Mensch....26
13.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 26
13.3 Schutzgüter Boden und Wasser 27
13.4 Schutzgüter Luft und Klima 27
13.5 Schutzgut Landschaft....27
13.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 28
13.7 Wechselwirkungen 28
14. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale....29
15. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 29
16. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen 30
17. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) 30
18. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung....33
19. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse .33
20. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB....33
21. Abkürzungsverzeichnis....35

Anlagen:

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 07.11.2016

TEIL 1
BEGRÜNDUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE APPEN

für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Satzungsverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 aufgestellt.

Als Plangrundlage diente ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte - M 1 : 1.000. Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst teilweise die Flurstücke 282/28 und 520 der Flur 18, Gemarkung Appen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen beschloss am 04.10.2016 die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Aufstellungsbeschluss).

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt süd-/südöstlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz, an der Straße Rollbarg. Der Plangeltungsbereich ist unbebaut, da er als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünlandfläche für Pferdekoppel) genutzt wird. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt ca. 3.260 m².

1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen

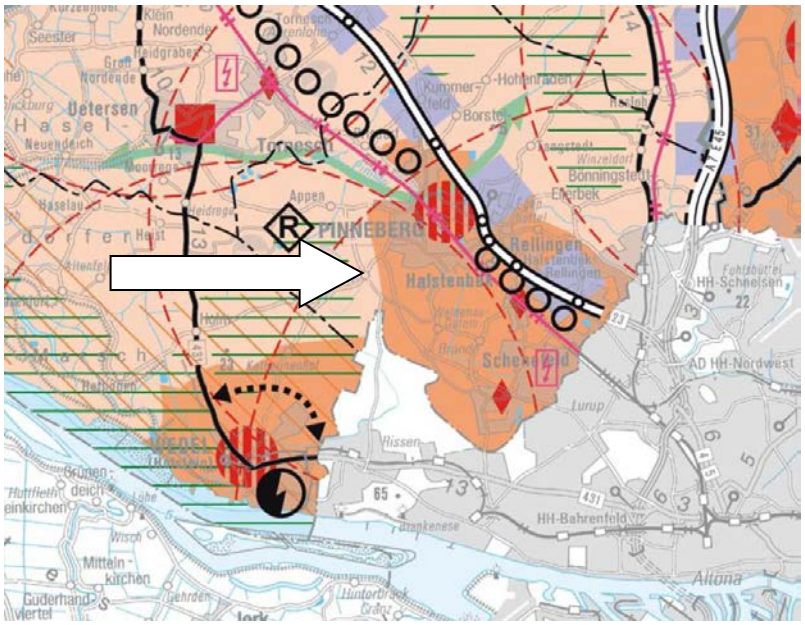
Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Appen – Ortsteil Etz innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Pinneberg und Wedel. Dabei handelt es sich um Mittelzentren im Verdichtungsraum Hamburg.

Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Appen sowohl innerhalb des Ordnungsraums Hamburg und an der Grenze zum Verdichtungsraum Hamburg als auch in der Nähe zur Siedlungsachse Hamburg-Pinneberg-Emshorn. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung innerhalb des Verdichtungsraumes und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Gemäß Landesentwicklungsplan sollen Gemeinden auf den Siedlungsachsen und in den Siedlungsschwerpunkten eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr haben. Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist durch den öffentlichen Nahverkehr (Bus) an die Mittelzentren Wedel und Pinneberg, sowie an das Unterzentrum Uetersen angebunden. Damit ist eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr gegeben.

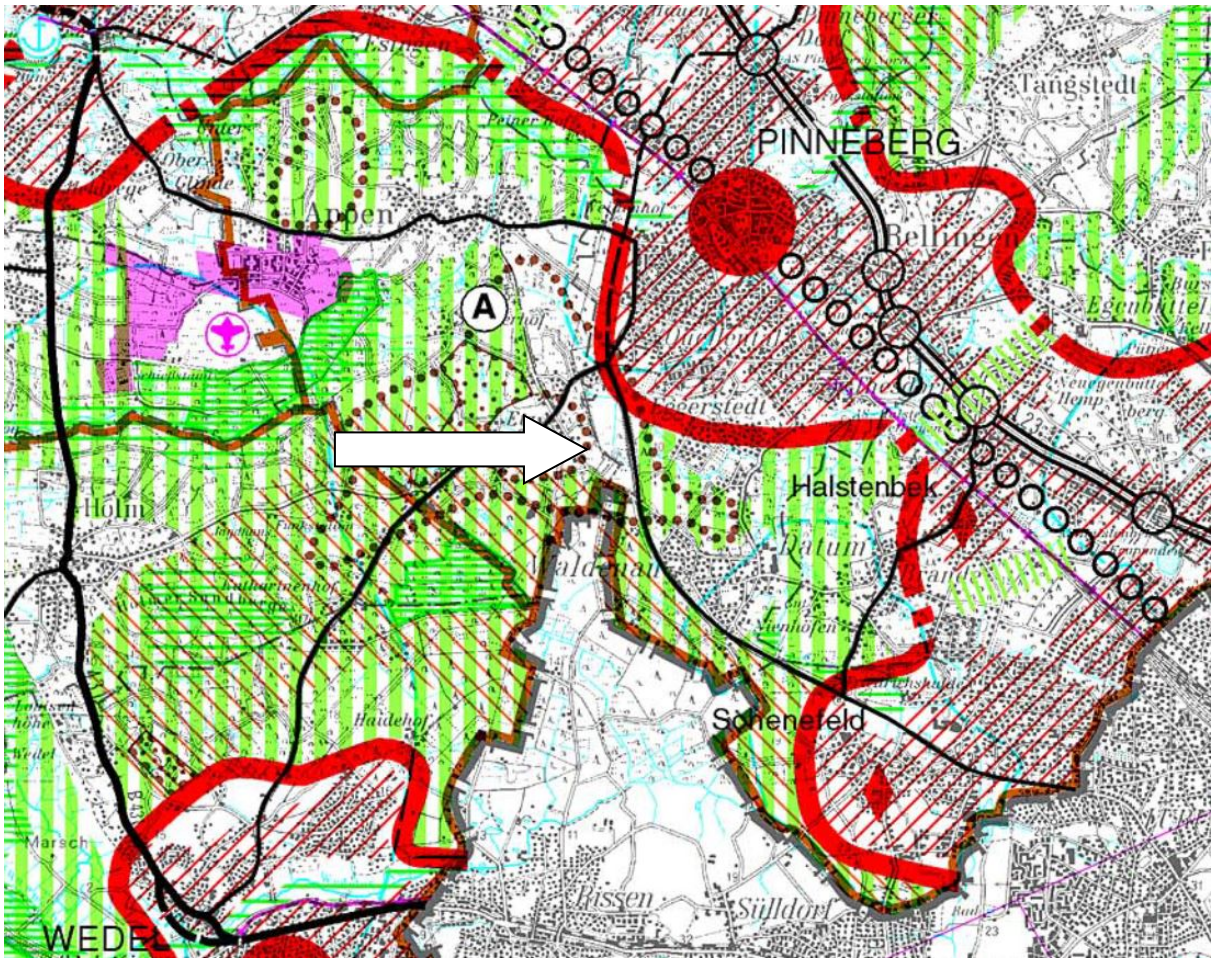
Die von der Gemeinde Appen verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes,
- Eingliederung der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünlandfläche für Pferdekoppel) in den im Zusammenhang bebauten Bereich der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz



Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** sind bis auf ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe keine weiteren Darstellungen für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung getroffen.



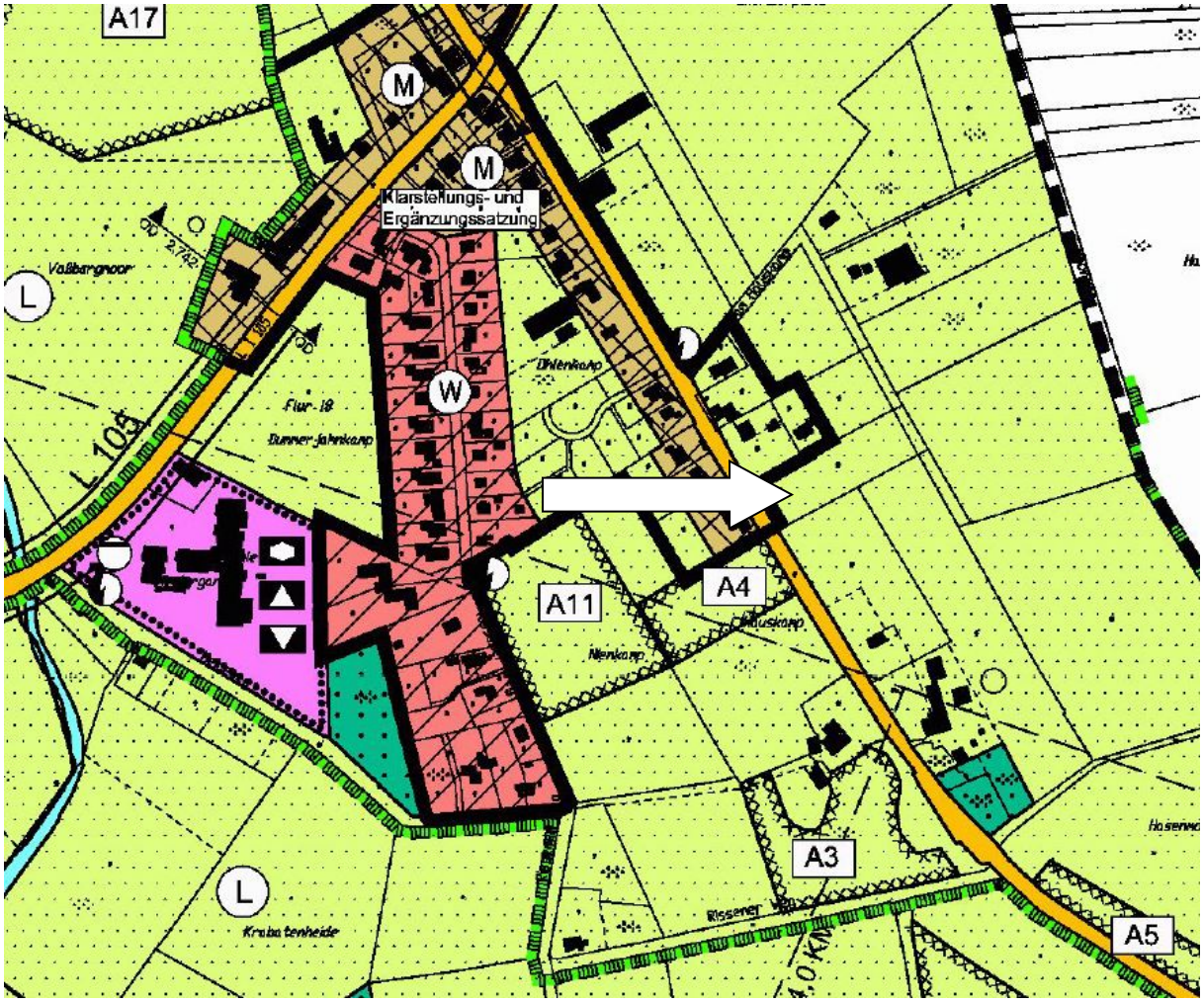
Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht bis auf das Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Appen stellt das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches ist als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Großteil des Plangeltungsbereiches wird momentan noch als Fläche für Landwirtschaft (Grünlandfläche für Pferdehaltung) genutzt. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Sie wurde in den Geltungsbereich mit einbezogen, um eine sinnvolle Abgrenzung der gesamten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen zu bilden.

Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist ortsgeschichtlich gewachsen und soll in dieser Form erhalten werden. Angemessene Erweiterungen bestehender Gebäude sollen möglich sein, ebenso einzelne zusätzliche Gebäude, die eine sinnvolle Abrundung dieses baulichen Zusammenhanges ergeben. Die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Rollbarg reicht auf der westlichen Straßenseite weiter nach Süden als auf der östlichen Seite. Als eine solche angemessene Erweiterung sieht die Gemeinde Appen auch die Bebauung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann.

Voraussetzung für die Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist, dass:

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird, und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Zu 1.: Im Ortsteil Appen-Etz besteht der Bedarf an zusätzlichen Wohn-Bauplätzen. Die vorhandene Bebauung reicht auf der gegenüberliegenden Straßenseite weiter nach Süden.

Die Gemeinde Appen hat auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Der Bedarf soll an dieser Stelle durch die Arrondierung der Bebauung gedeckt werden. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Appen wird nicht beeinträchtigt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, es entstehen keine Auswirkungen auf die mögliche städtebauliche Entwicklung anderer Flächen. Weitere Ausführungen zur städtebaulichen Standortbegründung siehe Kapitel 2.1.

Zu 2.: Zulässig sein sollen Wohngrundstücke. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht für diese Nutzungen nicht.

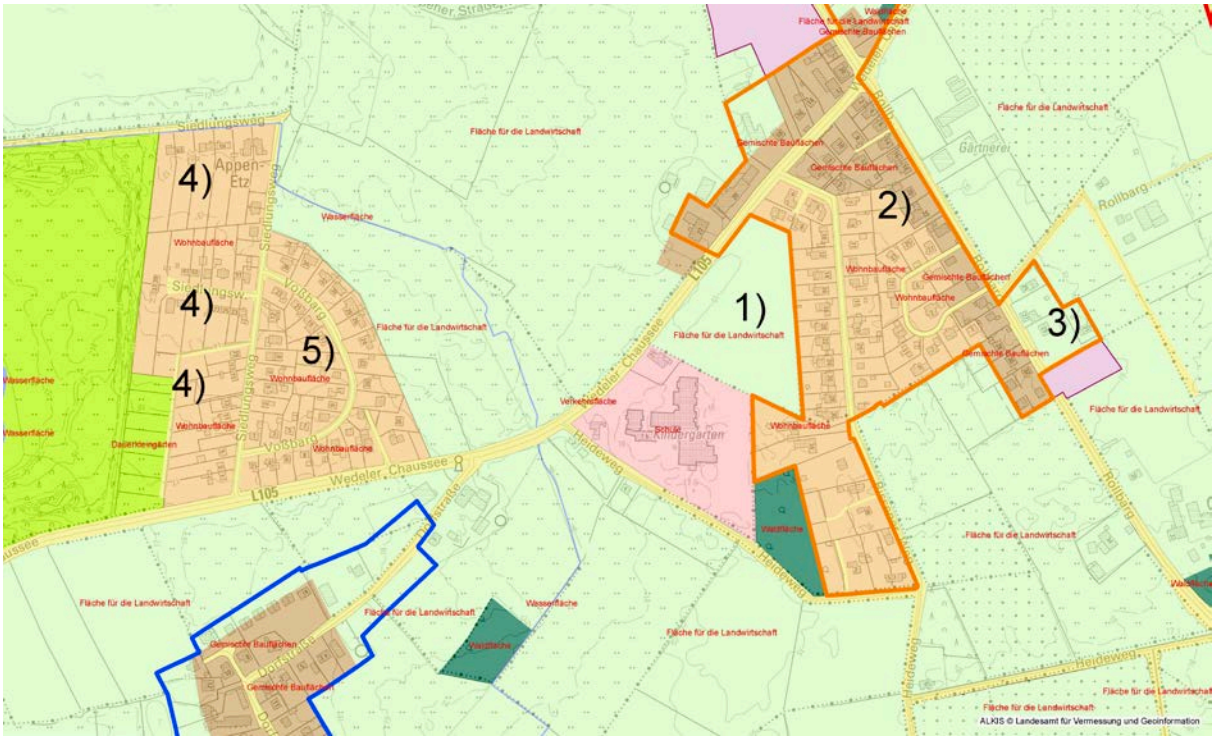
Zu 3.: In ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet 2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ und Naturschutzgebiet „Buttermoor / Butterbargsmoor“.

Des Weiteren befindet sich in ca. 3,3 km Entfernung in nordwestlicher Richtung das FFH-Gebiet 2324-304 und Naturschutzgebiet „Tävsmoor / Haselauer Moor“.

Die aufgeführten Gebiete sind jedoch zu weit vom Plangeltungsbereich entfernt um sich darauf auszuwirken. Ein Vogelschutzgebiet ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.1 Städtebauliche Standortbegründung

Die Gemeinde Appen hat im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.



Ausschnitt aus dem ALKIS – Darstellung potenzieller Entwicklungsflächen

Fläche 1: Gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen befindet sich diese Fläche im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren befindet sich diese Fläche außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen - Ortsteil Etz. Im Rahmen einer Eigentümerbefragung steht die Fläche momentan nicht zum Verkauf und steht einer baulichen Entwicklung somit auch nicht zur Verfügung

Fläche 2: Diese Fläche ist im rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, befindet sich jedoch innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Eine Bebauung der umliegenden Flächen ist bereits erfolgt. Aktuell ist ein Bauvorhaben auf dieser Fläche geplant.

Fläche 3: Diese Fläche ist im rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ebenfalls als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, befindet sich jedoch innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Aktuell ist ein Bauvorhaben auf dieser Fläche geplant.

Flächen 4: Diese Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen als Wohnbauflächen dargestellt. Durch die Gemeinde besteht der Wunsch die zum Teil 2.000 – 3.000 m² großen Grundstücke nachzuverdichten. Die Erschließung und damit auch die Nachverdichtung scheiterte jedoch in der Vergangenheit an der Zustimmung einzelner Eigentümer. Die Gemeinde wird auch in Zukunft eine Nachverdichtung dieses Bereiches anstreben.

Fläche 5: Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist diese Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Auf mehreren Grundstücken ist bereits gemäß § 34 BauGB eine Nachverdichtung geplant bzw. erfolgt.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde kurzfristig den Bedarf an bebaubaren Flächen decken.

3. Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Die Satzung wird erlassen, damit für zusätzliche Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches die Darstellung des Flächennutzungsplanes den Vorhaben nicht entgegensteht. Da es sich bei den nördlich und westlich vorhandenen Gebäuden überwiegend um Einfamilienhäuser handelt, werden keine Vorgaben hinsichtlich der Höhe und Gestaltung der Gebäude erlassen. Die Gemeinde Appen sieht das "Einpassen in die Umgebung" gemäß § 34 Abs. 1 BauGB als Leitlinie für zukünftige Bauanträge an.

Das bedeutet, dass zukünftige Wohngebäude oder Erweiterungen bestehender Gebäude sich nach dem Grad der Grundstücksausnutzung und der Höhe der baulichen Anlagen dem anzupassen haben, was in der Nachbarschaft vorhanden ist.

An der nördlichen und westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches befinden sich Knicks. Diese Knicks bleiben größtenteils erhalten. Im Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird daher eine Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Desweiteren wird zum Erhalt der Knicks und zum Schutz der größeren Bäume eine nicht überbaubare Grundstücksfläche dargestellt. Die Breite dieser Fläche entspricht dem Kronentraufbereich der Bäume.

Im Rahmen der Erschließung des Gebietes erfolgt ein Knickdurchbruch auf einer Länge von ca. 6 m im mittleren Teil des Plangebietes entlang der Straße Rollbarg.

Der Knickersatz für den Knickdurchbruch wird teilweise im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches geleistet. Dafür wurde auf einer Länge von ca. 5 m eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt – Schließen einer vorhandenen Knicklücke. (Siehe dazu auch Kapitel 16 – Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich)

Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Innerhalb des Knicks im nordöstlichem Teil des Plangebietes befindet sich eine Grundwassermessstelle. Dabei handelt es sich um die Grundwassermessstelle W08-111. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch die Planbegünstigten ist diese Grundwassermessstelle zu beachten, zu schützen oder gegebenenfalls durch den Eigentümer der Messstelle fachgerecht zurückzubauen.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird von der Straße Rollbarg erschlossen. Im mittleren Teil des Plangebietes erfolgt ein Knickdurchbruch. Von dort aus erfolgt die Anbindung an die Straße Rollbarg.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die Erweiterung der Ver- und Entsorgungsleitungen in den Plangeltungsbereich hinein. Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen sind in der Straße Rollbarg vorhanden.

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken einer Versickerung zuzuführen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung durch die Planbegünstigten sind durch vorhabenbezogene Untersuchungen die Niederschlagswasserversickerung nachzuweisen.

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1988) stellt für den Plangeltungsbereich Podsol-Braunerde (stellenweise Braunerde-Podsol) aus Fließerde über Sand dar. Der Boden besitzt eine hohe Grundwasserdurchlässigkeit. Der Grundwasserstand wird mit tiefer als 200 cm unter der Flur angegeben. Damit ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück generell möglich.

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung sind damit gesichert.

5. Immissionsschutzmaßnahmen

5.1 Verkehrslärm

Die Straße Rollbarg ist eine Gemeindestraße, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient. Es ist nicht mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu gesundheitsbeeinträchdigenden Lärmbelastungen führt. Auf die Anfertigung eines Schallschutzgutachtens wurde verzichtet.

5.2 Geruch

In ca. 200 m Entfernung befindet sich südöstlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Güllebehälter.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung fand eine Betriebsbefragung statt. Dabei wurde durch den Betreiber mitgeteilt, dass der Güllebehälter bereits außer Funktion ist und nicht mehr benötigt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt sich auf Pferdehaltung. Ein Güllebehälter wird daher nicht mehr benötigt.

Daher können geruchliche Belästigungen ausgeschlossen werden. Auf die Anfertigung einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme bezüglich Geruch wurde daher verzichtet.

6. Altlasten

Im Umfeld des Plangebietes erfolgten auf verschiedenen Flächen Auskiesungen mit anschließender Verfüllung. Dabei handelt es sich um Altablagerungen. Auf Anregung durch die untere Bodenschutzbehörde wurde daher im Rahmen der Entwurfsausarbeitung eine Zeitzeugenbefragung durchgeführt.

Diese Befragung erfolgte mit dem langjährigen Eigentümer der Fläche. Es wurde durch den denjenigen bestätigt, dass das Plangebiet nicht ausgekiest und wieder verfüllt wurde. Bei dem Plangebiet handelt es sich ausschließlich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Altablagerungen sind daher nicht zu erwarten. Auf die Anfertigung eines Altlastengutachtens wurde verzichtet.

7. Artenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung wurde durch das Biologenbüro GGV ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Dabei wurden eine Geländebegehung zur Erfassung faunistischer Daten am 03.11.2016 und eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden hier zusammenfassend erläutert.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der **Haselmaus** in Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit kann daher pauschal ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

Das Vorkommen von **Fledermäusen** kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen nicht ausgeschlossen werden. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm können potenziell als Winterquartier dienen. Innerhalb der Knicks befinden sich 8 Eichen, die diesem Kriterium entsprechen. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten jedoch keine Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Des Weiteren konnten keine Wochenstuben festgestellt werden. Tagesquartiere sind jedoch nicht auszuschließen. Da das Plangebiet als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen ist, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es wurden insgesamt 18 **Vogelarten** festgestellt. Bei 17 Arten davon handelt es sich um Brutvögel. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vorgelarten artenschutzfachlich relevant.

Amphibien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, da sich keine Laichgewässer in der Umgebung befinden. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden. Es besteht daher keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Dasselbe gilt für **Reptilien**, da das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden konnte.

Bei dem **Juchtenkäfer** handelt es sich um eine streng geschützte Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG. Dieser lebt im Mulm im inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen in offenen Bereichen mit einer ausreichenden Besonnung. Bei der Geländebegehung wurde festgestellt, dass die vorhandenen und sich als Lebensraum eignenden Bäume vital sind. Sogenannte Mulmhöhlen oder andere geeignete Habitate bestehen im Plangebiet nicht. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht damit nicht.

Sonstige **streng geschützte Tierarten** (Wirbeltiere und Wirbellose) konnten ebenfalls aufgrund der Nichteignung als Habitat ausgeschlossen werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen typischen Geest-Standort. Die **Vegetation und Flora** tendiert zu Vorkommen der trocken-mageren Habitate. An der westlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Knickwälle, die artenarm besiedelt und stark ruderalisiert sind. Diese Knicks unterliegen gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dem Biotopschutz. Eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten kann jedoch aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Relevanz besteht nicht.

Der Planung stehen keine artenschutzfachlichen Hindernisse entgegen sofern zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Fristen zur Baufeldräumung und Fällung von Bäumen eingehalten werden. Diese Fristen richten sich nach den Brutzeiten der Vögel sowie nach den Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Brutvögel Eingriffe im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28/29. Februar durchzuführen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Fledermäuse Eingriffe im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchzuführen.

Das Gutachten vom 07.11.2016 ist der Begründung beigefügt.

8. Denkmalschutz

Hinweis nach § 9 Abs. 6 BauGB: Mit Schreiben vom 23.03.2017 teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmalen zu rechnen. Es wird daher ausdrücklich auf den § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den

Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9. Kosten

Der Gemeinde entstehen durch die Umsetzung dieser Satzung keine Kosten. Der Planbegünstigte trägt die Kosten für die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

10. Flächenbilanzierung

Darstellungen im Plangeltungsbereich	**Fläche in m²**
künftige Bauflächen	2.847
darin enthalten - nicht überbaubare Flächen	730
Straße Rollbarg	413
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	**3.260**

Teil 2 – Umweltbericht

11. Einleitung

11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Teil Gemeinde Appen im Ortsteil Etz an der Straße Rollbarg.

Derzeit wird der Plangeltungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Mähgrünlandfläche zur Pferdehaltung genutzt. Nördlich und westlich befinden sich Wohngrundstücke in eingeschossiger Bauweise. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich heran. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Diese wurde zur sinnvollen Abrundung des gesamten Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen mit in den Geltungsbereich einbezogen. Der Geltungsbereich umfasst somit ca. 3.260 m².

Die Straße Rollbarg ist eine Gemeindestraße, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist gegeben. Buslinien erschließen die Mittelzentren Pinneberg und Wedel, sowie das Unterzentrum Uetersen.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen als Fläche für Landwirtschaft und als Fläche für den örtlichen Verkehr (westlicher Teil des Plangeltungsbereiches) dargestellt.

Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist ortsgeschichtlich gewachsen und soll in dieser Form erhalten werden. Dennoch soll eine angemessene Erweiterung ermöglicht werden, die eine sinnvolle Abrundung des baulichen Zusammenhanges ergeben. Die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Rollbarg reicht auf der westlichen Straßenseite weiter nach Süden als auf der östlichen Seite. Als eine solche angemessene Erweiterung sieht die Gemeinde Appen auch die Bebauung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann.

Die Gemeinde Appen hat auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde kurzfristig den Bedarf an bebaubaren Flächen decken. Weitere Ausführungen zur städtebaulichen Standortbegründung siehe Kapitel 2.1.

11.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht bis auf das Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vor.

Ein **Natura 2000-Gebiet** ist in der Umgebung des Plangeltungsbereiches vorhanden.

In ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich das **FFH-Gebiet** 2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ und **Naturschutzgebiet** „Buttermoor / Butterbargsmoor“. Des Weiteren befindet sich in ca. 3,3 km Entfernung in nordwestlicher Richtung das **FFH-Gebiet** 2324-304 und **Naturschutzgebiet** „Tävsmoor / Haselauer Moor“.

Die aufgeführten Gebiete sind jedoch zu weit vom Plangeltungsbereich entfernt, als dass Auswirkungen anzunehmen wären.

Vogelschutzgebiete sind im Umkreis des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden.

Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sind nicht in der Nähe des Plangeltungsbereiches.

Östlich, südlich und westlich befindet sich das **Landschaftsschutzgebiet** Holmer Sandberge und Moorbereiche. Der Abstand zum Plangeltungsbereich beträgt ca. 200 bis 400 m.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Appen weist den Plangeltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft aus. Dieser soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann.
Am westlichen und nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches befinden sich **Knicks**. Diese unterstehen dem Biotopschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind nicht bekannt.

12. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

12.1 Schutzgut Mensch

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich wurden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

Das Wohnumfeld für den Menschen sowie die Erholungsfunktion der Landschaft wurden im Rahmen von Ortsbegehungen analysiert und bewertet.

12.1.1 Bestand und Bewertung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekoppel). An der westlichen und nördlichen Grenze befinden sich Knicks, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG unter Biotopschutz stehen.

Westlich verläuft die Straße Rollbarg. Weiter westlich und nördlich befinden sich Wohngrundstücke in eingeschossiger Bauweise. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pferdekoppeln) an den Geltungsbereich an.

Da die Straße Rollbarg eine Gemeindestraße ist, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient, ist nicht mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu gesundheitsbeeinträchdigenden Lärmbelastungen führt. Auf die Anfertigung eines Schallschutzgutachtens wurde daher verzichtet.

Etwa 200 m südöstlich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Güllebehälter. Im Rahmen einer Betriebsbefragung stellte sich heraus, dass der Güllebehälter außer Betrieb ist, da der Landwirt auf Pferdehaltung umgestellt hat. Auf die Anfertigung einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme bezüglich Geruch wurde daher verzichtet.

Die Wohnverhältnisse sind von den oben beschriebenen angrenzenden Nutzungen und Einflüssen geprägt und daher als gut zu bewerten.

Der Erholungswert der Landschaft wird bestimmt durch ihr Erscheinungsbild und durch Einrichtungen zur Erholung. Das Erscheinungsbild wurde oben beschrieben. Es eignet sich aufgrund der Vorbelastung durch die Gemeindestraße und durch die landwirtschaftliche Nutzung (Pferdekoppel) nicht zur Naherholung. Der Plangeltungsbereich selbst besitzt keine Bedeutung in Bezug auf die Naherholung.

12.1.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, des Wohnumfeldes und der Erholungseignung der Landschaft bestehen durch den Verkehr auf der Gemeindestraße. Diese Vorbelastungen sind jedoch als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen gesundheitsbeeinträchdigenden Lärmbelastungen kommt. Auf die Anfertigung eines Schallschutzgutachtens konnte daher verzichtet werden.

Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt.

12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

12.2.1 Bestand und Bewertung

Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde durch das Biologenbüro GGV ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Dabei wurden eine Geländebegehung zur Erfassung faunistischer Daten am 03.11.2016 und eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Das Vorkommen von **Fledermäusen** kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen nicht ausgeschlossen werden. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm können potenziell als Winterquartier dienen. Innerhalb der Knicks befinden sich 8 Eichen, die diesem Kriterium entsprechen. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten jedoch keine Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Des Weiteren konnten keine Wochenstuben festgestellt werden. Tagesquartiere sind jedoch nicht auszuschließen. Da das Plangebiet als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen ist, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es wurden insgesamt 18 **Vogelarten** festgestellt. Bei 17 Arten davon handelt es sich um Brutvögel. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten konnten nicht

nachgewiesen werden. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vorgelarten artenschutzfachlich relevant.

Das Vorkommen der Haselmaus und des Juchtenkäfers, sowie von Amphibien und Reptilien konnte aufgrund fehlender Habitateignung oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für andere streng geschützte Tierarten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen typischen Geest-Standort. Die **Vegetation und Flora** tendiert zu Vorkommen der trocken-mageren Habitate. An der westlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Knickwälle, die artenarm besiedelt und stark ruderalisiert sind. Diese Knicks unterliegen gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dem Biotopschutz. Eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten kann jedoch aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Relevanz besteht nicht.

12.2.2 Vorbelastungen

Das Vorkommen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen wird limitiert durch die landwirtschaftliche Nutzung als Pferdekoppel. Im Rahmen des Fachbeitrags zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz wurde durch das Biologenbüro GGV bestätigt, dass artenschutzfachliche Hindernisse der Realisierung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

12.3 Schutzgut Boden

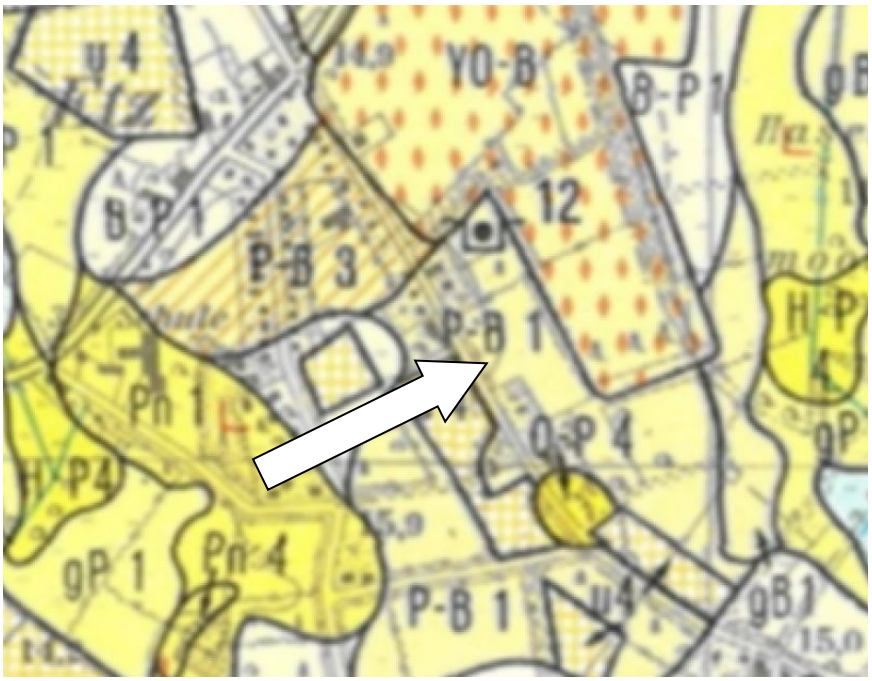
Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs.2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

- Funktion als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

12.3.1 Bestand und Bewertung

Die anstehenden Bodenverhältnisse wurden anhand der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Maßstab 1:25.000) vom Geologischen Landesamt (Stand 1990) ermittelt.



Ausschnitt aus der Bodenkarte Schleswig-Holstein 1988

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1988) stellt für den Plangeltungsbereich Podsol-Braunerde (stellenweise Braunerde-Podsol) aus Fließerde über Sand dar. Er besteht aus lehmigem bis schwach lehmigem Sand, z.T. steinig-kiesig, über schluffigem Sand, stellenweise kiesig, schwach bis mäßig podsoliert.

Das Grundwasser liegt tiefer als 200 cm unter Flur. Der anstehende Boden besitzt ein geringes bis mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe nutzbare Feldkapazität sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit.

Der Boden eignet sich dadurch nur gering- bis mittelwertig zur Ackernutzung.
Der Boden besitzt eine hohe Grundwasserdurchlässigkeit. Der Grundwasserstand wird mit tiefer als 200 cm unter der Flur angegeben.

Eine Nutzungsfunktion ist als Fläche für Siedlung gegeben. Eine Erholungseignung in der Form der Naherholung liegt aufgrund der Lage an der Gemeindestraße sowie der derzeitigen Nutzung als Pferdekoppel in geringem Maße vor. Als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung hat der Boden eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die Bedeutung für Verkehr und Ver- und Entsorgung entspricht der für Siedlungszwecke.

12.3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des Bodens im Plangebiet besteht durch den Nährstoffeintrag aufgrund der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (Pferdekoppel).

Da im näheren Umfeld des Plangebietes Auskiesungen mit anschließender Wiederverfüllung erfolgten, wurde auf Hinweis durch die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen der Entwurfsausarbeitung eine Zeitzeugenbefragung durchgeführt. Der langjährige Eigentümer der Flächen bestätigte, dass das Plangebiet ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wurde. Eine Auskiesung und anschließende Wiederverfüllung konnte damit ausgeschlossen werden. Auf die Anfertigung eines Altlastengutachtens wurde daher verzichtet. Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt.

12.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte Oberflächengewässer und Grundwasser. Zu den Oberflächengewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen wurden durch Auswertung aktueller Luftbilder, anhand der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Maßstab 1:25.000) vom Geologischen Landesamt (Stand 1988) sowie der Beteiligung des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Pinneberg ermittelt.

12.4.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht vorhanden. Auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Plangeltungsbereich befindet sich auch nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes oder einer Trinkwasserschutzgebietszone. Eine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Umgebung hat dieses Wasser nicht.
Grundwasser liegt gemäß Bodenkarte tiefer als 200 cm unter Flur.

12.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung (Pferdekoppel) verbundenen Stoffeinträge. Der sehr durchlässige Boden hat eine geringe Puffer- und Speicherfunktion.

12.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den

Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

12.5.1 Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils Etz und ist Teil des Außenbereiches.

Nördlich und westlich befinden sich Wohngebäude. Südlich und weiter östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pferdekoppel). Der Plangeltungsbereich grenzt an die Straße Rollbarg an. Dabei handelt es sich um eine Gemeindestraße, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient.

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Durch die Lage des Gebietes an einer gering befahrenen Straße und der angrenzenden freien Landschaft, ist mit einer Beeinträchtigung der Luftqualität des Plangeltungsbereiches über das allgemein vorherrschende Maß hinaus nicht zu rechnen. Andere mögliche Ursachen sind nicht erkennbar.

Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO_2), Schwefeldioxid (SO_2) und Benzol ist landesweit relativ gering.

Die seit dem 1. Januar 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM10) und der seit dem 1. Januar 2015 geltende Grenzwert für Feinstaub (PM2,5) wurden sicher eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 µg/m^3 wurde im Jahr 2015 an einzelnen Stationen an einem Tag überschritten. Die aktuell geltenden Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden eingehalten. Kohlenmonoxid wird in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Belastungen seit dem Jahr 2009 nicht mehr gemessen. Die Luftqualität kann als gut bezeichnet werden.

Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2015, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, September 2016.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation können aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches an der freien Landschaft weitgehend ungehindert stattfinden. Klimatisch bedeutsame Bereiche wie Kaltluftentstehungsbereiche sind nicht vorhanden. Die Grünlandflächen in der Umgebung sorgen für ein geringeres Aufheizen der Umgebung (Regulationsfunktion). Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

12.5.2 Vorbelastungen

Geringe Vorbelastungen der Luft bestehen durch den Verkehr auf der Straße „Rollbarg“. Die Grünlandflächen südlich und westlich des Plangeltungsbereiches gewährleisten einen guten Luftaustausch, sodass der Vermischungseffekt Schadstoffbelastungen der Luft aufhebt.

12.6 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

12.6.1 Bestand und Bewertung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekoppel). Westlich verläuft die Straße Rollbarg. Weiter westlich und nördlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich an. Östlich und südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pferdekoppel). An der östlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Knicks. Diese Knicks schirmen das Plangebiet optisch gegenüber der Straße Rollbarg ab.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangeltungsbereiches hat aufgrund umliegender bestehender Bebauung, sowie der angrenzenden Gemeindestraße, einen mittleren Wert für das Landschaftsbild, da die gegenüberliegende Bebauung den Eindruck der wirklich freien Landschaft nicht entstehen lässt. Das Plangebiet ist geprägt als landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von der Bebauung im Norden und Westen, der angrenzenden Gemeindestraße im Westen und einer teilweise dichten Knickstruktur im Norden und Westen umgeben ist. Für das Wohnumfeld der hier lebenden Menschen ist das Landschafts-/Ortsbild positiv. Einen Erholungswert hat die Fläche aufgrund der umgebenden Nutzungen und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung als Pferdekoppel nicht.

12.6.2 Vorbelastungen

Das Landschaftsbild unterliegt den Vorbelastungen durch die gegenüberliegende und angrenzende Bebauung, sowie durch die westlich angrenzende Gemeindestraße. Das Plangebiet kann westlich von der Straße Rollbarg und nördlich von der privaten Zuwegung aus aufgrund der teilweisen dichten Knickstrukturen kaum eingesehen werden.

12.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

12.7.1 Bestand und Bewertung

Bodendenkmäler sind nach Mitteilung vom 23.03.2017 durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmalen zu rechnen. Es wird daher auf den § 15 DSchG verwiesen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Als bekannte Sachgüter sind die in der Umgebung vorhandenen Wohnhäuser und Straßen zu berücksichtigen, die für die hier lebenden Menschen eine hohe Bedeutung haben.

12.7.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Sachgüter sind nicht bekannt.

12.8 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden hier nicht beschrieben. Maßgeblich sind die Wechselwirkungen, die für die Bewertung des Vorhabens relevant sind. Diese werden beschrieben, soweit sie nicht bereits in die schutzgutbezogene Bewertung der Auswirkungen eingeflossen sind.

Für das **Schutzgut Mensch** sind der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das hier unter diesem Aspekt mit einem mittleren Wert zu beurteilen ist.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens als Pferdekoppel wirkt sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und

auch das Bodenleben. Bodenverdichtungen durch die landwirtschaftliche Nutzung wirken sich nachteilig auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens aus und damit auf das Grundwasserdargebot.

Das **Schutzgut Wasser** ist nur bedingt betroffen. Das Grundwasser dient hier nicht der Trinkwassergewinnung (Schutzgut Mensch) und bedarf deshalb keines besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die recht gute Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen positiv aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Grünlandflächen sowie des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die das Plangebiet teilweise abgrenzenden Knick- und Strauchstrukturen prägen die Landschaft. Die sollen erhalten werden. Lediglich im Zufahrtsbereich erfolgt ein Knickdurchbruch.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Es können keine derzeit negativen Auswirkungen auf **schützenswerte Kulturgüter und sonstigen Sachgüter** im Plangeltungsbereich prognostiziert werden. Die auf dem Plangeltungsbereich vorhandenen Sachgüter - Gebäude - sowie die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter - Gebäude und Straßen - werden nicht beeinträchtigt. Da sich das Plangebiet jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, kann bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmalen zu rechnen sein.

13. Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

13.1 Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird der Siedlungsbereich der Gemeinde Appen - Ortsteil Etz weiterentwickelt und abgerundet. Der Bereich stellt bisher eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekpoppel) dar.

Die Bewohner der Häuser an der Straße Rollbarg haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine Pferdekoppel. In Zukunft werden auf dieser Fläche in geringen Umfang Wohngebäude stehen. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering. Die Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Die Landschaft ist bereits jetzt durch Wohnbebauung im Norden und Westen sowie durch die Gemeindestraße im Westen geprägt.

13.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es soll eine Fläche für den Bau von Wohngebäuden sowie Flächen für den Bau einer Erschließungsstraße in Anspruch genommen werden, die bisher durch landwirtschaftlich durch eine Pferdekoppel genutzt wurden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume sind ersetzbar.

Die festgestellten Arten sind typisch für besiedelte Bereiche. Sie sind an das Störungspotential besiedelter Bereiche gewöhnt und deshalb in der Lage, vorübergehend auszuweichen. Populationswirksame Störungen sind auch während der Bauzeit nicht zu erwarten. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden viele Arten im Plangeltungsbereich wieder ihren Lebensraum finden.

Für den Bau der Erschließungsstraße zum Plangebiet muss ein Knickdurchbruch geschaffen werden. Im Verhältnis zu der Gesamtlänge des Knicks sind die Auswirkungen gering. Der Ersatz wird aufgrund des geringen Flächenumfangs durch Ausgleichszahlung an den Kreis Pinneberg sowie durch Schließen der vorhandenen Knicklücke der bereits bestehenden Zufahrt geleistet. Das Schließen der vorhandenen Knicklücke ist in der Bilanzierung bereits enthalten.

Sofern Baufeldfreimachungen und Arbeiten an den Gehölzen außerhalb der Brutzeiten stattfinden (1. März bis 30. September) sind die Auswirkungen in geringem Maße nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig. Sie können ausgeglichen werden. Ein zeitlicher Verzug ist tolerierbar, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

13.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Der Bau von Wohnhäusern, von Planstraßen und privaten Zuwegungen ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden. In einem Wohngebiet sind jedoch aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Die Auswirkungen sind ausgleichbar.

Die verringerte Versickerung von Niederschlagswasser bewirkt grundsätzlich eine geringere Grundwasserneubildungsrate. Die Auswertung der Bodenkarte hat jedoch ergeben, dass die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort möglich ist. Dadurch wird der Wasserkreislauf des Gebiets nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet stehen Podsol-Braunerde (stellenweise Braunerde-Podsol) aus Fließerde über Sand an. Damit sind auch die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

13.4 Schutzgüter Luft und Klima

Durch die innerhalb des Plangeltungsbereiches zu erwartenden Heizungsanlagen der Wohnhäuser werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Die jetzt vorhandene Luftqualität in diesem Bereich der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz zeigt jedoch, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Diese Beurteilung erfolgt auch vor dem Hintergrund der bestehenden geringen Vorbelastung. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgen weiterhin für recht gute Luftqualität.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der Versiegelungsgrad, die verhältnismäßig geringe Flächenausdehnung und die Durchmischung von versiegelten und unversiegelten Flächen (Hausgärten) bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen zwischen den Wohnhäusern wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

13.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird eine Freifläche unmittelbar angrenzend zu einer bestehenden Bebauung zu Wohnzwecken in Anspruch genommen. Dadurch erfolgt eine Angliederung eines kleinen Teils der landwirtschaftlichen Flächen an den Siedlungszusammenhang. Da der weitaus größte Teil der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche erhalten bleibt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als in geringem Maße nachteilig eingestuft. Auch die Höhe der zulässigen Wohngebäude wird sich gemäß § 34 BauGB an der umliegenden Bebauung orientieren. Sie ist deshalb nicht gesondert als erheblich nachteilige Auswirkung einzustufen.

13.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit Schreiben vom 23.03.2017 teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmalen zu rechnen. Es wird daher ausdrücklich auf den § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Derzeit sind jedoch keine Hinweise auf Auswirkungen auf Archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung festzustellen. Baudenkmäler sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht verzeichnet.

Die auf dem Plangeltungsbereich vorhandenen Sachgüter – Straße Rollbarg - sowie die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter - Gebäude und Straßen - werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Der zusätzliche Verkehr wird eine geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße Rollbarg bewirken.

13.7 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben. Die beschriebene Art der Grundstücksentwässerung bewirkt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen entstehen. Zwischen den Wohnhäusern wird weiterhin das Niederschlagswasser versickern, auch das von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser wird der Versickerung zugeführt. Mit der Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters, der der Trinkwassergewinnung dient, ist nicht zu rechnen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Mensch und Wasser sind nicht erkennbar.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

14. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale

Die Gemeinde Appen hat im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft (Siehe Kapitel 2.1). Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde kurzfristig den Bedarf an bebaubaren Flächen decken.

15. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Es gibt keine Hinweise darauf, dass ohne die Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Nutzung des Gebietes geändert werden würde. Die Fläche würde also weiterhin landwirtschaftlich als Pferdekoppel genutzt werden. Der geringe Wert der Flächen, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die UVP-Schutzgüter hat ergeben, dass voraussichtlich nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Bau der Häuser und Verkehrsflächen ist mit Bodenversiegelungen verbunden, mit den oben beschriebenen Auswirkungen. Es werden Grünflächen angelegt, in denen Tiere ihren Lebensraum finden werden. Die bestehenden Knickstrukturen am Rande des Plangeltungsbereiches bleiben erhalten. Für wildwachsende Pflanzen wird wenig Raum sein, das unterscheidet Hausgärten aber nicht wesentlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dennoch führt die Bebauung zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Fläche. Es sind aber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

16. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Die bestehenden Knicks am westlichen und nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches sollen erhalten werden. Dies wirkt sich sowohl hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, als auch für das Landschaftsbild eingriffsminimierend aus. Des Weiteren werden nicht überbaubare Grundstücksflächen dargestellt. Dies wirkt sich eingriffsminimierend auf den Baumbestand innerhalb der Knicks aus.

Gehölzrodungen, die nicht vermeidbar sind, und das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen dürfen in der Zeit zwischen 1. März und 30. September nicht durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 BNatschG). Dies ist gleichzeitig eine Maßnahme zur Verhinderung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten auf Brutvögel.

Wenn Gehölzrodungen außerhalb der Zeit zwischen 1. Dezember und 28/29. Februar durchgeführt werden, sind Bäume ab 15 cm Stammdurchmesser auf Höhlen und Risse, die als Verstecke dienen können, zu untersuchen.

17. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Die Bilanzierung erfolgt nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9.12.2013. Danach sind alle Flächen des Plangeltungsbereiches als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. Gründe für eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung sind angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung nicht erkennbar.

Schutzgut Wasser:
Das Niederschlagswasser versickert vor Ort und wird dadurch dem Wasserhaushalt des Gebietes nicht entzogen. Dadurch ist für das Schutzgut Wasser kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Boden:
Diese Satzung ermöglicht eine begrenzte bauliche Entwicklung innerhalb ihres Geltungsbereiches. Es wird kein Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, da sich die mögliche Bebauung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung orientieren soll. Zur Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und dem erforderlichen Ausgleich werden die Grundfläche der westlich angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 507, 508, 509, 510 und 511) zum Vergleich herangezogen und auf den Plangeltungsbereich übertragen.

Die Grundflächenzahl in der Vergleichsfläche beträgt ca. 0,25. Es wurden Zuwegungen, Stellplätze für Pkw, sowie Terrassen auf den Grundstücken angelegt. Daher wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die Überschreitungsmöglichkeit von

50 % zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht begrenzt.

Des Weiteren wird von einem Erschließungsbereich ausgegangen, der die einzelnen Grundstücke von der Straße Rollbarg aus zugänglich macht. Die Größe dieser Erschließungsfläche beträgt ca. 194 m². Anhand dieser überschlägig ermittelten Kennwerte wird eine Bilanzierung zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich errechnet. Maßgeblich für die Bemessung des Ausgleichs ist die höchstmögliche Flächenversiegelung.

Besondere Bodenverhältnisse, die eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz erfordern würden, liegen hier nicht vor. Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung sind nicht gegeben. Der Plangeltungsbereich wird deshalb insgesamt als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft. Der Mindestausgleich beträgt 1 : 0,5, für Teilversiegelungen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen) 1 : 0,3. Gründe, darüber hinauszugehen, sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotope:
Die Knicks sind als geschützte Biotope einzustufen, unabhängig von ihrem Zustand. Für den Bau der Plangebietszufahrt muss ein Abschnitt des dort vorhandenen Knicks von 6 m Länge beseitigt werden. Ersatz wird teilweise im Plangebiet, teilweise durch Ausgleichszahlung an den Kreis Pinneberg geleistet.

Plangeltungsbereich	**3.260 m²**
Darin enthalten:	
Bauflächen	2.653 m²
Straße Rollbarg	413 m²
Erschließungsflächen	194 m²
Bauflächen	
Fläche	2.653 m²
GRZ 0,25	663 m²
Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen (50%)	332 m²
Höchstzulässige Flächenversiegelung für Gebäude und Nebenanlagen	995 m²
Ausgleichserfordernis 1 : 0,5	**498 m²**
Erschließungsflächen (Fahrwege)	
Fläche	194 m²
Ausgleichserfordernis 1 : 0,5	**97 m²**

Ausgleichserfordernis Bauflächen und Erschließungsflächen gesamt	**595 m²**

Knickdurchbruch

Länge Knickdurchbruch	6 m
Ersatzerfordernis 1 : 2	**12 m**
Knickersatz im Gebiet	**5 m**
Verbleibendes Ersatzerfordernis	**7 m**

Das verbleibende Ersatzerfordernis für den Knickdurchbruch von ca. 7 m kann im Plangebiet nicht geleistet werden. Es ist nicht sinnvoll einen Knick dieser geringen Länge anderenorts aufzusetzen. Daher erfolgt eine Umrechnung in flächiges Ausgleichserfordernis. Dabei wird für den Knick eine Breite von 5 m angenommen (Abwicklung über den Wall hinweg). Daraus ergibt sich ein Ausgleicherfordernis von 35 m², das dem flächigen Ausgleicherfordernis hinzuzurechnen ist.
Der erforderliche Ausgleich soll durch eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Das entspricht auch der Intention von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG – Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Auswahl von Ausgleichsflächen/-maßnahmen. Durch die Inanspruchnahme so verhältnismäßig geringer Anteile landwirtschaftlich genutzter Flächen würden diese zu sehr unterteilt werden. Die Ausgleichswirkung wäre außerdem nicht gegeben, da im Allgemeinen andere intensiv genutzte Flächen angrenzen und die Ausgleichsfläche beeinflussen.

Es ergibt sich eine Ausgleichsfläche von:

flächiges Ausgleichserfordernis Baugrundstücke	595 m²
Ausgleichserfordernis für Knickersatz	35 m²
Summe	**630 m²**

Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt € 3,50 / m². Es ergibt sich daher eine Ausgleichszahlung von **€ 2.205,00**, die an den Kreis Pinneberg zu leisten ist. Der Kreis Pinneberg wird die Summe für den Ankauf von Flächen oder die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verwenden.

Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild:
Die Auswirkungen der Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf das Landschaftsbild wurden als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Wesentlicher Faktor bei dieser Bewertung war die bereits weitgehend vorhandene Begrenzung der freien Landschaft durch angrenzende Wohnbebauung. Es besteht kein gesondertes Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Landschaft.

Artenschutz:
Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die für Brutvögel artenschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 39 Abs. 5 BNatschG.

18. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2017 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2016. Betriebssystem ist Windows 10.

19. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nach momentanem Kenntnisstand nicht offenkundig geworden.

20. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Appen stellt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Etz auf, um eine Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten.

Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist ortsgeschichtlich gewachsen und soll in dieser Form erhalten werden. Angemessene Erweiterungen bestehender Gebäude sollen möglich sein, ebenso einzelne zusätzliche Gebäude, die eine sinnvolle Abrundung dieses baulichen Zusammenhanges ergeben. Die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Rollbarg reicht auf der westlichen Straßenseite weiter nach Süden als auf der östlichen Seite. Als eine solche angemessene Erweiterung sieht die Gemeinde Appen auch die Bebauung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann. Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eine Größe von ca. 3.260 m².

Die von der Gemeinde Appen verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes,
- Eingliederung der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünlandfläche für Pferdekoppel) in den im Zusammenhang bebauten Bereich der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz

Die Gemeinde Appen hat im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Derzeit wird der Plangeltungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche zur Pferdehaltung genutzt. Nördlich und westlich befinden sich Wohngrundstücke in eingeschossiger Bauweise. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich heran. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Diese wurde zur sinnvollen Abrundung des gesamten Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Durch die Anbindung an die freie Landschaft sind die Wohnverhältnisse und das Wohnumfeld gut.

Die Fläche liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Wasserschutzgebiet. Ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ist in der Nähe nicht vorhanden. Raum für wildlebende Tiere und Pflanzen besteht bisher vor allem in den Knicks, für Pflanzen aber auch dort eingeschränkt. Im Bereich der Pferdeweide ist dieses Potential eingeschränkt. Diese Situation wird sich nach dem Bau der Wohnhäuser für die Knicks nicht und in der Fläche nicht wesentlich ändern.

Die Belastungen für Boden und Grundwasser werden sich im Rahmen dessen halten, was bei einer Bebauung üblich ist. Der vorgesehene Umfang der Flächenversiegelungen sorgt dafür, dass die Auswirkungen in Grenzen gehalten

werden. Auswirkungen auf das Grundwasser in dem Gebiet werden dadurch verhindert, dass das Niederschlagswasser vor Ort versickert.

Die geplante Bebauung hat einen zu geringen Umfang, um sich klimatisch auswirken zu können. Die Auswirkungen der Heizungsanlage der geplanten Häuser sind ebenfalls zu gering, um die Luftqualität feststellbar beeinträchtigen zu können.

Die Landschaft in der Umgebung des Plangebietes ist bereits durch Wohnbebauung geprägt. Daran wird sich durch die im Plangebiet vorgesehene Bebauung nichts ändern.

Schützenswerte Kulturgüter sind nicht bekannt, schützenswerte Sachgüter werden nicht beeinträchtigt. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz, d.h. archäologischen Denkmalen, zu rechnen. Es wird daher auf den § 15 DSchG verwiesen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auch in der Umgebung sind keine Baudenkmäler vorhanden. Schützenswerte Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Auch Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern könnten nicht festgestellt werden.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist. Die mit der Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichbar. Der Ausgleich soll durch eine Ausgleichszahlung an den Kreis Pinneberg erfolgen.

21. Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017
BauNVO	Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016
CEF-Maßnahmen	*continuous ecological functionality-measures* – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
DSchG	Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014
LNatSchG	Landes-Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Gemeinde Appen, den

Der Bürgermeister

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

„Rollbarg“ Gemeinde Appen

Kreis Pinneberg

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: **Gemeinde Appen**
Gärtnerstraße 8
25482 Appen
über: Möller-Plan
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111
22880 Wedel

Bearbeiter: **Biologenbüro GGV**
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

7. November 2016

Inhalt

Zusammenfassung 4

1. Aufgabenstellung 5

2. Methode 7

3. Vorhabenbedingte Wirkungen 8

4. Bestand und Relevanzprüfung 10

4.1 Haselmaus 10
4.3 Fledermäuse 12
4.3.1 Bestand 12
4.3.2 Überwinterung 13
4.3.3 Wochenstuben 16
4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier 16
4.3.5 Nahrungshabitat 17
4.4 Europäische Brutvogelarten 17
4.5 Amphibien 18
4.6 Reptilien 18
4.7 Juchtenkäfer 19
4.8 Sonstige Tierarten 19
4.9 Vegetation und Flora 20

5. Konfliktanalyse 22

5.1 Fledermäuse 22
5.1.1 Ausgangssituation 22
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG 22
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG 22
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG 22
5.1.5 Fazit 23
5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten 23
5.2.1 Ausgangssituation 23
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG 23
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG 23
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG 24
5.2.5 Fazit Artenschutz 24

6. Fristen und Maßnahmen 25

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen 25
6.1.1 Erhalt der Gehölze 25
6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel 25
6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse 26
6.2 Kompensationsmaßnahmen 26
6.2.1 Gehölzkompensation 26

7. Literatur 27

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rollbarg“ in der Gemeinde Appen im Kreis Pinneberg eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Die Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen wird dargestellt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung von Fristen zur Baumfällung und zur Baufeldräumung vermeidbar. Ein Gehölzausgleich wird vorausgesetzt.

1. Aufgabenstellung

In der Gemeinde Appen soll ein ca. 0,3 ha großer Bereich für eine Bebauung erschlossen werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

> Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

> Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Potenzialabschätzung auf der Basis einer Geländebegehung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung faunistischer Daten wurde am 03.11.16 durchgeführt.

Vögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst soweit möglich zu dieser Jahreszeit. Nach Amphibien wurde gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate, insbesondere der großen Bäume. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Habitatveränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Entnahme von Gehölzen, sowie der Verlust von Grünland.

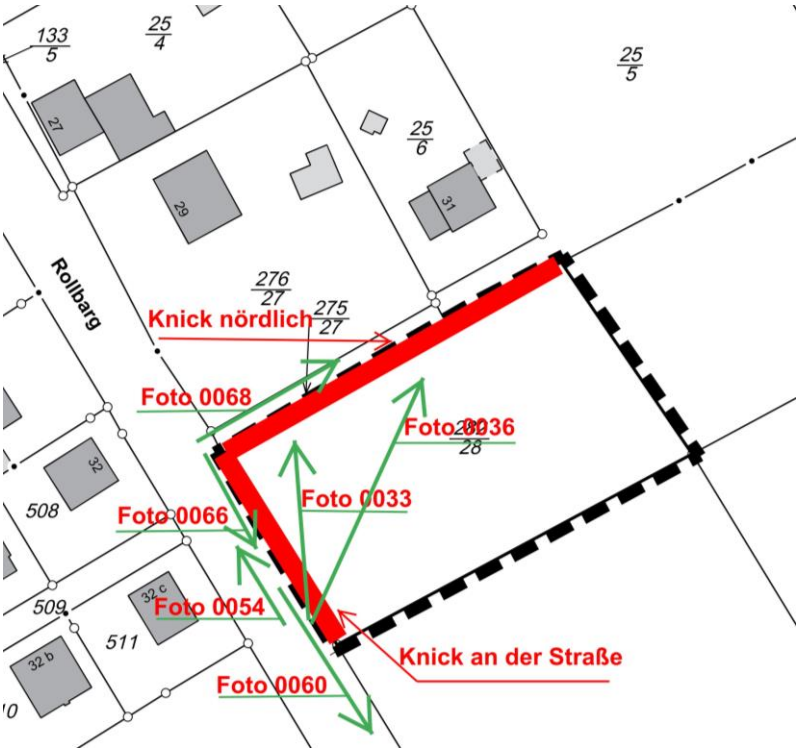


Abb. 1: Lage des Plangebietes



Abb. 2: Plangebiet im Luftbild

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	**Anlage**	**Betrieb**
Während der Baufeldräumung könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen



O.Grell. 03.11.16. Plangebiet: Knickwall mit Überhältern und Grünland

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Kobel wurden nicht gefunden. Die Datenbank gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet
FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
§§ s = Streng geschützte Art nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

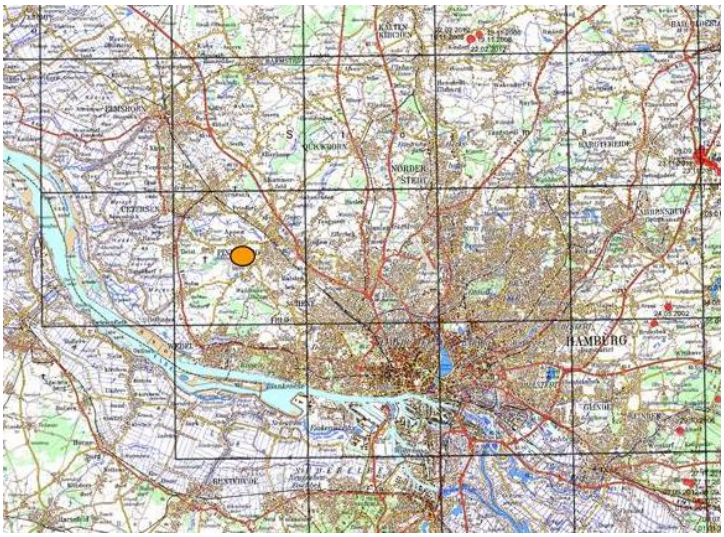


Abb. 3: Lage des Plangebietes (gelb) und nächste Vorkommen der Haselmaus (rot). Quelle: Landesdatenbank (LLUR 2016).

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Im Plangebiet werden aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		3	G	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet
FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Überblick über die Fledermausarten im Plangebiet, Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Dietz et al. 2007, Krapp 2011). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen, Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).

4.3.2 Überwinterung

Bäume > 50 cm Stammdurchmesser können potenziell Höhlen enthalten in denen Fledermäuse überwintern könnten (LBV 2011). Die Bäume wurden daher einzeln untersucht. Das Plangebiet weist einen Bestand an Altholz auf. Es treten 8 Eichen > 50 Stammdurchmesser auf. Die größte Eiche weist ca. 90 cm Stammdurchmesser auf. Sämtliche Eichen sind vital. Stellenweise treten an Ansatzstellen gekappter Äste kleine Faulstellen auf. Holzkäfer wurden nur an einer kleineren Eiche festgestellt. Es handelt sich um Eichen, die in den Knicks lange Zeit nicht „geknickt“ wurden, und daher als Überhälter die volle Baumgröße erreicht haben. Es wurden keine Habitate festgestellt die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind.

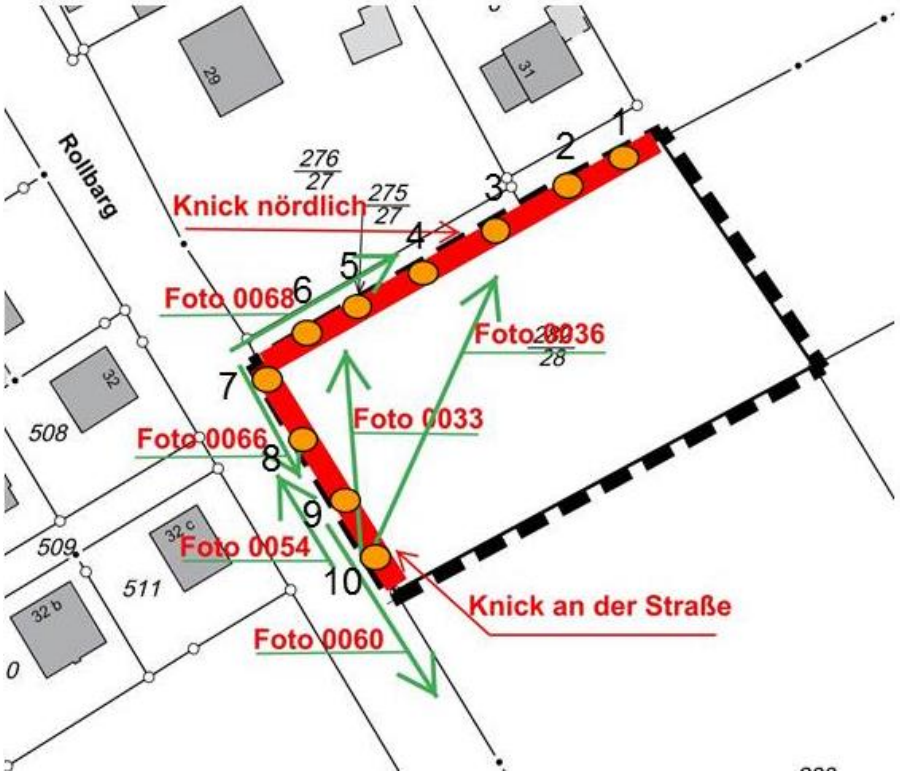
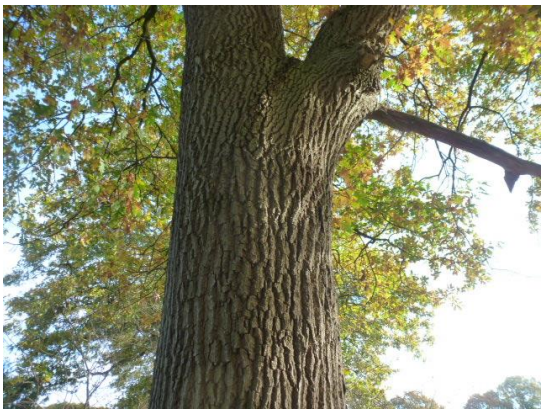


Abb. 4: Lage und Nummerierung (s.u.) der größeren Bäume im Plangebiet

Nummer, Art und Stammdurchmesser	**Foto**	**Befund**
01 - Stieleiche, Quercus robur 80 cm		Einige Äste gekappt, gut vernarbt, vital, keine Höhlen
02 - Stieleiche, Quercus robur 90 cm		Mächtiger Baum, bis tief unten beastet, vital, einige kleine Spalten an toten Ästen, keine Höhlen
03 - Stieleiche, Quercus robur 50 cm		Vital, keine Höhlen

04 - Stieleiche, Quercus robur 35 cm		Vital, keine Höhlen
05 - Stieleiche, Quercus robur 30 cm		Abgängiger Baum, es besteht eine Stamm-Schädigung in geringer Höhe, Besiedlung mit Holzkäfern, aber keine größere Höhle
05 - Stieleiche, Quercus robur 65 cm		Abgefallene Äste gut vernarbt, vital, keine Höhlen
07 - Stieleiche, Quercus robur 60 cm		Es wurden Äste gekappt, nicht immer gut vernarbt, es bestehen kleine Faulstellen, keine Höhlen

08 – 3 Stieleichen eng zusammen stehend, Quercus robur 50,30,30 cm		Es wurden Äste gekappt, nicht immer gut vernarbt, es bestehen kleine Faulstellen aber keine Höhlen vital, keine Höhlen
09 - Stieleiche, Quercus robur 85 cm		Es wurden Äste gekappt, nicht immer gut vernarbt, es bestehen kleine Faulstellen, Totholz, Spalten in Ästen, keine Höhlen, vital
10 - Stieleiche, Quercus robur 60 cm		Äste gekappt, überwiegend vernarbt, kleine Faulstellen und Spalten vorhanden, vital, keine Höhlen

4.3.3 Wochenstuben

Wochenstuben sind Reproduktionsquartiere von Fledermäusen. Es wurden keine Habitate festgestellt, die als Wochenstubenquartier für Fledermäuse geeignet sind.

4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

Tagesquartiere und Balzquartiere sind nicht ganz auszuschließen, wenn auch nur wenige geeignete Baumspalten vorhanden sind. Aufgrund der Lage der Bäume am

Ortsrand mit Übergang zur Feldmark können diese Baumspalten als Tagesquartiere von Fledermäusen genutzt werden.

4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist als Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Wertgebend sind das mit Pferden beweidete Grünland und die großen Gehölze, welche einem typischen Nahrungshabitat der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus entsprechen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 18 Vogelarten nachgewiesen oder erwartet, davon sind 17 Arten Brutvögel.

Art		Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube	Columba palumbus	B	-	-		b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-		b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-		b
Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	B	-	-		b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	B	-	V		b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	B	-	V		b
Amsel*	Turdus merula	B	-	-		b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	-	-		b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-		b
Blaumeise	Parus caeruleus	B	-	-		b
Kohlmeise*	Parus major	B	-	-		b
Elster*	Pica pica	N	-	-		b
Rabenkrähe*	Corvus corone	B	-	-		b
Feldsperling	Passer montanus	B	-	V		b
Buchfink*	Fringilla coelebs	B	-	-		b
Grünling*	Chloris chloris	B	-	-		b

Stieglitz	Carduelis carduelis	B	-	-	b
Gimpel*	Pyrrhula pyrrhula	B	-	-	b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast
Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).
* = 2016 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Das Grünland ist zu klein, um eine eigenständige Brutvogelfauna zu beherbergen. Zudem besteht aufgrund der hohen Bäumen ein starker Randeffekt auf das Offenland, so dass dort keine Offenlandvögel zu erwarten sind. Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten sind nicht vertreten und sind nicht zu erwarten. Die Brutvögel werden als Gilde der Gehölzbrüter betrachtet (LBV 2011). Alle in den Eingriffsbereichen brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Amphibienarten nachgewiesen. Es bestehen keine Laichgewässer. Die Eignung als Sommerlebensraum ist aufgrund der Lage an der Straße und der geringen Ausdehnung sehr begrenzt. Einzelne Individuen euryöker Arten wie der Erdkröte könnten im Knick Tagesverstecke beziehen. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Reptilienarten nachgewiesen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Juchtenkäfer

Der ca. 2-4 cm große Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*, auch Eremit genannt, gilt als eine Reliktart europäischer Urwälder. Deutschland liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes der Art. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Der Juchtenkäfer ist als Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG streng geschützt. Der Juchtenkäfer und seine Larven leben im Mulm im Inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen. Brutbäume sind vorwiegend Eiche. Aber auch Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn, Pappel und Kiefer sind festgestellt worden. Die Bäume müssen einen adäquaten Stammdurchmesser aufweisen. Sie stehen meist in offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung gewährleistet ist (Schaffrath 2003, Ranius et al. 2005, Petersen 2003). Das Plangebiet liegt am Rande des Verbreitungsgebietes der Art (Tolasch & Gürlich 2015).

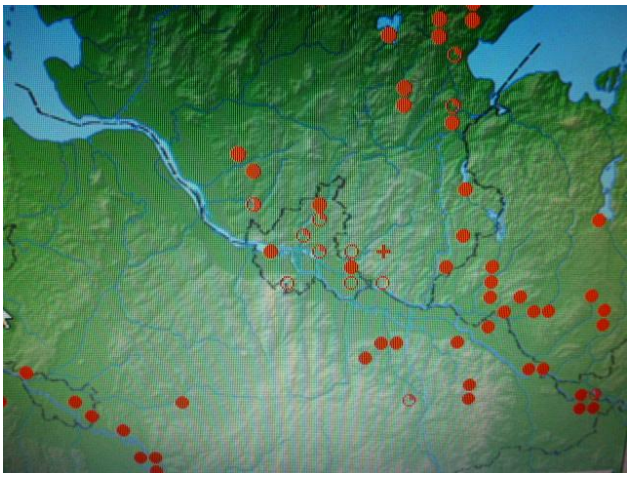


Abb. 5: Verbreitung des Juchtenkäfers (Tolasch & Gürlich 2015).

Einzelne Bäume des Plangebietes weisen eine geeignete Größe auf. Die Bäume sind jedoch vital. Es bestehen keine Mulmhöhlen oder andere geeignete Habitate, die eine Besiedlung des Juchtenkäfers ermöglichen könnten. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

4.8 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003,

Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

4.9 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Gehölz-, Kräuter- und Grasarten zur Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	RL-D	§§
Gehölze				
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	*	*	
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	*	*	
Rhododendron sp.	Garten-Rhododendron	*	*	
Vogel-Kirsche	Prunus avium	*	*	
Gewöhnliche Schlehe	Prunus spinosa	*	*	
Stiel-Eiche	Quercus robur	*	*	
Artengruppe Brombeere	Rubus sp.	*	*	
Gewöhnlicher Flieder	Syringia vulgaris	*	*	
Kräuter und Gräser				
Gewöhnlicher Giersch	Aegopodium podagraria	*	*	
Rotes Straußgras	Agrostis capillaris	*	*	
Gewöhnlicher Beifuß	Artemisia vulgaris	*	*	
Sand-Hornkraut	Cerastium semidecandrum	*	*	
Schöllkraut	Chelidonium majus	*	*	
Wiesen-Knäuelgras	Dactylis glomerata	*	*	
Gewöhnlicher Hohlzahn	Galeopsis tetrahit	*	*	
Gewöhnlicher Gundermann	Glechoma hederacea	*	*	
Gewöhnlicher Efeu	Hedera helix	*	*	
Silberblättrige Goldnessel	Lamium argentatum	*	*	
Herbst-Löwenzahn	Leontodon autumnalis	*	*	
Spitz-Wegerich	Plantago lanceolata	*	*	
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis agg.	*	*	
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens	*	*	
Weiß-Klee	Trifolium repens	*	*	

Gewöhnliche Brennnessel	Urtica dioica	*	*

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Deutschland BfN 1996
* = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht
FFH = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).
§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Das Grünland ist recht kräuterreich mit einer Tendenz zum Vorkommen von Arten der trocken-mageren Habitate. Dies ist typisch für Geest-Standorte. Der Knickwall an der Straße ist ca. 6 Meter breit und bis (max.) 1 Meter hoch, der Knickwall im Norden an der Zuwegung ist etwa 4 Meter breit und (max.) 1 Meter hoch. Die Knickwälle sind artenarm besiedelt und stark ruderalisiert. Die Knickwälle sind reich an Neophyten (Rhododendron, Flieder, Silberblättrige Goldnessel) und vollständig mit Brombeeren überwachsen, was als Störungszeiger gewertet wird. Sie sind als geringwertig einzustufen. Wertgebend sind ausschließlich die größeren Gehölze, die aufgrund ihres Standortes auf einem Knickwall als „Knick“ anzusprechen sind und einen Biotopschutzstatus nach LNatSchG aufweisen (MLUR 2009, LLUR 2015). Eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen (BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). **Es besteht keine Relevanz für den Artenschutz.**

Anmerkung

Unabhängig vom hier behandelten Artenschutz gem. BNatSchG könnten geschützte Biotope betroffen sein oder es könnten Baumschutzsatzungen vorliegen, die einen Ausgleich erforderlich machen.

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung als gut geeignetes Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Überwinterungs- und Wochenstubenquartiere bestehen nicht. Einzelne, vorübergehend benutzte Tagesquartiere können in Spalten von Ästen etc. in Knickbäumen nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Spaltenquartieren an Altholz können sich Fledermäuse in der Aktivitätszeit aufhalten. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem die Baumfällung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Quartiere können ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” liegt nicht vor.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für Fledermäuse voraussichtlich eine Nahrungshabitat-Funktion auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen

Population ist aufgrund der geringen Ausdehnung des Plangebietes nicht zu erwarten. Die ökologischen Funktionen bleiben aufgrund eines größeren Knicknetzes und zahlreicher Gehölze in der ländlichen Umgebung erhalten. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden eine Frist zur Fällung der Bäume eingehalten wird (s. Kap.6).

5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist eine sehr überschaubare Avifauna auf. Es ist mit einigen euryöken Arten zu rechnen, die gerne in größeren Bäumen ihre Nester anlegen. Auch die dichten Brombeerhecken auf dem Knickwall sind mögliche Brutplätze. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Arten mit individuellen mehrjährigen Nest- oder Horststandorten wurden nicht festgestellt. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gehölze und des Knickwalls des Plangebietes sind von der Baufelderschießung betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gehölzen und im Knickwall bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der der Baufelderschießung zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Keine der im Plangebiet vorkommenden Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der in dieser Gilde betrachteten Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Die möglichen Neuanlagen von Gehölzen sind voraussichtlich von den im Plangebiet vorkommenden Arten besiedelbar. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Erhalt der Gehölze

Es wurde festgestellt, dass die Gehölze eine Lebensraumfunktion für Brutvögel und Fledermäuse aufweisen. Es wird empfohlen, diese Bäume zu erhalten, soweit möglich. Bei Entnahme ist eine Frist einzuhalten und aus Gründen des Biotopschutzes Kompensation zu leisten (s.u. Kap. 6.2).

6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	**Betroffene Habitate**	**Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens**	**Vorgeschlagene Maßnahmen**
In Gehölzen brütende Vogelarten	Knickgehölze, Brombeergebüsche im Knickwall	Gefährdung bei der Gehölzentnahme und Baufeldräumung	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September

6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse ist bei der Gehölzentnahme die Einhaltung einer Frist notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	**Betroffene Habitate**	**Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens**	**Vorgeschlagene Maßnahmen**
Im Sommerhalbjahr möglicherweise in Spalten sitzende Fledermäuse	Spalten in toten Ästen und in kleinen Faulstellen an größeren Bäumen	Tötung von Individuen bei der Baumfällung	Fällung in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar (LBV 2011)

6.2 Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 Gehölzkompensation

In den Gehölzen einschließlich der Knickwälle brüten besonders beschützte Vogelarten. Bei Entnahme von Gebüschen und Gehölzen sind Kompensationen notwendig. In der Regel werden Gehölze im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Wenn große Bäume entnommen werden, die entsprechend lange zum Aufwachsen benötigen, können Ausgleichspflanzungen auch im Verhältnis 1:3 angemessen sein. Die genaue Höhe der Kompensationen hängt von der geplanten Gehölzreduktion ab. Dies sollte mit der zuständigen UNB abgestimmt und im Planwerk festgelegt werden. Erfolgt ein Gehölzausgleich aufgrund der Biotopverordnung (Knick) oder einer Baumschutzsatzung, so sind die Erfordernisse des Artenschutzes damit erfüllt. Arten, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder andere spezielle Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen, wurden nicht festgestellt.

7. Literatur

BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.

Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.

BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.

BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.

Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.

Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.

Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.

Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,

FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).

Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.

LANU (2007): Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen, 1. Fassung, Mai 2007

Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.

Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.

LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.

LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.

LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.

LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews uns R. Albrecht.

LLUR (2015): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. Mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie. Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel - Standdardliste Biotoptypen, Stand Mai 2015, 286 S.

LLUR (2016): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.

Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153

Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).

Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305

MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09

MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.

Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.

Ranius, T. et al. (2005): Osmoderma eremita (Coleoptera, Scarabaeidae, Cetoniinae) in Europe.- Animal Biodiversity and Conservation 28/1, 44S.

Robinson, M. & R. Strebbings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, Eptisicus serotinus, in England. Journal of Zoology (London) 243: 117-136

Schaffrath, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von Osmoderma eremita (Scopoli, 1763) Coleoptera, Scarabaeoidae, Cetoniidae, Trichiinae). Kassel, Philippia 10 (3/4): 157-336

Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Tolasch, T. & Gürlich, S. (2015): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. - Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. [http://www.entomologie.de/hamburg/karten]

Gemeinde Appen, 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung **- Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –**		
Ohne Anregungen und Bedenken		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 13.07.2017		
Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 19.07.2017		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 19.07.2017		
Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 21.07.2017		
Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 25.07.2017		
IHK zu Kiel, Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.07.2017		
azv Südholstein, Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 26.07.2017		
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 26.07.2017		
Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 28.07.2017		

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 04.08.2017		
Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017		
Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017		
Nachbarkommunen		
Stadt Pinneberg, Fachdienst, Stadt- und Landschaftsplanung, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Stellungnahme vom 17. und 18.07.2017		
Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Postfach 1262, 25453 Rellingen, Stellungnahme vom 27.07.2017		
Gemeinde Moorrege über Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017		
Gemeinde Holm über Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017		
Gemeinde Heist über Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 03.08.2017		
Stadt Wedel, Postfach 260, 22871 Wedel, Stellungnahme vom 20.07.2017		

Mit Anregungen oder Bedenken **(Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)**		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg, Ochsenzoller Straße 147, 22848 Norderstedt, Stellungnahme vom 03.08.2017		
wir meinen, dass der ÖPNV-Erschließung bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe eine essentielle Bedeutung zukommt und bei der Aufstellung von B-Plänen u.ä. berücksichtigt werden muss, da öffentliche Mobilität eine für weite Teile der Bevölkerung notwendige und zudem umweltfreundliche Voraussetzung für eine gut funktionierende und abgestimmte Flächennutzung ist.		Die Hinweise zur ÖPNV-Anbindung werden zur Kenntnis genommen.
Eine frühzeitige Berücksichtigung der ÖPNV-Belange soll überdies dazu dienen, ÖPNVerschließungsbedürftige Planungen außerhalb durch den ÖPNV erschlossener Bereiche nach Möglichkeit zu vermeiden und problematischen Effekten wie z.B. Folgekosten präventiv zu begegnen.		
Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die im Gegensatz zu zahlreichen anderen Aspekten fehlende ÖPNV-Erschließung zur allgemeinen Sensibilisierung und der Vollständigkeit halber durch den Hinweis auf die attraktive ÖPNV-Versorgung Appen-Etz‘ durch die Buslinie 594 an geeigneter Stelle zu ergänzen.		Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Eine Aufnahme in die Begründung erfolgt nicht, da eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mehrere Jahre Bestand hat und lange Zeit unverändert rechtsgültig bleibt. Buslinien, ÖPNV-Verbindungen und Haltestellen können sich Laufe der Zeit ändern. Der entsprechende Hinweis hätte bei einer Änderung der ÖPNV-Anbindungen keine Relevanz mehr.
Überdies verzichten wir zukünftig gerne auf die Zusendung papierener Unterlagen, bitte beteiligen Sie uns zeitgemäß digital.		Eine Aufnahme dieses Hinweises wäre generell problemlos. Dennoch ist es ein planerisches Gebot, Bauleitplanungen nicht mit Hinweisen zu überfrachten. Dies wäre zweifelslos der Fall, wenn jeder Hinweis von vielen unterschiedlichen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aufgenommen werden

		würde. Auf die Aufnahme dieses Hinweises wird daher weiterhin verzichtet. **Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.**
Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017 Die 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen, östlich der Straße Rollbarg und südlich der Hausnummer 29/31, ist in der Verfahrensbeteiligung der TöB 4-2. Die untere Bodenschutzbehörde hatte der Gemeinde empfohlen eine historische Recherche bezüglich des Rollbarges, zum Ausschluss von Auskiesungen mit anschließender Verfüllung (Altablagerungen) vor 1968, durchzuführen. Es wurde eine Zeitzeugenbefragung vorgenommen. Der in der Begründung im Abschnitt 6. Altlasten enthaltenen Darstellung kann nicht entnommen werden, ob dieser Zeitraum durch den „langjährigen Eigentümer“ abgedeckt ist. Der Begründungstext ist um eine konkrete Antwort auf die Fragestellung zu ergänzen. Redaktionell: In der Abwägung auf Seite 6 ist der Hinweis auf das Kapitel 7 falsch. Altlasten werden im Kapitel 6 behandelt, s.o. Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286		Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Auf Nachfrage konnte bestätigt werden, dass das Grundstück bereits vor dem Jahr 1968 im Eigentum der Familie des Zeitzeugen war. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes für den Satzungsbeschluss entfällt das Kapitel 1.3 Verfahren. **Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.**

Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Wasserbehörde – Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017 Die im Scopingverfahren mitgeteilten Hinweise zu vorhandenen Brunnen und Grundwassermessstellen wurden z.T. berücksichtigt. Bislang wurden jedoch keine Untergrunduntersuchungen durchgeführt, die den Nachweis der Realisierbarkeit einer Niederschlagswasserversickerung erbringen. Beispielhaft zeigt der Untergrundaufbau an der Grundwassermessstelle W08 111, dass in diesem Bereich selbst eine Muldenversickerung evtl. nicht durchführbar ist. Solange die genauen Untergrund- und Grundwasserverhältnissen nicht erkundet wurden kann die sichere Niederschlagswasserentsorgung nicht bestätigt und die Erteilung der ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht in Aussicht gestellt werden. Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283		Es handelt sich um bei dem Verfahren um die 1. Änderung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, nicht um einen Bebauungsplan. Für eine zukünftige Bebauung müssen im Rahmen des § 34 BauGB entsprechende Antragsunterlagen mit Entwässerungsantrag eingereicht werden. **Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.**
Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2017 Die Stellungnahme der UNB wird aufrechterhalten, da im Hinblick auf das gesamte Gemeindegebiet neue Bauflächen vorhanden bzw. kurzfristig verfügbar sind. Auskunft erteilt: Herr Hoffmann Tel. 04121/4502 2267 Stellungnahme vom 18.04.2017 Aus Sicht der UNB ist nicht nachvollziehbar, warum eine landwirtschaftliche Fläche am Ortsrand im Außenbereich überplant wird, obwohl innerhalb der Ortslage noch Freiflächen verfügbar sind. Daher bestehen erhebliche Bedenken.		Es handelt sich bei dem Ortsteil Etz um eine eigenständige Bebauung mit siedlungsgeschichtlicher Bedeutung. Eine Betrachtung der innerörtlichen Baulandpotenziale erfolgte daher nur für den Ortsteil Etz und nicht für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Appen. Die Gemeinde Appen hat die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen. Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die

		Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. **Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.**
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 07.08.2017 in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das durchgeführt. **Landeskriminalamt** **Dezernat 33, Sachgebiet 331** **Mühlenweg 166** **24116 Kiel** Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird dem Grundeigentümer weitergeleitet. Im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Sondier- und Räummaßnahmen frühzeitig zu veranlassen. **Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.**
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz, Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 10.08.2017 Gemäß dem LLUR-Schreiben zur frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die Gemeinde die südlich des Plangebiets ausgeübte Nutzung ermittelt. Danach handelt es sich um eine Pferdekoppel. Sofern diese nur zum Auslauf und Beweidung durch Pferde genutzt wird,		

ist dieses aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unkritisch. Die Nutzung als Reitplatz führt aufgrund Ihrer Staubentwicklung wiederkehrend zu Nachbarschaftsbeschwerden, wenn diese unmittelbar angrenzend zu einer Wohnbebauung liegt. Derzeit grenzt eine Grünfläche an den Platz. Staubimmissionen wären daher zurzeit unerheblich. Von einer unmittelbar angrenzenden Ausweisung einer Wohnbebauung an einen Reitplatz wird daher abgeraten, da im Beschwerdefall Betriebseinschränkungen für den Reitplatz zu befürchten sind. Aus diesem Grund wäre zur Vermeidung unvorhergesehener Staubemissionen ein die Wohnbebauung schützender Knick-, Grünstreifen zur Staubminderung vorzusehen, um die langfristige Verträglichkeit dieser beiden Nutzungen sicherzustellen. Als Breite sollte dann mindestens fünf Meter vorgesehen werden. Diesen Aspekt – auch einer möglichen Nutzung – möge die Gemeinde bei ihrer Abwägung berücksichtigen.		Es handelt sich bei der Fläche um eine Pferdekoppel und nicht um einen Reitplatz. **Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**
Naturschutzverbände		
BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 22.07.2017 **Begründung** **12.6 Schutzgut Landschaft** Um den Übergang von der freien Landschaft zur Bebauung nicht zu beeinträchtigen, sollte eine max. Firsthöhe festgelegt werden. **17. Geplante Maßnahmen und Ausgleich** **Schutzgut Boden** Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.		Es handelt sich um bei dem Verfahren um die 1. Änderung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Eine zukünftige Bebauung muss sich gemäß § 34 BauGB an der bestehenden Bebauung in der näheren Umgebung orientieren. Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe ist daher nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf die planerische Zurückhaltung im Rahmen der Bauleitplanung verzichtet die Gemeinde auf die Nennung sämtlicher allgemein

□ Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. □ Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. □ Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. □ Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls		gültiger gesetzlicher und fachtechnischer Regelungen. Die Hinweise werden daher nicht mit in die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung aufgenommen. Die Stellungnahme wird der Gemeinde zur Weiterleitung an die Planbegünstigten übersendet. **Änderungen am Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.**
Nachbarkommunen		
Landesplanungsanzeige		

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Appen: Wedel, den 18. August 2017

Möller-Plan
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1198/2017/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	18.07.2017
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	14.09.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	05.10.2017	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Sachverhalt:
Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 17.07.-17.08.2017. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

Stellungnahme:
Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:
Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungs-

plan Nr. 28 der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

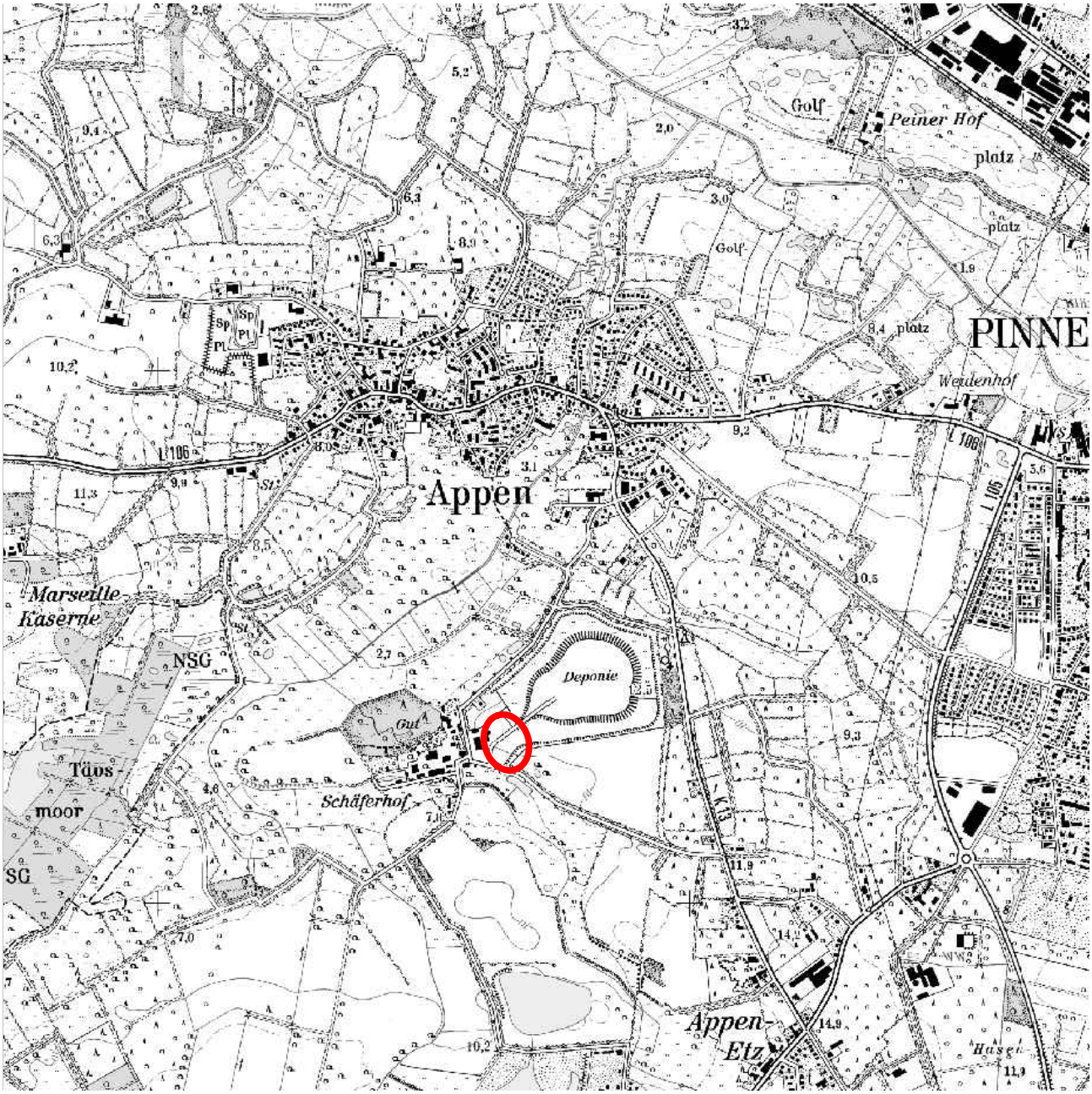
3. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

_____
Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

TOP Ö 4



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Satzung der Gemeinde Appen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet Schäferhof"

für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 21.08.2017

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057, 1062)



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

Art der baulichen Nutzung

z.B. SO1 — Sonstiges Sondergebiet (mit Nummerierung) mit der Zweckbestimmung "Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen" (s. textliche Festsetzungen 1.1 bis 1.4)

Maß der baulichen Nutzung

0,95 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

Grünflächen

z.B. PG1 — Private Grünfläche mit Nummerierung (siehe textliche Festsetzung 1.5)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

13 — Bemaßung in m

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (siehe textliche Festsetzung 1.6 und Hinweis Nr. 2)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

§ — Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG (Knick)

L — Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG, LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

V — Biotopverbundfläche (Übernahme aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Appen) (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

Flurstücksgrenze

z.B. 1/1 — Flurstücksnummer

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Das Sonstige Sondergebiet (SO) dient der Errichtung und der Betrieb eines Recyclinghofs als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen als Teil der vorhandenen Einrichtung Schäferhof.

Innerhalb der Sondergebiete sind zulässig:

- Sammlung, Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
- Abfalllagerungs- und -behandlungsanlagen (Anlagen zum Sammeln, Sortieren, Verwerten und Wiederaufarbeiten von Bau-, Gewerbe-, Industrie-, Haushaltsabfall sowie Verpackungen).
  Dazu gehören insbesondere:
  - Verkaufs-, Arbeits- und Lagerplätze für die Reinigung, die Sortierung, das Aufstapeln und die Verpackung von gebrauchten Bau- und Brennmaterialien (insb. Steine, Fliesen, Dachpfannen, Beschläge, Brennholz),
  - Flächen für die Annahme- und Umschlag von Gartenabfällen, Schüttgut (insb. Sand, Kies), Bauschutt und Beton,
  - Anlagen für die Anmeldung, Information und Kasse,
  - Waage,
  - Lagerplätze für Holzhackschnitzel und
  - sonstige für die Errichtung und den Betrieb des Recyclinghofs erforderliche Nebenanlagen und Erschließungsanlagen.

Innerhalb des Sondergebietes sind nicht zulässig:

- Wohnungen

1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Gebäude sind nur innerhalb des Sondergebietes 1 und nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 500 m² zulässig.

1.4 Innerhalb des Sondergebietes 2 sind standortfeste bauliche Anlagen mit Ausnahme von Lagerflächen und Umschlagplätzen nicht zulässig.

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.5 Innerhalb der privaten Grünfläche PG 1 ist der gesetzlich geschützte Knick zu erhalten und vor weiteren Eingriffen zu schützen. Ein Auf-den-Stock-setzen im Rahmen der Knickpflege ist zulässig, Überhälter sind dauerhaft zu erhalten. Bodenversiegelungen sowie das Anpflanzen oder die Aussaat von nicht heimischen Pflanzenarten sind nicht zulässig.

Innerhalb der privaten Grünfläche PG 2 ist eine Bepflanzung des Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig. Ausnahmsweise ist innerhalb der am östlichen Rand gelegenen privaten Grünfläche PG 2 die Anlage einer Zuwegung für einen östlich des Geltungsbereichs genehmigten Mobilfunkmast zulässig.

Innerhalb der privaten Grünfläche PG 3 sind die bestehenden Gehölze am nördlichen Hang zu erhalten und eine Bepflanzung des vorgelagerten Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig.

Artenliste Sträucher:

Holunder (Sambucus nigra)	Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Feldahorn (Acer campestre)	Schlehe (Prunus spinosa)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Schneeball (Viburnum opulus)
Hartriegel (Cornus sanguinea)	Stieleiche (Quercus robur)
Hasel (Corylus avellana)	Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hundsrose (Rosa canina)	Vogelkirsche (Prunus avium)
Weinrose (Rosa rubiginosa)	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6 Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Knick), sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Bei Anpflanzungen sind ausschließlich heimische Gehölze sowie bei Ansaaten gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Die Pflege ist gemäß Knickerlass vom 20. Januar 2017 durchzuführen. Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

1.7 Zur Beleuchtung der Wege und Flächen innerhalb des Plangebietes ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und

Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

2.1. Dacheindeckungen sind nur in den Farben Hellgrau bis Anthrazit, Rot bis Rotbraun oder Grün zulässig.

Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen sind unzulässig. Solaranlagen und Dachbegrünungen sind zulässig.

2.2 Zulässig sind nur Werbeanlagen, die auf hier ansässige Firmen hinweisen.

Werbeanlagen dürfen durch ihre Gestaltung, Dimensionierung und Beleuchtung, das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
Über die Traufe hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sowie sich bewegende Werbeanlagen (z.B. auf Schienen oder sich drehend) sind unzulässig.

Hinweise

Artenschutz

1. Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNAtSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Gehölzrodung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln gem. § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können . Entfallenden Gehölze sind vor Beseitigung auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Als Ersatz ist die Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen, am Nord-Gehölzrand oder an weiteren Bäumen der Umgebung vorzusehen.
(Siehe Begründung, Umweltbericht Kapitel 9.5 Absatz Artenschutzrechtliche Beurteilung).

Knickschutz

2. Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

des Knickerlasses vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.

Bodenschutz

3. Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit sind die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

Auffälligkeiten im Untergrund

4. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Baumschutz

5. Bei Bautätigkeiten sind Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und Hecken durchzuführen (§ 12 Abs. 4 Landesbauordnung). Es gilt die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen".
   Für die Verlegung von Leitungen bzw. für den Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ Februar 2013, zu berücksichtigen.

Kampfmittel

6. Auf Hinweis des Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst sind in der Gemeinde Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt mit Sitz in Kiel durchgeführt.

   Es wird darauf hingewiesen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom .... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Appen, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 13.03.2017 bis 03.04.2017 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2015 und 01.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2017 den Entwurf den Bebauungsplans Nr. 28 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2017 bis einschließlich 17.08.2017 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Appen, den

Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Uetersen, den,

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Appen, den

Bürgermeister

9. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Appen, den

Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Appen, den

Bürgermeister

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057, 1062)



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

Art der baulichen Nutzung

z.B. SO1 — Sonstiges Sondergebiet (mit Nummerierung) mit der Zweckbestimmung "Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen" (s. textliche Festsetzungen 1.1 bis 1.4)

Maß der baulichen Nutzung

0,95 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

Grünflächen

z.B. PG1 — Private Grünfläche mit Nummerierung (siehe textliche Festsetzung 1.5)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 13 — Bemaßung in m

Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (siehe textliche Festsetzung 1.6 und Hinweis Nr. 2)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- § — Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG (Knick)
- L — Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG, LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"
- V — Biotopverbundfläche (Übernahme aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Appen) (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
- Flurstücksgrenze
- z.B. 7/7 — Flurstücksnummer

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Das Sonstige Sondergebiet (SO) dient der Errichtung und der Betrieb eines Recyclinghofs als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen als Teil der vorhandenen Einrichtung Schäferhof.

Innerhalb der Sondergebiete sind zulässig:
- Sammlung, Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
- Abfalllagerungs- und -behandlungsanlagen (Anlagen zum Sammeln, Sortieren, Verwerten und Wiederaufarbeiten von Bau-, Gewerbe-, Industrie-, Haushaltsabfall sowie Verpackungen).

Dazu gehören insbesondere:
- Verkaufs-, Arbeits- und Lagerplätze für die Reinigung, die Sortierung, das Aufstapeln und die Verpackung von gebrauchten Bau- und Brennmaterialien (insb. Steine, Fliesen, Dachpfannen, Beschläge, Brennholz),
- Flächen für die Annahme- und Umschlag von Gartenabfällen, Schüttgut (insb. Sand, Kies), Bauschutt und Beton,
- Anlagen für die Anmeldung, Information und Kasse,
- Waage,
- Lagerplätze für Holzhackschnitzel und
- sonstige für die Errichtung und den Betrieb des Recyclinghofs erforderliche Nebenanlagen und Erschließungsanlagen.

Innerhalb des Sondergebietes sind nicht zulässig:
- Wohnungen

1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Gebäude sind nur innerhalb des Sondergebietes 1 und nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 500 m² zulässig.

1.4 Innerhalb des Sondergebietes 2 sind standortfeste bauliche Anlagen mit Ausnahme von Lagerflächen und Umschlagplätzen nicht zulässig.

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.5 Innerhalb der privaten Grünfläche PG 1 ist der gesetzlich geschützte Knick zu erhalten und vor weiteren Eingriffen zu schützen. Ein Auf-den-Stock-setzen im Rahmen der Knickpflege ist zulässig. Überhälter sind dauerhaft zu erhalten. Bodenversiegelungen sowie das Anpflanzen oder die Aussaat von nicht heimischen Pflanzenarten sind nicht zulässig.
Innerhalb der privaten Grünfläche PG 2 ist eine Bepflanzung des Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig. Ausnahmsweise ist innerhalb der am östlichen Rand gelegenen privaten Grünfläche PG 2 die Anlage einer Zuwegung für einen östlich des Geltungsbereichs genehmigten Mobilfunkmast zulässig.
Innerhalb der privaten Grünfläche PG 3 sind die bestehenden Gehölze am nördlichen Hang zu erhalten und eine Bepflanzung des vorgelagerten Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig.

Artenliste Sträucher:

Holunder (Sambucus nigra)	Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Feldahorn (Acer campestre)	Schlehe (Prunus spinosa)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Schneeball (Viburnum opulus)
Hartriegel (Cornus sanguinea)	Stieleiche (Quercus robur)
Hasel (Corylus avellana)	Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hundsrose (Rosa canina)	Vogelkirsche (Prunus avium)
Weinrose (Rosa rubiginosa)	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6 Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Knick), sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Bei Anpflanzungen sind ausschließlich heimische Gehölze sowie bei Ansaaten gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Die Pflege ist gemäß Knickerlass vom 20. Januar 2017 durchzuführen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

1.7 Zur Beleuchtung der Wege und Flächen innerhalb des Plangebietes ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

2.1. Dacheindeckungen sind nur in den Farben Hellgrau bis Anthrazit, Rot bis Rotbraun oder Grün zulässig. Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen sind unzulässig. Solaranlagen und Dachbegrünungen sind zulässig.

2.2 Zulässig sind nur Werbeanlagen, die auf hier ansässige Firmen hinweisen.
Werbeanlagen dürfen durch ihre Gestaltung, Dimensionierung und Beleuchtung, das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
Über die Traufe hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig.
Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sowie sich bewegende Werbeanlagen (z.B. auf Schienen oder sich drehend) sind unzulässig.

Hinweise

Artenschutz

1. Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Gehölzrodung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln gem. § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können .
Entfallenden Gehölze sind vor Beseitigung auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Als Ersatz ist die Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen, am Nord-Gehölzrand oder an weiteren Bäumen der Umgebung vorzusehen.
(Siehe Begründung, Umweltbericht Kapitel 9.5 Absatz Artenschutzrechtliche Beurteilung).

Knickschutz

2. Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.

Bodenschutz

3. Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit sind die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

Auffälligkeiten im Untergrund

4. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Baumschutz

5. Bei Bautätigkeiten sind Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und Hecken durchzuführen (§ 12 Abs. 4 Landesbauordnung). Es gilt die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen".
Für die Verlegung von Leitungen bzw. für den Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" Februar 2013, zu berücksichtigen.

Kampfmittel

6. Auf Hinweis des Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst sind in der Gemeinde Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt mit Sitz in Kiel durchgeführt.
Es wird darauf hingewiesen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Appen, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 13.03.2017 bis 03.04.2017 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2015 und 01.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2017 den Entwurf den Bebauungsplans Nr. 28 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2017 bis einschließlich 17.08.2017 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Appen, den

Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Uetersen, den,

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Appen, den

Bürgermeister

9. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

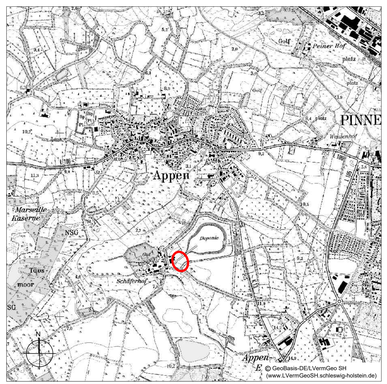
Appen, den

Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Appen, den

Bürgermeister



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Satzung der Gemeinde Appen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet Schäferhof"

für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 21.08.2017

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet Schäferhof"

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 21.08.2017

Auftragnehmer:
Arbeitsgemeinschaft
ELBBERG Stadtplanung
TGP Trüper • Gondesen • Partner

Federführung:
ELBBERG Stadtplanung
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse; ELBBERG
Dipl.-Ing. Anja Gomilar, ELBBERG

Bearbeitung Umweltbericht:
Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP
Dipl.-Ing. Maria Julius, TGP

Inhalt:

1 Allgemeines....4
1.1 Planungsanlass....4
1.2 Lage des Plangebiets / Bestand....5
2 Planungsvorgaben....6
2.1 Ziele der Raumordnung....6
2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)....7
2.3 Landschaftsplan....8
2.4 Flächennutzungsplan....11
2.5 Bestehende Bebauungspläne....12
3 Städtebauliches Konzept....13
3.1 Vorhabenbeschreibung....13
3.1.1 Sozialgebundenheit....14
3.1.2 Rückbauverpflichtung....15
3.2 Unterlagen zum Bebauungsplan....15
3.3 Art der baulichen Nutzung....16
3.4 Maß der baulichen Nutzung....17
3.5 Grünordnung....17
3.6 Gestaltungsvorschriften....18
4 Erschließung....19
5 Ver- und Entsorgung....20
6 Altlasten / Bodenuntersuchung / Kampfmittel / Brandschutz....21
7 Immissionsschutz....22
8 Flächen und Kosten....23
9 Umweltbericht....23
9.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des vorhabenbezogenen B-Plans....24
9.2 Methodik....24
9.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes....24
9.4 Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes im Rahmen des B-Plans....25

9.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 26
9.6 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) 33
9.7 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich 33
9.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 35
9.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 35
9.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 36

Anlagen

- Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus Lageplan und Vorhabenbeschreibung

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Konzepte und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung als Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28, ohne Maßstab, Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde von der Gemeinde Appen beschlossen, um den bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und damit auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.

1.2 Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet liegt rund 1.300 m südlich der Ortslage Appen abseits der Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ zwischen dem Schäferhofgelände im Westen und der Deponie im Osten. Die bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehende soziale Einrichtung des Schäferhofs hat sich aus einem früheren Gutsbetrieb entwickelt. Die östlich angrenzende ehemalige Mülldeponie tritt als inzwischen weitgehend begrünte Aufschüttung weithin in Erscheinung. Die Deponie ist mittlerweile abgedeckt und die Nachsorge geregelt, die der Schäferhof als Grundeigentümer mit Unterstützung des Kreises Pinneberg und des Landes Schleswig-Holstein übernommen hat.

Nördlich grenzt eine größere Hausgartenfläche (zum Grundstück Schäferhofweg Nr. 29) und westlich das Gelände eines Holzbetriebes unmittelbar an. Im Süden verläuft der Weg an den Karpfenteichen, der als Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und zum Schäferhof dient. Die Straße wurde kürzlich durch Gemeinde und Schäferhof saniert.

Südlich der Straße verläuft in ca. 85 m Entfernung der Krabatenmoorgraben.

Das Plangebiet umfasst eine am Rande der ehem. Deponie liegende Fläche, die mit einer bis Ende 2016 befristeten Genehmigung als Annahmestelle für Recyclingstoffe genutzt wurde. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 04.04.2017, ist der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage inzwischen bis zum 31.12.2018 befristet verlängert worden. Derzeitiger Pächter und Betreiber ist die Firma Heidorn Recycling Nord GmbH (HRN) aus Tornesch, eine Gesellschaft der Otto Dörner Gruppe aus Hamburg.

Zum Stiftungsauftrag des Schäferhofs zählt die Aufgabe, sozial benachteiligten Menschen und Menschen mit Behinderung Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dafür werden geeignete Angebote geschaffen und weiterentwickelt. Heute existieren 52 Heimplätze mit integriertem Beschäftigungsangebot für Menschen in besonderen Lebenslagen. Außerdem gibt es 80 Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Historische Entwicklung des Schäferhofs

Die Stiftung Hamburger Arbeiter – Kolonie wurde 1891 mit dem Ziel gegründet, wohnungslosen Menschen bei der Reintegration in die Gesellschaft zu helfen. Für Menschen, die dauerhaft ohne fremde Unterstützung nicht leben konnten, wurde 1898 der Schäferhof in Appen durch die Stiftung erworben. Auf diesem über 300 ha großen Gutsbetrieb wurden in der Folgezeit stets zwischen 50 und 100 Personen aufgenommen und in der Landwirtschaft beschäftigt. Je nach individueller Problemlage oder Entscheidung konnte der Aufenthalt wenige Wochen oder viele Jahre dauern. Bis 1961 konnte man auf diese Weise den aufgenommen Personen Kost und Logis gewähren, ohne dauerhaft auf staatliche Zuschüsse angewiesen zu sein.

In der Folgezeit wurde der Heimbetrieb überwiegend durch staatliche Pflegegelder im Rahmen der Sozialhilfe finanziert. Gleichwohl blieb zunächst die wirtschaftliche Betätigung der Heimbewohner in

der Landwirtschaft bestehen. Allerdings bot die Landwirtschaft aufgrund der rasanten Mechanisierung und Spezialisierung immer weniger Einsatzmöglichkeiten für gering qualifizierte Menschen und Menschen mit einer Suchterkrankung.

Um zu den staatlichen Pflegegeldern zusätzliche, notwendige Einnahmen zu erwirtschaften und auch aus grundsätzlichen sozialtherapeutischen Überlegungen, wurde neben der Landwirtschaft seit ca. 1975 in Kooperation mit einem Privatunternehmer ein holzverarbeitender Betrieb aufgebaut. Die Stiftung führte diese Holzverarbeitung als Zweckbetrieb im Rahmen der Sozialhilfe, um sozial ausgegrenzten Menschen eine Beschäftigung mit Zuverdienstmöglichkeiten und ggf. auch eine Vorbereitung auf Tätigkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Diese Grundsituation ist bei vielen Änderungen im Detail auch heute noch gegeben. Der Schäferhof ist mit mehreren Maßnahmen Standort eines Zweckbetriebes der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Für stationäre Maßnahmen nach den §§ 67 ff und 53 ff des Sozialgesetzbuches XII werden ca. 50 Heimplätze auf dem Schäferhof vorgehalten. Dort findet die Aufnahme, Unterbringung und sozialpädagogische Unterstützung von wohnungslosen, hilfsbedürftigen Menschen statt. Die Heimanlage soll in Absprache mit dem Land Schleswig – Holstein, als für die Wohnungslosenhilfe zuständiger Sozialhilfeträger, an diesem Standort erhalten bleiben.

In Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg, der der zuständige Sozialhilfeträger für Leistungen für Suchtkranke ist, sind die Plätze für wohnungslose Menschen ergänzt worden um Plätze für chronisch mehrfach beeinträchtigte Alkoholkranke.

Die stationäre Hilfe ist insgesamt dadurch geprägt, dass sie im Gegensatz zum früheren System der Vollversorgung mit zentralistischen Strukturen heute auf kleinere Einheiten setzt, in denen sich Gruppenstrukturen und eine möglichst weitgehende selbstbestimmte Organisation des Alltags als prägend darstellen.

Im Kontext der stationären Unterbringung werden Maßnahmen der Beschäftigung und Arbeitstherapie vorgehalten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3).

Im **Regionalplan** für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Teil eines „regionalen Grünzuges“ dargestellt, der sich südlich von Appen nach Südwesten bis nach Holm und Wedel erstreckt (siehe Abbildung 2). Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Die südlich und östlich angrenzenden Flächen sind als „Gebiete mit besonderem Vorrang zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Punktlinie) bzw. „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Roh-

stoffe“ (Kies- und Sandabbau) (Punktschraffur) ausgewiesen. Das östlich gelegene Deponiegelände ist entsprechend gekennzeichnet (eingekreistes A).

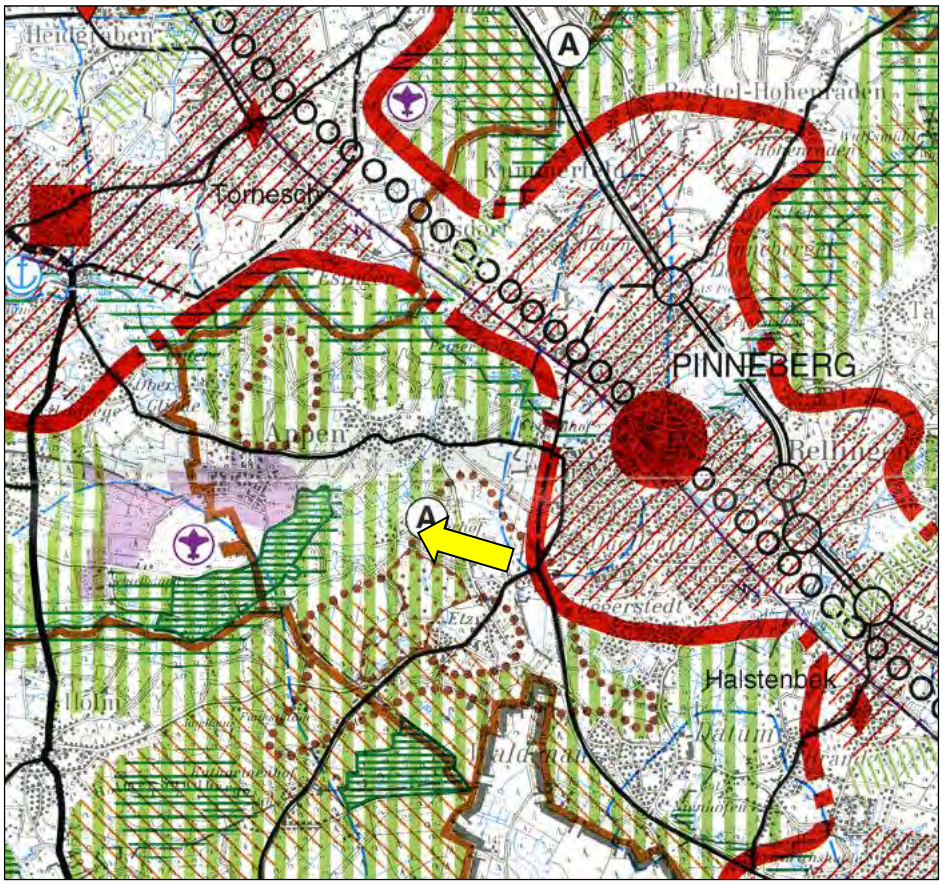


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), M. 1:100.000, mit Kennzeichnung des Plangebietes (Gelber Pfeil)

Für den Bereich des Schäferhofs wurde im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LaplaG) (in der damals gültigen Fassung, in der aktuellen Fassung vom 27. Januar 2014 ist der Bezug § 13 LaplaG) von den Zielen des Regionalplans durchgeführt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2009 wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 LaplaG vorliegen und einer Abweichung von den Darstellungen und den Zielsetzungen eines regionalen Grünzugs zugestimmt.

Die Festsetzung als Sondergebiet in diesem Bebauungsplan Nr. 28 wird aus der Darstellung der in Aufstellung befindlichen 9. Änderung des FNP entwickelt werden, der ebenfalls eine Darstellung als Sondergebiet vorbereitet. Im Rahmen der 9. FNP-Änderung wird mit der Landesplanung abgestimmt, ob ein weiterer Antrag auf Zielabweichung im Sinne des §13 Landesplanungsgesetz SH für die 9. FNP-Änderung erforderlich wird.

2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Randzone des Landschaftsschutzgebietes (LSG 05) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Schutzweck für die Randzone ist u. a. der Verbund zwischen

umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 der LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Der naturbezogenen Erholung kommt in der Randzone besondere Bedeutung zu. Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild sowie die Entwicklung naturnaher Wälder.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recycling-betriebes im Rahmen des Sondergebietes berührt werden könnten, sind die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers.

Für den Bereich des Schäferhofs ist im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ eine Entlassung des Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet durch den Kreis Pinneberg mit der „1. Änderungsverordnung vom 11.6.2009 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Holmer Sandberge und Moor-bereiche" (LSG 05) vom 20.12.2002“ erfolgt.

Im Zusammenhang mit der 9. Flächennutzungsplanänderung und diesem Bebauungsplanverfahren ist über eine Entlassung des geplanten Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet durch den Kreis Pinneberg zu entscheiden.

2.3 Landschaftsplan

Bisherige Darstellung im Landschaftsplan

Für den Bereich des Plangebietes (Fläche des Recyclingbetriebs) sowie weitere Flächen südlich der Deponie wird in der bisherigen Darstellung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen das Entwicklungsziel „besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung“ bestimmt (s. Abbildung 3).

Im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans, die parallel im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt ist, wurde der Bereich des Schäferhofs entsprechend der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungs-möglichkeiten“ übernommen.

Südöstlich des Plangebietes befinden sich zwei nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope (ehemals § 15a, waagerechte rote Schraffur mit Nummerierung).

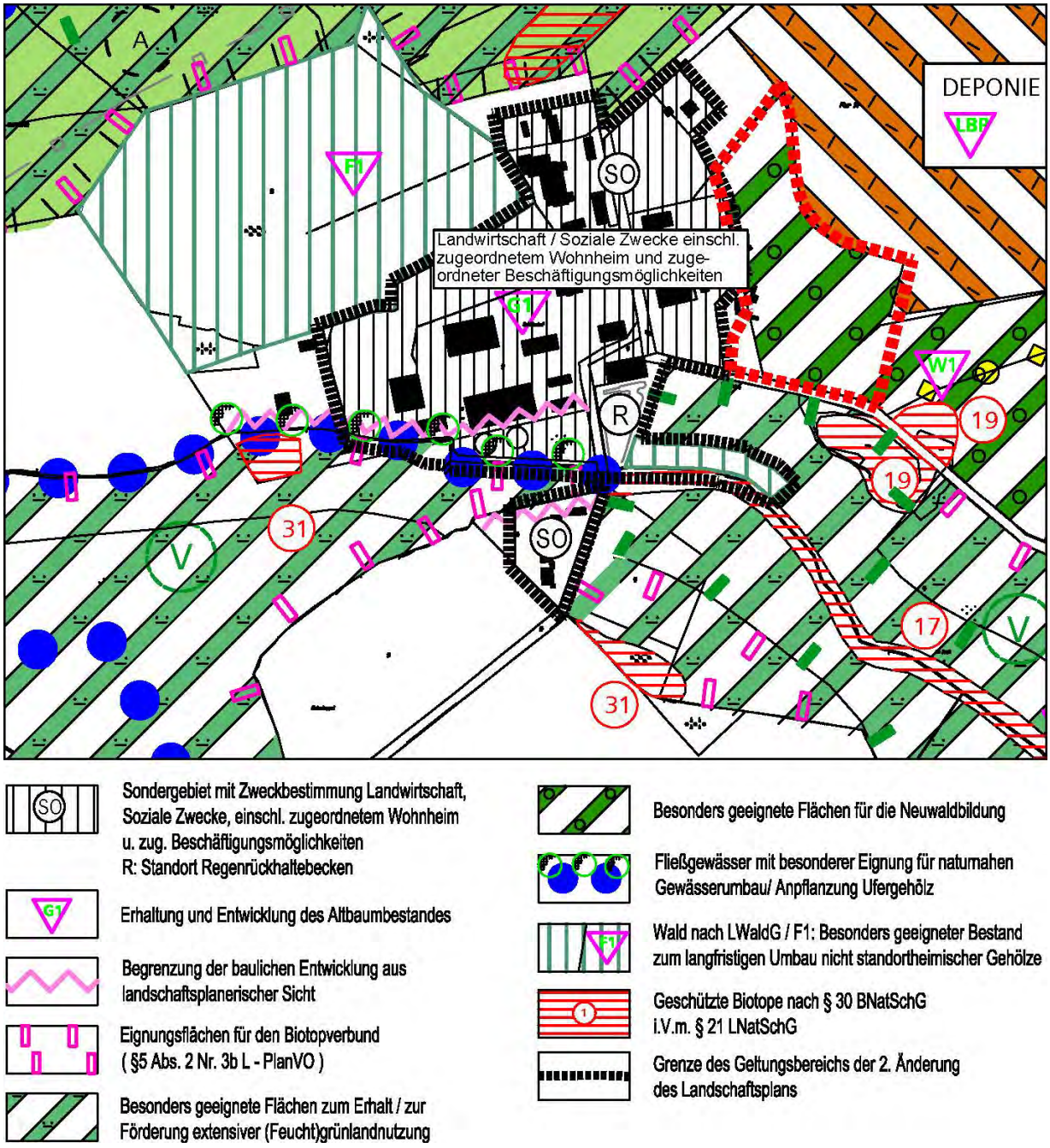


Abbildung 3: Ausschnitt aus der 2. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

3. Änderung des Landschaftsplans

Für die Aufnahme des Plangebietes in die Darstellungen des Flächennutzungsplans als Sondergebiet ist eine Anpassung des Landschaftsplans erforderlich. Diese Änderung des Landschaftsplans erfolgt parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung und zur Bebauungs-planaufstellung.

Die Abgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglich-keiten“ wird aus der 9. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

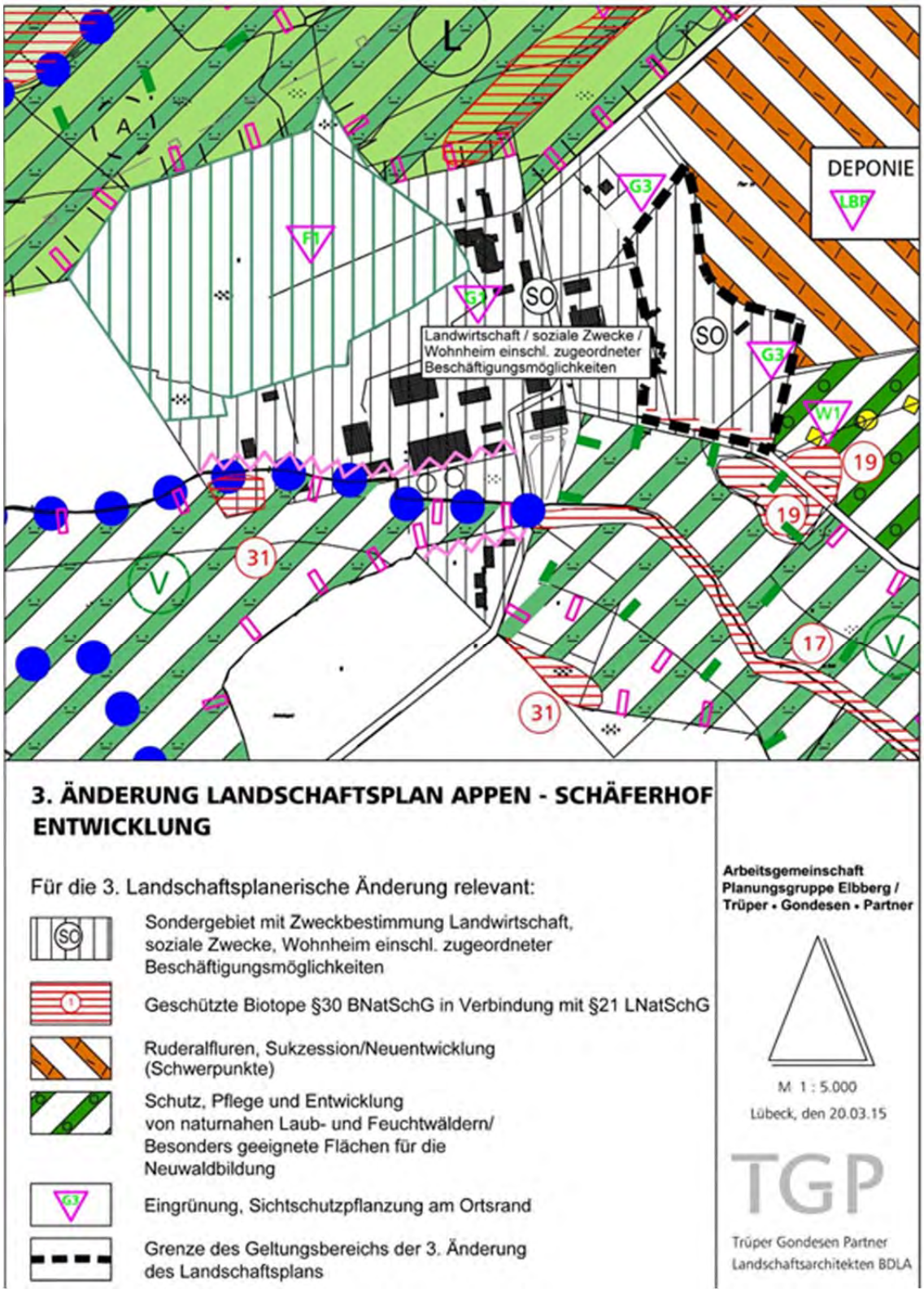


Abbildung 4: Ausschnitt aus der geplanten 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung, ohne Maßstab

2.4 Flächennutzungsplan

Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist das Plangebiet einschl. der nördlich, östlich und südlich angrenzenden Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin sind eine Wasserfläche und eine nicht mehr vorhandene Stromfreileitung dargestellt. Die östlich angrenzende Deponie ist als kartierte Altablagerung „A 8“ gekennzeichnet.

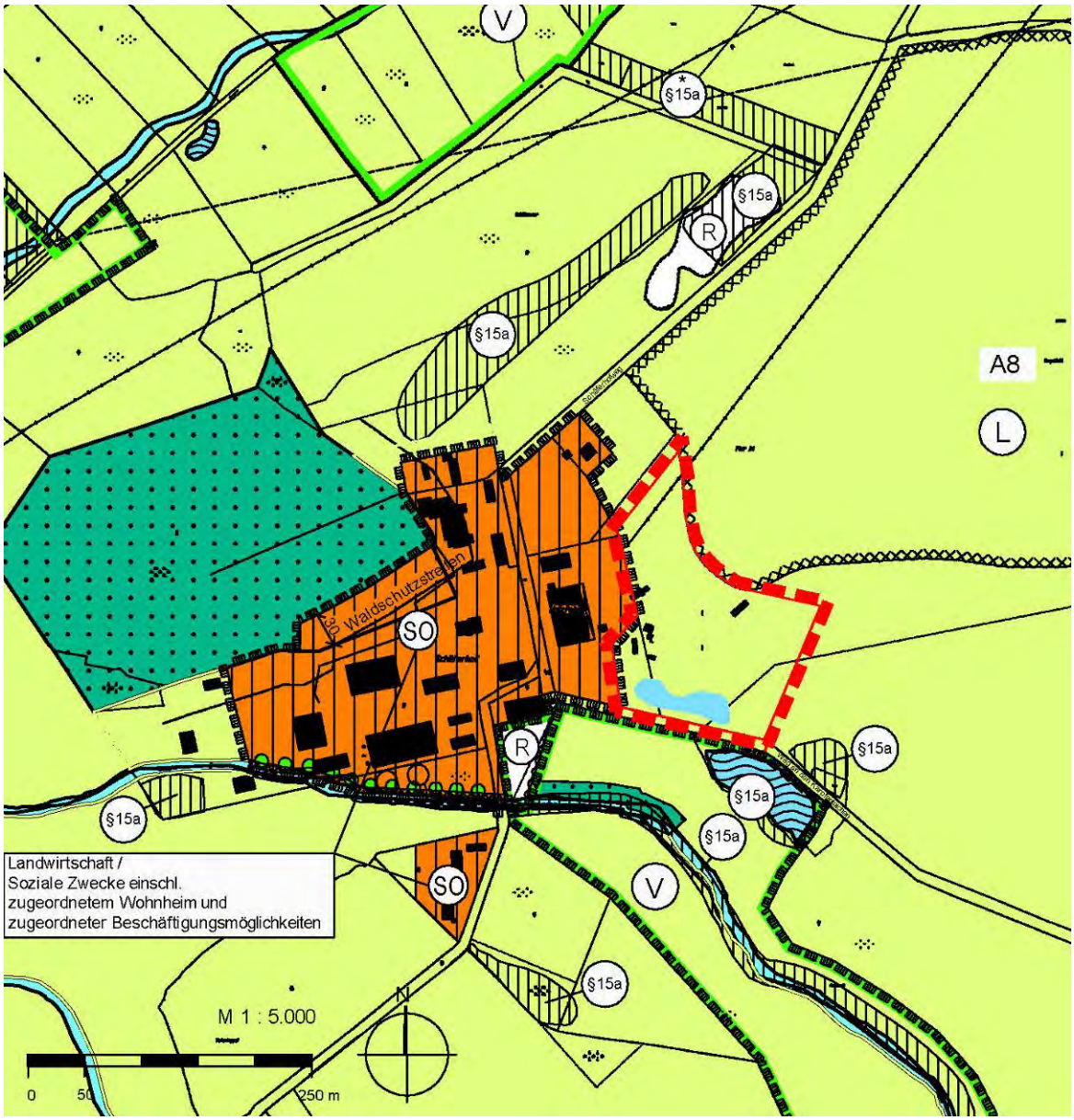


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Schäferhof entsprechend der bestehenden Nutzungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft /

Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt.

Südlich der Straße Weg an den Karpfenteichen ist der Krabatenmoorgraben einschließlich angrenzenden Flächen als Biotopverbundfläche gekennzeichnet. Mehrere nach § 25 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope (ehemals § 15a) liegen in den Randbereichen der bebauten Flächen des Schäferhofes, zwei davon südöstlich des Plangebietes.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 28 wird der Flächennutzungsplan geändert (9. Änderung).

Das Plangebiet wird insgesamt als **Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung „Landwirt-schaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die gegenwärtig vom Recyclingbetrieb genutzte Fläche. Die Darstellung des Sondergebietes grenzt an die für das Gelände des Schäferhofs im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bereits aufgenommene Darstellung als Sondergebiet an. Die Zweckbestimmung wird übernommen, um eine einheitliche Darstellung des gesamten Schäferhofgeländes zu erhalten.

Primäres Ziel ist die planerische Sicherung eines Recyclinghofes als soziale Einrichtung des Schäferhofs. Die dargestellte Baufläche geht nicht über den bereits bebauten Bereich hinaus. Neue, bisher noch nicht beanspruchte Flächen werden nicht einbezogen. Auch die östlich angrenzende Fläche der Deponie liegt außerhalb des Änderungsbereiches.

Durch die geplante Sondergebietsausweisung und der Beschäftigung von Heimbewohnern im Bereich des Recyclingbetriebes soll die Verzahnung von Heimbetrieb und Beschäftigungsmöglichkeiten ermöglicht werden.

Innerhalb des Sondergebietes sind nur Vorhaben zulässig, die der Zweckbestimmung (soziale Zwecke) entsprechen. Eine gewerbliche Nutzung ist nur insofern möglich, als sie dem Nutzungszweck des Sondergebietes, hier z. B. der Beschäftigung der Heimbewohner dient. Eine allgemeine gewerbliche Entwicklung entspricht im Außenbereich keiner geordneten Entwicklung.

2.5 Bestehende Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne existieren im Plangebiet nicht.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Vorhabenbeschreibung

Das Planungsziel ist, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs nach Ablauf der (verlängerten) befristeten Genehmigung am 31.12.2018 erneut nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft abzusichern.

Der Schäferhof hat deshalb in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kooperationspartnern (Lebenshilfe Pinneberg und Firma Otto Dörner) eine Projektidee mit dem Namen „Schäferhof Recycling Plus“ entwickelt. Dieses Projekt soll Recyclingwirtschaft und Sozialwirtschaft miteinander verbinden.

Die Aktivitäten auf dem Recyclinghof werden dabei auf die Erfüllung eines sozialen Zweckes ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von attraktiven und wirtschaftsnahen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und/oder von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind wie z.B. Wohnungslose, chronisch Suchtkranke, Langzeitarbeitslose („Hände an die Arbeit bringen“).

Die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhofs ist neben der Erfüllung sozialer und gemeinnütziger Zwecke auch geboten, um dauerhaft Kontroll- und Pflegemaßnahmen für die Deponie erfüllen zu können.

Folgende Projektziele sind geplant:

- „Hände an die Arbeit bringen“
  - „Schäferhof Recycling Plus“ soll mindestens 10 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung / sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen.
- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO_2 mindern
  - „Schäferhof Recyclinghof Plus“ hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe / Bauteile / Materialien, die v.a. bei Abbruch und Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.
- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen
  - „Schäferhof Recycling Plus“ wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten.
- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern
  - „Schäferhof Recyclinghof Plus“ soll wirtschaftliche Werte schöpfen, die Pachteinnahmen des Schäferhofs sichern.

Geplant ist der Aufbau eines sog. „Re-Use“ Konzeptes (Baumarkt für Gebrauchtes). Abfallbestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. sollen zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Produkte werden im Rahmen des Containerdienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet. Der Verkauf soll dann überwiegend über ein bereits existierendes Verkaufsportal über das Internet erfolgen.

Außerdem ist weiterhin der Verkauf überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte wie z.B. Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erde, Kies usw. geplant.

Das Projekt Schäferhof Recycling Plus soll baldmöglichst starten. Dafür ist die planungsrechtliche Sicherung durch Festsetzung eines Sondergebiets notwendig.

Alternativer Standorte im Gemeindegebiet für ein solches Vorhaben bestehen nicht, da das Vorhaben unmittelbar mit dem sozialen Zweck des Schäferhof gekoppelt ist und daher sich nur diese Fläche eignet, die direkt an den bestehenden gewerblichen Teil des Schäferhofgeländes angrenzt.

Im Bereich des Schäferhofs gibt es keine Möglichkeit für die Erweiterung der sozialen Nutzungsflächen, die nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Von daher bietet die erneute Nutzung der bereits befestigten Fläche die optimalen Bedingungen für das Vorhaben zur Schaffung von Integrationsmaßnahmen in das Arbeitsleben für Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen.

Die Inanspruchnahme der gesamten Fläche ist notwendig, damit das Re-Use-Konzept umgesetzt werden kann. Es sind Anlieferungen ausreichender Mengen verwertbaren Abbruchmaterials erforderlich und dafür werden die vorhandenen Lager- und Sortierflächen benötigt. Auf dem Grundstück soll es zu den Re-Use-Tätigkeiten ungeordnet auch den Betrieb einer Annahmestelle für Baustellen- und Gartenabfälle geben. Zusätzlich zu den betreut Beschäftigten der Integrationsmaßnahme sind weitere Beschäftigte notwendig, da die betreut Beschäftigten bestimmte Arbeiten aus Gründen der Qualifikation und Arbeitssicherheit nicht übernehmen dürfen.

3.1.1 Sozialgebundenheit

Die Sozialgebundenheit des Vorhabens wird ausgewiesen durch die Schaffung von mindestens zehn Plätzen für Menschen, die dem Personenkreis gemäß § 53 und § 67 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) (SGB XII) zuzurechnen sind. Es wird von einer Aufbauphase von zwei Jahren ausgegangen. In einem ersten Abschnitt von einem Jahr nutzen mindestens zehn Bewohner der stationären Hilfe Schäferhof nach § 53 und § 67 SGB XII das Vorhaben zur Beschäftigung und Tagesstruktur. Angestrebt wird eine Beteiligung der beiden Personenkreise in einem Verhältnis von drei zu sieben (drei Personen gemäß § 53 / sieben Personen gemäß § 67). Nach erfolgreicher Implementierung des Angebots werden in einem zweiten einjährigen Abschnitt mindestens drei staatlich geförderte arbeitsmarktnahe Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis geschaffen. Hierbei sind möglichst auch Beschäftigte des Lebenshilfewerkes Pinneberg zu berücksichtigen. Die Anzahl der aus diesen Personenkreisen eingesetzten Menschen soll im dreijährigen Mittel nicht unter zehn sinken.

Die geplanten Aktivitäten dürfen zu keinen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Kreises Pinneberg in seiner Funktion als Träger der Sozialhilfe führen. Dies gilt insbesondere auch für mögliche Kosten für Investitionen im Rahmen der geplanten Aktivitäten auf dem Recyclinghof.

Der Vorhabenträger erstattet der Gemeinde und dem Kreis Pinneberg jährlich Bericht über die Einhaltung der vereinbarten Beschäftigungsziele. Dieser Bericht ist bis Ende Februar des Folgejahres vorzulegen. Die Form der Dokumentation wurde vorab mit dem Fachdienst Soziales des Kreises Pinneberg abgestimmt. Zusätzlich zu den Festsetzungen im B-Plan wird die Sozialgebundenheit durch einen Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger gesichert, der in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg ausgearbeitet wurde. Die Sozialgebundenheit kann nicht durch die Baugenehmigung oder evtl. Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gesichert werden. Auf solche Genehmigungen besteht unabhängig vom Eigentümer oder Betreiber ein Rechtsanspruch, wenn die technischen Voraussetzungen eingehalten werden. Um die Sozialgebundenheit zu sichern, ist daher zusätzlich zu den Festsetzungen des gemeindlichen B-Plans ein Vertrag mit der Gemeinde angezeigt, der detailliertere Regelungen enthält als dies ein B-Plan kann.

Liegt die Sozialgebundenheit nicht mehr vor, wird die Gemeinde Appen gemäß den Regelungen des Durchführungsvertrags den Betrieb beenden. Zusätzlich kann der Kreis Verstöße ahnden, er kann sich aber nur auf die Regelungen des B-Plans beziehen.

3.1.2 Rückbauverpflichtung

Durch eine evtl. von der Gemeinde oder dem Kreis Pinneberg verfügte Stilllegung des Betriebs wegen Vertragsverstößen oder Verstößen gegen Festsetzungen des B-Plans entsteht schon durch das Bundes-Immissionssschutzgesetz (BImSchG) eine Rückbauverpflichtung, die in die evtl. notwendige Anlagengenehmigung nach BImSchG aufgenommen werden soll. Falls eine Baugenehmigung zu erteilen ist, wird angestrebt, auch dort eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen.

In § 5 Abs. 3 BImSchG heißt es hierzu:

„(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.“

Weiterhin ist in der bis Ende 2016 gültigen Genehmigung auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg eine Besicherung der Rückbauverpflichtung (z. B. durch Bankbürgschaft) und eine Herrichtung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Auch dies soll in die Genehmigung für das Vorhaben aufgenommen werden.

Sollte diese Rückbauverpflichtungen aus irgendwelchen Gründen nicht greifen, hat sich die Gemeinde Appen im Durchführungsvertrag ein gesondertes Recht zur Durchsetzung eines Rückbaus gesichert.

3.2 Unterlagen zum Bebauungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus einem Lageplan (M 1:1000) und einer Vorhabenbeschreibung. Es dürfen nur die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Anlagen und Einrichtungen errichtet werden (siehe auch Kap 3.2).

Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Appen und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten.

Außerdem enthält der Vertrag die Regelungen zu

- der Sozialgebundenheit des Vorhabens und dem dort zu beschäftigenden Personenkreis,
- Eine zeitliche Verpflichtung zur Umsetzung (Antragstellung innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft, Fertigstellung spätestens 18 Monate nach Erhalt der Genehmigung, anderenfalls kann die Gemeinde den Vertrag auflösen und den B-Plan aufheben),

- jährliche Berichtspflicht über die Einhaltung der Sozialgebundenheit,
- Genehmigungspflicht durch die Gemeinde bei Wechsel der Pächter,
- Rückbauverpflichtung bei Ende des Vorhabens und Wiederherstellung als landwirtschaftliche Fläche
- Vertragsstrafen bei Zuwiderhandlungen von bis zu € 150.000,--.

Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Appen bis spätestens zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Der Kreis Pinneberg wurde bei der Formulierung des Vertrags beteiligt.

3.3 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen" festgesetzt.

Die Abgrenzung des Sondergebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Flurstücksgrenzen und der bereits genutzten Betriebsflächen. Die zulässigen Nutzungen werden beschränkt auf die beabsichtigte Sammlung, Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Errichtung und den Betrieb von Abfalllagerungs- und -behandlungsanlagen (Anlagen zum Sammeln, Sortieren, Verwerten und Wiederaufarbeiten von Bau-, Gewerbe-, Industrie-, Haushaltsabfall sowie Verpackungen) (s. textliche Festsetzung 1.1).

Dazu gehören insbesondere:

- Verkaufs-, Arbeits- und Lagerplätze für die Reinigung, die Sortierung, das Aufstapeln und die Verpackung von gebrauchten Bau- und Brennmaterialien (insb. Steine, Fliesen, Dachpfannen, Beschläge, Brennholz),
- Flächen für die Annahme- und Umschlag von Gartenabfällen, Schüttgut (insb. Sand, Kies), Bauschutt und Beton,
- Anlagen für die Anmeldung, Information und Kasse,
- Waage,
- Lagerplätze für Holzhackschnitzel und
- sonstige für die Errichtung und den Betrieb des Recyclinghofs erforderliche Nebenanlagen und Erschließungsanlagen.

Wohnnutzungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen und werden hier insgesamt ausgeschlossen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem zum Bebauungsplan existierenden Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Absatz 3a BauGB) (s. textliche Festsetzung 1.2). Diese Einschränkung ist erforderlich, da ein vorhabenbezogener Bebauungsplan neben dem Vorhaben, das Gegenstand des Durchführungsvertrags ist, nicht alternativ auch andere Vorhaben zulassen darf. Neben den enthaltenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung enthält der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörende Durchführungsvertrag auch Regelungen zur zeitlichen Umsetzung des Vorhabens sowie weitere Regelungen, die ein Bebauungsplan aus rechtlichen Gründen nicht treffen kann.

Eine Nutzung, die zwar den Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, nicht aber zugleich den Regelungen des Durchführungsvertrags entspricht, ist unzulässig. Die zulässigen Nutzun-

gen können nach § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB durch eine Änderung des Durchführungsvertrags erweitert oder verändert werden. Dies ist jedoch nur im Rahmen der festgesetzten Nutzungen des Bebauungsplans zulässig. Eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dann nicht erforderlich.

3.4 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend dem Bestand mit 0,95 festgesetzt. Die für sonstige Sondergebiete nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,8 wird dadurch überschritten. In diesem Fall schließt die zulässige Grundfläche die Grundflächen der Haupt- und Nebenanlagen (Lagerplätze, Annahme- und Informationscontainer, Waage, kleinere Schuppen und Pultdach) und Zufahrten insgesamt mit ein. Die als Betriebsgelände genutzten Flächen sind bereits im Bestand nahezu vollständig versiegelt. Die Überschreitung der Obergrenze nach BauNVO ist hier verträglich, da umfangreiche Grünflächen zur Eingrünung des Sondergebietes festgesetzt werden. Daher ergibt sich einschließlich der Grünflächen eine insgesamt städtebaulich verträgliche Dichte. Durch die festgesetzten Grünflächen werden ein ausreichender Schutz und eine Eingrünung zu den benachbarten Nutzungen gewährleistet.

Auf die Festsetzung von Baugrenzen wird verzichtet, da größere neue Gebäude oder Hallen nicht geplant sind und nicht zugelassen werden sollen. Zur Bestandssicherung vorhandener kleinere Gebäude innerhalb des Plangebietes (Annahme- und Informationscontainer, Schuppen) und in den Geltungsbereich geringfügig hineinragende Hallenteile und ggf. kleinerer Erweiterungen (Pultdach) wird jedoch festgesetzt, das Gebäude bis zu einer Grundfläche von insgesamt 500 m² zulässig sind (s. textliche Festsetzung 1.3).

Der überwiegende Teil des Plangebietes soll von hochbaulichen Anlagen auch weiterhin freigehalten werden. Daher wird festgelegt, dass innerhalb des Sondergebietes 2 standortfeste bauliche Anlagen mit Ausnahme von Lagerflächen und Umschlagplätzen nicht zulässig sind (s. textliche Festsetzung 1.4). Die Möglichkeit der geringfügigen Erweiterung hochbaulicher Anlagen wird damit auf den westlichen Teilbereich angrenzend an den bestehenden gewerblichen Teil des Schäferhofs beschränkt.

3.5 Grünordnung

Private Grünflächen

Die vorhandenen Gehölzbestände am Süd-, Ost- und Nordrand werden als Grünflächen gesichert und durch Anpflanzungen ergänzt.

Bei dem im Süden entlang des Weges an den Karpfenteichen vorhandenen Vegetationsbestand handelt es sich um einen Knick der als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz nachrichtlich zu übernehmen ist. Es wird festgesetzt, dass innerhalb der **privaten Grünfläche PG 1** der gesetzlich geschützte Knick zu erhalten und vor weiteren Eingriffen zu schützen ist. Ein Auf-den-Stock-setzen im Rahmen der Knickpflege ist zulässig, Überhälter sind dauerhaft zu erhalten. Bodenversiegelungen sowie das Anpflanzen oder die Aussaat von nicht heimischen Pflanzenarten sind nicht zulässig.

Für die am östlichen Rand und im Zufahrtsbereich vorhandenen Grünflächen wird festgesetzt, dass innerhalb der **privaten Grünfläche PG 2** eine Bepflanzung des Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste, siehe auch Umweltbericht) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen ist. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig. Zur

Sicherung einer Erschließung für einen östlich des Geltungsbereichs genehmigten Mobilfunkmast ist ausnahmsweise innerhalb der am östlichen Rand gelegenen privaten Grünfläche PG 2 die Anlage einer Zuwegung zulässig.

Der im Norden vorhandene Gehölzbestand wird gesichert und festgesetzt, dass innerhalb der **privaten Grünfläche PG 3** die bestehenden Gehölze am nördlichen Hang zu erhalten sind und eine Bepflanzung des vorgelagerten Erdwalls mit Sträuchern (gem. Artenliste, siehe auch Umweltbericht) und Eichenüberhältern (mind. Stammumfang 10/12 cm) vorzunehmen ist. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig.

Knickschutz

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG steht. Dieser Knickabschnitt wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Es wird eine textliche Festsetzung über die dauerhafte Sicherung des Knicks und der darauf befindlichen Gehölze getroffen (s. textliche Festsetzung 1.6). Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

Damit der Knick in seiner ökologischen Qualität erhalten bleibt, wird eine private Grünfläche festgesetzt.

Beleuchtung

Zur Beleuchtung der Wege und Flächen innerhalb des Plangebietes ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen (s. textliche Festsetzung Nr. 1.7).

Die in der Festsetzung genannten Beleuchtungstypen weisen eine geringere Abstrahlung des auf nachtaktive Insekten stark anlockend wirkenden kurzwelligen Lichts (blaues und UV-Licht) auf. Eine Verarmung der Fauna durch massenhaft an den Leuchten zu Grunde gehende Insekten kann so gemindert werden. Gleichzeitig werden auch die Lebensbedingungen für Insekten fressende Artengruppen wie Vögel oder Fledermäuse verbessert. An Natrium-Hochdrucklampen und Leuchtdioden findet nach aktuellen Forschungsergebnissen nur ein geringer Anflug durch die überwiegenden Artengruppen der Insekten statt. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sind die Leuchten zur umgebenden Landschaft und zum Baumbestand hin abzuschirmen. Dies gilt insbesondere für eine Beleuchtung der Grünverbindung auf der Nordseite des Plangebiets. Dadurch wird auch der Einzugsbereich, in welchem die Insekten angelockt werden könnten, verringert.

3.6 Gestaltungsvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung von Gebäuden sowie zu Werbeanlagen getroffen.

Fassaden

Um die Einbindung von Bauten in die Umgebung zu verbessern und optische Störungen zu vermeiden, wird festgesetzt, dass Dacheindeckungen nur in den Farben Hellgrau bis Anthrazit, Rot bis Rotbraun oder Grün zulässig sind und Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen unzulässig sind.

Um Möglichkeiten der Energiegewinnung bzw. –einsparung durch Solarzellen bzw. Solarkollektoren nicht zu behindern, ist die Errichtung von Solaranlagen zulässig.

Die Anlage von begrünten Dächern ist zulässig. Diese Festsetzung wird aufgrund der Bedeutung begrünter Dachflächen für das Lokalklima (verringerte Aufheizung, verdunstungs-wirksame Oberfläche), des Landschaftsbildes und dem Wasserkreislauf (Speicherung und entsprechende Verzögerung der Ableitung von Niederschlägen) getroffen. Im Vergleich zu harten Bedachungen reduzieren begrünte Dächer Reflektion, Wärmeentwicklung und Windverwirbelungen und verbessern die Bindung von Luftstäuben. Durch diese Eigenschaften übernehmen begrünte Dächer klimatisch stabilisierende Funktionen für das nähere Umfeld. Mit der Begrünung von Dachflächen werden außerdem ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere Insekten und Vögel in versiegelten Baugebieten geschaffen.

Werbeanlagen

Die gestalterischen Festsetzungen zu Werbeanlagen dienen in erster Linie dem Ziel, Werbe-anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem verträglichen Rahmen zu halten. Werbeanlagen dürfen durch ihre Gestaltung, Dimensionierung und Beleuchtung, das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Die Höhe von Werbeanlagen wird beschränkt und festgelegt, dass über die Traufe hinausragende Werbeanlagen mit Ausnahme von Fahnen unzulässig sind. Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sowie sich bewegende Werbeanlagen (z.B. auf Schienen oder sich drehend) sind unzulässig.

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird auf solche beschränkt, die auf Firmen hinweisen, die im Plangebiet ansässig sind.

4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes und die überörtliche Anbindung an die Appener Straße (K 13) erfolgt über die südlich verlaufende Straße Weg an den Karpfenteichen.

Die Zufahrtsstraße wurde kürzlich gemeinsam von der Gemeinde und dem Schäferhof saniert, die Verkehrsübergabe der ertüchtigten Erschließungsstraße ist erfolgt. Die Straße hat einen für gewerblichen Verkehr geeigneten Unterbau erhalten.

Eine weitere Verbindung zur Ortslage besteht in Richtung Nordosten über den Schäferhofweg.

ÖPNV-Anschluss

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6669 Moorrege - Appen - Pinneberg an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg nur eingeschränkt angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist „Appen, Friedhof“, die sich in einer Entfernung von ca.

700 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und liegt damit außerhalb des im Regionalem Nahverkehrsplan des Kreises Pinneberg für die Raumkategorie definierten Einzugsbereichs für Bus-ÖPNV von 600 m (Radius). Die Buslinie 6669 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung und einer Vorklärung im Anschluss über eine Rohrleitung in Richtung Süden in den Krabatenmoorgraben geleitet. Die Menge des abzuleitenden Regenwassers wird durch diese Planung nicht erhöht.

In der Südostecke des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Brunnen (s. nachfolgende Abbildung), der jedoch zurückgebaut wurde. Die ehem. Brunnen haben keine Auswirkungen auf die Planung. Verunreinigtes Niederschlagswasser wird nicht in den Untergrund eingeleitet, evtl. notwendige technische Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt.



Abbildung 6: Lage ehemaliger Brunnen, ohne Maßstab

Die **Löschwasserversorgung** aus dem Trinkwassernetzt ist ungenügend, deshalb sind auf dem Schäferhofgelände weitere Entnahmestellen geschaffen worden. Zur Löschwasserversorgung stehen die folgenden vier Entnahmestellen zur Verfügung:



Abbildung 7: Löschwasserentnahmestellen, ohne Maßstab

- Punkt 1 (südl. Reithalle) = Zisterne, 800 m³, mit 2 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt
- Punkt 2 = Unterflurhydrant, an Gemeindestrasse, DN 100 Stichleitung, max. 800 Liter/Minute
- Punkt 3 = Karpfenteich
- Punkt 4 = Regenrückhaltebecken, 500 m³ Minimum, mit 1 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt

Die Distanz von allen 4 Entnahmestellen zum Recyclinghof liegt bei max. 250 m.

6 Altlasten / Bodenuntersuchung / Kampfmittel / Brandschutz

Altlasten / Bodenuntersuchung

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der ehemaligen Deponie. Die Abgrenzung zur eigentlichen Deponie entspricht der nordöstlichen Plangebietsgrenze, es werden keine ehemaligen Deponieflächen einbezogen. Die Flächen werden bereits langjährig gewerblich als Betriebsgelände eines Recyclingbetriebes genutzt.

Zur Untersuchung der Beschaffenheit des Untergrundes und möglicher Umweltgefährdungen wurde ein Gutachten zur Bodenerkundung durchgeführt („Orientierende Untersuchung der oberflächennahen Auffüllung im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen“ des Büros Karsten Klettner vom 01.11.2016). Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben: Die Auffül-

lung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bauschutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. wassergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.

Bei einer gleichbleibenden Nutzung als Fläche für den Recyclingbetrieb im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände gegen den Verbleib des Materials auf dem Gelände.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

Kampfmittel

Auf Hinweis des Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst sind in der Gemeinde Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt mit Sitz in Kiel durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Brandschutz

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an vorhandene tlw. provisorische Gebäude und Überdachungen an. Bei Neubauten und der Anlage von Lagerflächen und Umschlagplätzen ist auf ausreichenden Brandschutz in Bezug auf die Gebäude und Überdachungen zu achten.

7 Immissionsschutz

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Stör-wirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhof-geländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sonder-gebietes von ca.100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Anlage. Mit der Festsetzung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden. Analog zum heutigen Stand soll auch zukünftig keine Kompostierung erfolgen. Auch der mobile Betrieb einer Brecheranlage auf dem Platz von derzeit ca. 2x im Jahr für jeweils 14 Tage soll nicht erhöht werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden schätzungsweise werktäglich (Mo – Fr) ein Lkw zusätzlich den Recyclinghof anfahren und 5 – 10 Kleintransporter (Sprinter-Klasse), sowohl für Anlieferung als auch Versand, erwartet. Der Kundenverkehr mit dem Pkw wird werktäglich (Mo – Fr) schätzungsweise 10 Bewegungen und samstags Vormittag 20 Bewegungen betragen. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

8 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet des hat eine Größe von insgesamt ca. **26.675 m²** (2,67 ha).

Davon entfallen auf

Sondergebiet (SO)	ca. 21.200 m²
Private Grünflächen (PG)	ca. 5.475 m²
davon PG 1	ca.1.560 m²
PG 2	ca. 2.260 m²
PG 3	ca. 1.655 m²
Insgesamt	**ca. 26.675 m²**

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Sowohl die Bau- als auch die Planungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen.

9 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

9.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des vorhabenbezogenen B-Plans

In Bezug auf die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ in der 9. Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt im B-Plan Nr. 28 eine Konkretisierung der Fläche des Recyclinghofes mit der Festsetzung als Sondergebiet "Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegen-den Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen". Dies dient der planungsrechtlichen Sicherung einer dauerhaften Nutzung als Recyclingbereich mit einer wirtschaftsnahen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Sozialeinrichtung Schäferhof. Weiterhin wird planungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des sozialen Zwecks, bauliche Ergänzungen vornehmen zu können und flexibler auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können. Die Festsetzung der Grenze des Sondergebietes ist eng gefasst und orientiert sich an den bisherigen Grenzen des bis Ende 2016 und inzwischen verlängert bis Ende 2018 befristet genehmigten, bisherigen Recyclinghofes.

Die Grundflächenzahl 0,95 legt fest, dass die Fläche bis zu 95% überbaut bzw. versiegelt werden darf. Im B-Plan sind zu angrenzenden Nutzungen drei private Grünflächen ausgewiesen (bestehender Knick, Erdwälle).

Bei der Planung wird auch der besonderen Lage in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie der Lage an der ehemaligen Deponie Rechnung getragen, indem Festsetzungen zur Eingrünung des Geländes erfolgen. Ein Antrag auf Entlassung des Gebietes aus dem Schutz des § 15 LNatSchG wurde gestellt.

9.2 Methodik

Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen" Bezug genommen. Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist.

9.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich im Landschaftsplan der Gemeinde Appen sowie in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie der 3. Landschaftsplan-Änderung bzw. des B-Plan Nr. 28 befindet sich vollständig in der Randzone des LSG. Schutzweck für diese Zone ist u. a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, zwischen den Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „.... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild, die Entwicklung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Nach dem Regionalplan (Planungsraum I, 1998) liegt der Änderungsbereich in einem „regionalen Grünzug“, der sich südlich von Appen bis nach Holm und Wedel erstreckt. Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Der Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I, 1998) liefert darüber hinaus keine darüber hinausgehenden Aussagen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Appen formuliert für den Bereich des bisherigen Recyclinghofs – wie für den gesamten Bereich südlich der Deponie außerhalb des Geltungsbereichs – die Zielsetzung „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“. In der textlichen Beschreibung dieser vom Landschaftsplan angestrebten Nutzung ist festgehalten, dass der Standort südlich der Deponie insbesondere aufgrund der Nähe zu Waldbestand westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild aus südlicher Blickrichtung gut geeignet ist.

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die kürzeste Entfernung zu dem nächst gelegenen FFH-Gebieten 2324-304 Tävsmoor beträgt mindestens 1,3 km in westliche Richtung bzw. zum FFH-Gebiet 2324-303 Butterbargsmoor mindestens 2,7 km in südliche Richtung. Aufgrund der Entfernung und der bereits jetzt stattfindenden Nutzung des Geltungsbereichs sind hier keine weiteren Betrachtungen erforderlich.

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs stockt zur Straße hin ein Knick (gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatschG).

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

9.4 Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes im Rahmen des B-Plans

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden bei der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Änderung weitgehend berücksichtigt (s. unten Abschnitt „Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“). Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber der Bebauungsplan-Ebene bzw. möglichen Bauanträgen vorbehalten.

Landschaftsschutzgebiet

Für den Geltungsbereich wird ein Entlassungsantrag aus dem Landschaftsschutz gestellt. Über eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recycling-hofes im Rahmen des Sondergebietes voraussichtlich berührt werden, sind u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Straßen und Wegen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers. Dabei ist zu beachten, dass die Flächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend überbaut bzw. versiegelt sind.

Regionaler Grünzug (Regionalplan)

Über die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird die Landesplanung Schleswig-Holstein zu gegebener Zeit entscheiden.

Landschaftsplan

Parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die 3. Landschaftsplanänderung. In der Unterlage zur 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans wird dargestellt, dass durch die Sondergebietsausweisung nicht von den grundsätzlichen Zielen des Landschaftsplans Appen in diesem Raum abgewichen wird.

Gesetzlich geschütztes Biotop

Der Knick als gesetzlich geschütztes Biotop wird im B-Plan durch die Grünfläche P1 gesichert.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Aufgrund der oben genannten Entfernungen zu FFH-Gebieten und da hier eine gewerbliche Nutzung unter den gesetzlichen Vorgaben zur Immissionsbegrenzung erfolgt, sind Auswirkungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen aus dem Sondergebiet in den FFH-Gebieten in jedem Fall auszuschließen.

9.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich befindet sich der bis Ende 2016 und inzwischen verlängert bis Ende 2018 befristet genehmigte Recyclinghof. Die südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Zufahrtsstraße „Weg an den Karpfenteichen“ wird auch als Fuß- und Radweg zur Erholung im Gemeindegebiet Appen genutzt.

Die Ausweisung als Sondergebiet sichert die Funktionen Arbeiten und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der sozialen Zielsetzung des Schäfer-hofs.

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhof-geländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sondergebietes von ca.100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und bis zum 31.12.2018 befristet genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

Die auch für die landschaftsbezogene Erholung der Öffentlichkeit nutzbaren Straßen bleiben erhalten und werden durch eine Ausweisung als Sondergebiet in der Nutzung nicht eingeschränkt. Die Fläche ist bzw. wird nach außen hin eingegrünt.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofs aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt.

Der westlich angrenzende Bereich des Schäferhofs mit seinem parkartigen Bestand wird im Landschaftsplan als „Siedlungsbereich mit hohem Anteil naturnaher Strukturen“ als hochwertig für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eingestuft. Erhebliche Störwirkungen aus dem Sondergebiet mit möglichen Werkstätten bzw. Recyclinghof sind aber nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass die vorkommenden Tierarten durch die verschiedenen Nutzungen des bestehenden Schäferhofes (z. B. Holzwerkstatt) und dem bereits bestehenden Schäferhof an diese Nutzungen adaptiert sind.

Durch mögliche Bauten im Sondergebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten, da die Flächen bereits versiegelt sind. Die südlich, östlich und nördlich an der Grenze des Geltungsbereichs stehenden Wälle bzw. Vegetationsbestände bleiben als private Grünflächen PG 1 bis 3 erhalten (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, s. Abschnitt unten). Allerdings wird ein Gehölzbereich in einer Größe von 400 m² überplant.

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Flächennutzungsplan-Änderung nicht berührt.

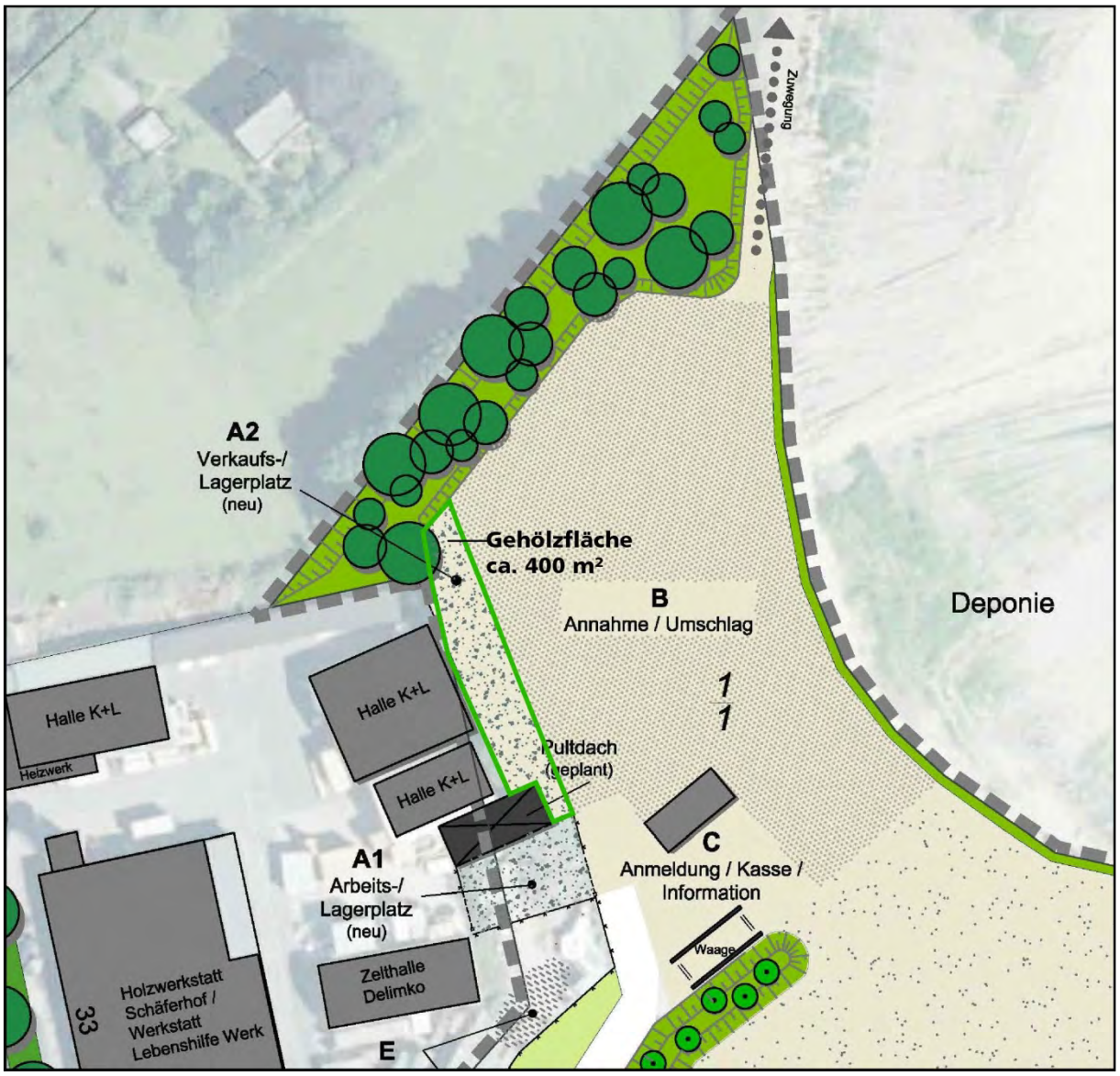


Abbildung 8: Entfallende Gehölzfläche, ohne Maßstab

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf eine Erfassung der Tierwelt wurde verzichtet, da sich die Nutzung der Fläche gegenüber der jetzigen nicht verändert und bereits jetzt intensiv genutzt ist. Allerdings geht eine 400 m² große Fläche eines Gehölzbestands am westlichen Rand des Geltungsbereichs verloren.

Dieser Bestand dürfte zur Zeit einen ergänzenden Teillebensraum der die übrigen im Umfeld liegenden Gehölzbestände nutzenden Brutvögel und Fledermäuse darstellen. Es ist anzunehmen, dass die Brutvogelwelt aus Arten gehölzbrütender Vögel der Knicks sowie von Parks und Siedlungsrändern besteht. Diese Vögel sind in Schleswig-Holstein noch relativ häufig. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Streng geschützte Greifvögel und Eulen sind hier nicht zu erwarten.

Durch den Verlust des Gehölzabschnitts verlieren potenzielle **Brutvögel** einen Teil ihres Lebensraumes. Da die Gehölze im Süden und Osten des Geltungsbereichs und im Umfeld erhalten bleiben und

neue Gehölze auf bisher gehölzfreiem Standort als Ausgleichsmaßnahme entstehen, werden neue Möglichkeiten für die Vögel der Gehölze geschaffen, so dass sich tendenziell die Situation für Gehölzvögel nicht verschlechtert und keine Verluste entstehen. Eine Gehölzrodung ist nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (nämlich vom 01.10 bis zum 28./29.02.) zulässig.

Zudem sind die hier betroffenen Gehölzvogelarten im Bestand auf hohem Niveau stabil oder nehmen tendenziell zu. Ursache ist das allgemeine Zunehmen des Gehölzanteils in Schleswig-Holstein, so dass zu erwarten ist, dass es für Gehölzbrüter nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes bzw. des Brutplatzangebots kommt, sondern im Gegenteil zu einer geringen Förderung.

Appen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*). Auch andere Säugetierarten des Anhangs IV (z.B. Biber, Otter), außer Fledermäusen, sind hier nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich stellt kein wertvolles Jagd- oder Nahrungsquartier für **Fledermäuse** dar. Winterquartiere für Fledermäuse sind aufgrund der vorkommenden Gehölze nicht zu vermuten. In den benachbarten Gebäuden könnten potenzielle Quartiere sein. Hier wird sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nichts verändern. Sommer-Quartierbäume für Einzelvorkommen (In Spalten im Kronenbereich) könnten im entfallenden Gehölzbestand vorkommen. Die ökologischen Funktionen dieser potenziellen Quartierstandorte können, falls sie im Laufe der Verwirklichung des Bebauungsplanes beseitigt werden, mit der Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen, am Nord-Gehölzrand oder an weiteren Bäumen der Umgebung technisch unkompliziert erhalten bleiben. Die Gehölze müssen vor der Fällung auf Fledermausquartiere untersucht werden.

Die Käferart **Eremit** (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden **seltenen Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Gebiet nicht vorkommen.

<u>Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44</u>

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

    a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung/Fällarbeiten nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Die Fällung der Gehölze wird nach dem 30. September und somit außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG).

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) nach dem 30. September und vor dem 1. März – also außerhalb der Brutzeit der Vögel - beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

c. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden beschädigt, jedoch können mit der Bereitstellung neuer Quartiere die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

d. solche Arten sind hier nicht zu erwarten.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn Gehölzersatz geschaffen wird und ggf. künstliche Fledermausquartiere installiert werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen[1] (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier im Falle der Vögel vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist (LBV-SH 2016). Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Er wäre dann einer typischen Ausgleichsmaßnahme vergleichbar (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme).

Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Boden

Im Geltungsbereich kommen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Braunerde-Podsole/ Podsol-Braunerden mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial vor, die bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen durch den bestehenden Recyclinghof weitgehend überprägt und vorbelastet. Ohne Berücksichtigung der Vorbelastung ist die Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, die natürliche Ertrags-fähigkeit wie auch die Archivfunktion der Podsol-Braunerden unter Berücksichtigung der Bodenparameter - bei einer Einstufung in allgemeine bzw. besondere Bedeutung - von allgemeiner Bedeutung.

Der Geltungsbereich ist bewusst so festgelegt, dass keine Deponieflächen einbezogen wurden. Im Geltungsbereich selbst sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Das Bodengutachten, Sachverständigenbüro Klettner (2016) ergab, dass sich hier Auffüllungen befinden. Sie wurden gemäß LAGA TR Bauschutt eingestuft und können verwertet werden. Von den Auffüllungen gehen keine Gefährdungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus.

Weiterhin wurden die östlich gelegenen landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

[1] CEF = vor Beginn des Verlustes wirksame Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status), die erst nach dem Verlust wirksam werden.

Bei möglichen Bauten und Versiegelungen sind trotz der zulässigen 95%igen Versiegelung keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Vorbelastungen in einer bereits fast vollständig versiegelten Fläche bestehen.

Lediglich der jetzt vorhandene Gehölzbereich von ca. 400 m² wird neu in Anspruch genommen.

Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Bei Bauten oder Versiegelungen im Rahmen des Sondergebietes werden keine grundwassernahen Flächen beeinträchtigt. Da Versiegelungen grundsätzlich die Grundwasserneubildung herabsetzen, diese allerdings bereits bestehen und der Schäferhof aber nicht unmittelbar im Bereich der für die Wasserwirtschaft bedeutenden „Etzer Rinne“ liegt, gelten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Grundwassers die Aussagen unter „Boden“.

Klima und Luft

Auf Grund der Lage des Schäferhof-Geländes im Außenbereich sowie der angrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete der Niederungen sowie Waldflächen sind bei möglichen Erweiterungsbauten oder Versiegelungen im Rahmen des Sondergebietes keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Schadstoffimmissionswirkungen werden aufgrund der geringen Größenordnung durch Verkehr und Recyclingbetrieb als gering eingestuft.

Landschaft

Die östlich an den Schäferhof angrenzende Deponie ist als hohe visuelle Vorbelastung durch die landschaftsuntypische Überhöhung des Geländes anzusehen, die auch auf das Ensemble Schäferhof wirkt. Der bisherige Recyclinghof stellt ebenfalls eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar.

Westlich anschließend prägt das Gebäudeensemble des Schäferhofs als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück die Kulturlandschaft in diesem Bereich wesentlich.

Bei möglichen Erweiterungsbauten im Rahmen des Sondergebietes sind aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (randliche Eingrünung der Fläche) sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt. Das angrenzende Schäferhofgelände als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück wirkt als Gesamtensemble innerhalb der alten Kulturlandschaft, dem das Gelände des Recyclinghofes nicht zuzuordnen ist. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

9.6 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölzbestände zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes, Erhalt und Bepflanzung der randlichen Wälle insbesondere zur Einbindung des Sondergebiets mit Recyclinghof in das Landschaftsbild und zur Stärkung lokaler linearer Gehölzstrukturen.

  Fläche PG1: Erhalt des Knicks, Auf-den-Stock-setzen im Rahmen der Knickpflege zulässig, Überhälter sind dauerhaft zu erhalten („Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass v. 11.06.2013).

  Fläche PG2: Bepflanzung des Erdwalls mit Sträuchern (s. Artenauswahl Sträucher) und Eichenüberhältern (mind. StU 10/12).

  Fläche PG3: Erhalt der bestehenden Gehölze am nördlichen Hang; Bepflanzung des vorgelagerten Erdwalls mit Sträuchern (s. Artenauswahl Sträucher) und Eichenüberhältern (mind. StU 10/12).

  Artenauswahl Sträucher (mind. leichte Sträucher, leichte Heister):

Holunder	Sambucus nigra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Stieleiche	Quercus robur
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina	Vogelkirsche	Prunus avium
Weinrose	Rosa rubiginosa		

9.7 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofs enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s.a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung ein geringer zusätzlicher Ausgleichsbedarf für den entfallenden Gehölzbereich. Es werden 400 m² Gehölzfläche entfallen. Als Ausgleich wird die 1,5-fache Fläche neu entwickelt. Dafür sind 600 m² neu anzulegen.

Es soll im Bereich zwischen Appener Au und Appener See eine Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden. Es handelt es sich um das Flurstück 42/11 Flur 16 in der Gemarkung Appen. Dort wurde bereits eine Gehölzfläche angelegt. Hier sollen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf ca. 600 m² naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden (s. Abbildung 9). Dies erfolgt in Form einer Ergänzung des vorhandenen Feldgehölzes durch 400 m² Anpflanzungen und einer Maßnahme zum Amphibienschutz auf 200 m² Fläche, die in Verbindung mit Kleingewässeranlagen im Osten des

Appener Sees steht. Die jetzt als Grünland genutzte Fläche befindet sich im Eigentum des Schäferhofs.

Die geplante Fläche liegt südlich einer vorhandenen Gehölzfläche, die durch Sukzession und Anpflanzung aus einer Ruderalfläche entstanden ist. So ist sie auch im Landschaftsplan (festgestellt im Jahr 2000) dargestellt (vgl. Abbildung 9, südlich Nr. 31).

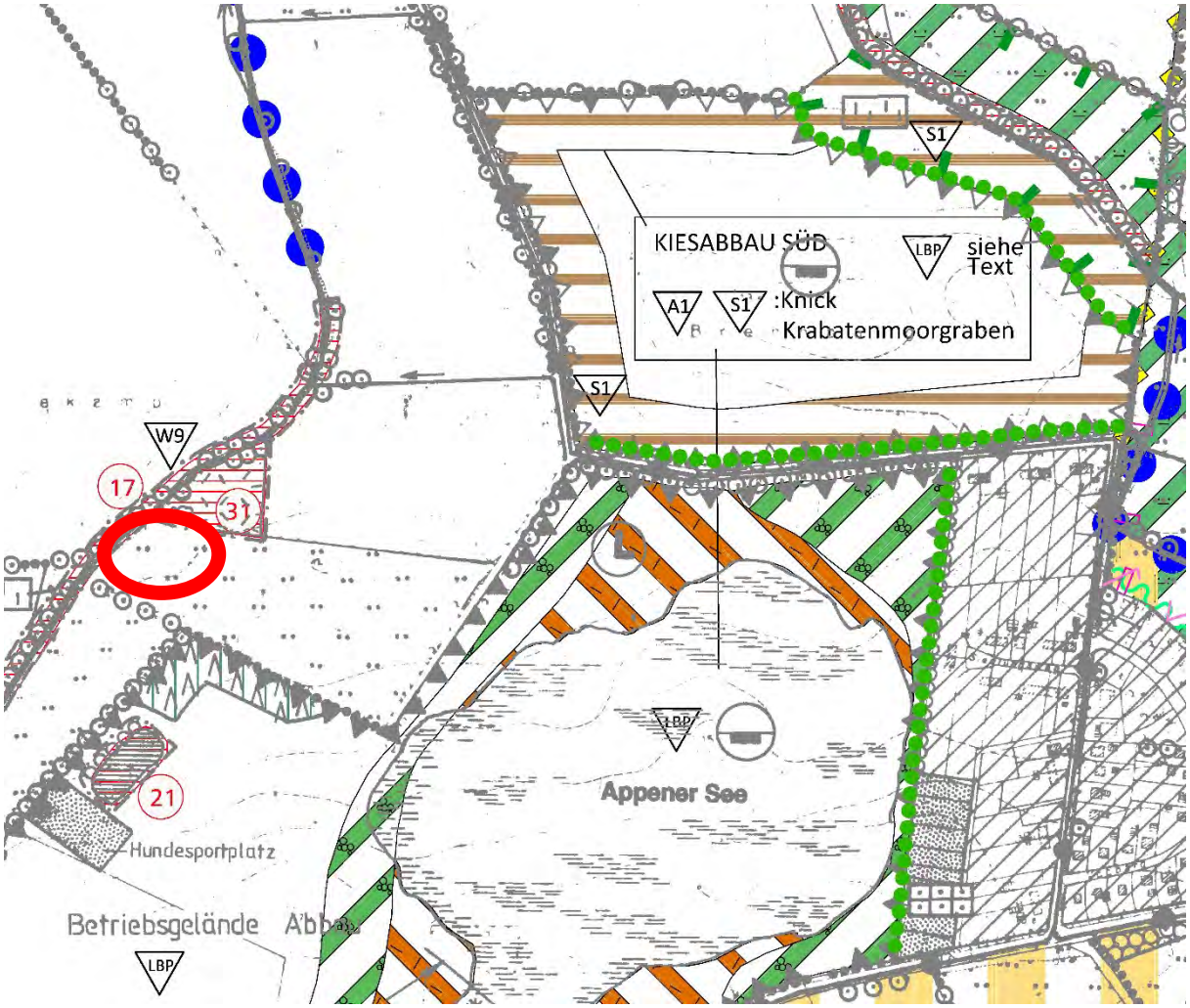


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Appen, ohne Maßstab (in Aussicht genommene Fläche durch roten Kreis markiert)



Abbildung 10: Luftbildausschnitt mit Lage der Ausgleichsfläche (roter Kreis), ohne Maßstab, Quelle: Bing

9.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Fläche nicht der dauerhaften Entwicklung eines Recyclinghofes und damit der nachhaltigen Entwicklung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen zugeführt wird, wäre der Recyclinghof nach Auslauf der befristeten Genehmigung Anfang 2017 zurückzubauen.

9.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung des Sondergebietes dient der Sicherung und Entwicklung der Sozialeinrichtung des Schäferhofes mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Standortes. Die Ausweisung von neuen baulichen Flächen im Außenbereich wird begrenzt,

die Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bisher bereits genutzter Flächen minimiert und die empfindlichen Deponieflächen werden nicht baulich in Anspruch genommen. Es kommen für die Zielsetzung der Sondergebietsausweisung keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht. Es ist sinnvoll, die bereits jetzt genutzten Flächen in direkter Nähe der sozialen Einrichtung weiter zu nutzen.

9.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da erhebliche Umweltauswirkungen durch die Sondergebietsausweisung nur mit dem Verlust von Gehölzen entstehen, werden außer der Kontrolle des Vollzugs der Ausgleichsmaßnahme keine Überwachungen der Auswirkungen notwendig. (Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, vgl. Einführungserlass des Innenministeriums S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien v. 15. Oktober 2004, S. 23).

Appen, den .....

.....
Bürgermeister



Schäferhof Recycling Plus (Planung)

A1 - Arbeits- und Lagerplatz für die Reinigung und das Sortieren von gebrauchten Bau- und Brennmaterialien (insb. Steine, Fliesen, Dachpfannen, Beschläge etc.)

A2 - Verkaufs- und Lagerplatz "Re-Use-Materialien"

> **4 - 6 Beschäftigte** für A1 + A2
> Aufgabenbereich: reinigen, sortieren, Brennholz spalten, aufstapeln, verpacken, Verkaufsassistenz

Schäferhof Recycling (Bestand)

B - Annahme- und Umschlag von Gartenabfällen und Schüttgut (insb. Sand, Kies, etc.)

2 Beschäftigte
Aufgabenbereich: Platzreinigung und Assistenz bei der Be- und Entladung, ggf. Verkaufsassistenz

C - Anmeldung, Information und Kasse (insb. Waage)

2 Beschäftigte
Aufgabenbereich: Assistenz beim Wiegen, Abrechnen und Ablage, ggf. auch beim Verkauf

D - Annahme und Umschlag von Bauschutt, Beton etc.

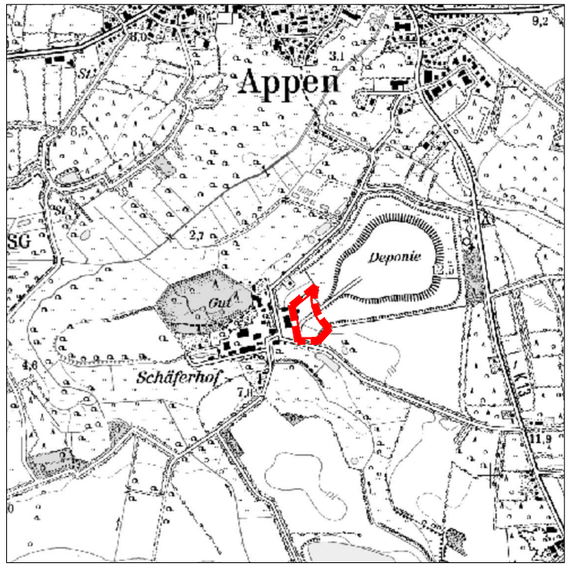
Schäferhof Heizwerk (Bestand)

E - Lagerplatz für Holzhackschnitzel

1 Beschäftigte

Legende

- Gebäude Bestand
- Überdachung Planung (Pultdach)
- Private Erschließungsfläche Bestand
- Tor
- Lagerfläche / Arbeitsplatz (versiegelt)
- Lagerfläche / Arbeitsplatz (unversiegelt)
- Grünfläche (Knick)
- Grünfläche (Wall)
- Grünfläche (Rasenfläche)
- Bäume (Bestand)
- Baum- / Strauchgehölze (Anpflanzung)
- Zaun
- Grenze des geplanten Sondergebiets im Bebauungsplan



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Gemeinde Appen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28
"Sondergebiet Schäferhof"

Vorhaben- und Erschließungsplan - Lageplan

Stand: 16.06.2017

ELBBERG STADTPLANUNG
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet Schäferhof"

Vorhaben- und Erschließungsplan - Vorhabenbeschreibung

Stand: 14.12.2016

Die Gemeinde Appen hat einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Schäferhof“ gefasst. Ausgangspunkt war ein Antrag der Stiftung Hamburger Arbeiter-Kolonie. Dieser sieht vor, auf dem befristet genehmigten Areal der Firma Doerner/Heidorn ab dem 01.01.2017 unter neuer Konzeption und dem Namen Schäferhof Recycling-PLUS zusätzliche Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung und/oder sozialer Benachteiligung zu schaffen.

Wahrung des Charakters des regionalen Grünzugs

Die Wahrung des Charakters des Grünzugs erfolgt durch umfangeiche Pflanzmaßnahmen an den Rändern und auf der vorgesehene Fläche. Vorhandene Wälle werden durch Anpflanzungen aufgewertet. Diese steigern die ökologische Werthaltigkeit und sorgen für die optische Einpassung ins Landschaftsbild. Außerdem wird ausgehend von der Recyclingfläche am Südrand der Deponiefläche auf 500 m ein neuer Knick angelegt.

Die neu zu schaffenden Plätze für Beschäftigung werden räumlich so organisiert, dass größere neue Gebäude nicht erforderlich sind. Auf die Errichtung einer größeren Werkhalle wird verzichtet. Zum Schutz von Verkaufsware, aber auch zur Erledigung von stauberzeugenden Arbeiten ist ein einfacher Ständerbau in Pultdachausführung von ca. 250 m² geplant.

Bestimmte Reinigungs- und Sortierarbeiten werden bei ungünstiger Witterung in anderen vorhandenen Gebäuden erledigt.

Das Heizwerk Schäferhof ist mittlerweile an einem Standort errichtet, der im Bereich des bestehenden Sondergebiets liegt. Die Ausführung fügt sich unauffällig in die bestehende Gebäudestruktur und die Landschaft ein.

Aufschlüsselung, mit welchen Funktionen wieviel Beschäftigungsplätze geschaffen werden und wie diese der benötigten Fläche zugeordnet sind

Hierüber gibt der beigefügte Lageplan Auskunft, der nachstehend erläutert wird.

Grundsätzlich sind die Flächen so gewählt, dass eine Verzahnung der dort stattfindenden Arbeit sowohl mit den betrieblichen Abläufen der Sozialwirtschaft Schäferhof als auch den Abläufen der Firma Doerner ohne großen Aufwand und Wegezeiten möglich ist.

Die zu schaffenden Arbeits- und Beschäftigungsplätze für das Konzept Schäferhof RecyclingPLUS sind folgenden Funktionen zuzuordnen:

- Lager und Transport
- Sortieren
- Reinigen (Material, Gebäude, Platz)
- Brennholz fertigen
- Abfüllen und Verpacken
- Auszeichnen, Etikettieren, Beschriften
- Bedienen, Service, Vertrieb
- Telefon, Verwaltung, Buchhaltung.

Schäferhof RecyclingPLUS (Planung)

Teilflächen/Funktionsbereiche A1 und A2

Arbeits- und Lagerplatz für die Reinigung und das Sortieren v.a. von gebrauchten Baumaterialien und die Herstellung von Brennholz, gleichzeitig Schau- und Vertriebsfläche

4-6 Beschäftigte

Aufgabenbereiche: reinigen, sortieren, Brennholz spalten, aufstapeln, packen, Verkaufsassistenz.

Teilfläche/Funktionsbereich B

Annahme- und Umschlag von Gartenabfällen, anderen Recyclingstoffen und Schüttgut

2 Beschäftigte

Aufgabenbereiche: Platzreinigung und Assistenz bei der Be- und Entladung, ggf. Verkaufsassistenz.

Teilfläche/Funktionsbereich C

Anmeldung, Information, Waage und Kasse

2 Beschäftigte

Aufgabenbereiche: Assistenz beim Wiegen, Abrechnen und Ablage, ggf. auch beim Verkauf.

Teilfläche/Funktionsbereich D

Annahme- und Umschlag und Lagerung von Materialien, insbesondere solchen, die zur Aufbereitung geeignet sind, aber auch für Stoffe, die nach der Reinigung dem Abfallkreislauf zugeführt werden. Die Teilfläche D ist als Puffer- und Ergänzungsfläche für die übrigen Funktionsflächen anzusehen.

Die bisher dort stattfindenden abfallwirtschaftlichen Funktionen sollen beibehalten werden.

Auf dieser Teilfläche wird i.d.R. **kein** Beschäftigter mit Behinderung eingesetzt (Sicherheitsgründe).

Schäferhof Heizwerk (Bestand)

Teilfläche/Funktionsbereich E

Lagerplatz für Holzhackschnitzel

1 Beschäftigte

Konzeption Schäferhof RecyclingPLUS

Die grundlegenden Ziele

- Attraktive und wirtschaftsnahe Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und sozialer Benachteiligung / Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten („Hände an die Arbeit bringen“).

- Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhofs zur Erfüllung sozialer, gemeinnütziger Zwecke und zur Erfüllung von Belastungen durch Auflagen zur Sicherung und Beobachtung der Deponie.

- Planungsrechtliche Absicherung und Aufwertung des Schäferhofareals (Sondergebiet Soziale Zwecke ….).

- „Hände an die Arbeit bringen“.

- Schäferhof RecyclingPLUS soll bis zu 12 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung/ sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen.

- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO2 mindern.

Projektziele

- Schäferhof RecyclinghofPLUS hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe/Bauteile/ Materialien, die v.a. bei Abbruch und Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.

- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen.

- Schäferhof RecyclingPLUS wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten.

- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern.

Das Businesskonzept

- Aufbau eines Bereiches Re-Use (Baumarkt für Gebrauchtes, Bauteilbörse): abfallbestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. werden zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Abfälle werden im Rahmen des Containerdienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet.

- Verkauf gebrauchter/historischer Baustoffe.

- Verkauf weiterer überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte, z.B. Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erden, Kiese und Sande und weitere Substrate. Dabei soll es möglich sein, dass diese Materialien für den Kleinverkauf abgesackt zur Verfügung stehen. Weitestgehend sollen Materialien zum Verkauf stehen, die auch an dem Standort produziert/ generiert werden.

- Neben dem Direktverkauf gebrauchter/ historischer Baustoffe soll ein Internetvertrieb aufgebaut werden. Dieser kann in das bestehende System von www.bauteilnetz.de integriert werden.

- Die aktuell genehmigten und durchgeführten Recyclingaktivitäten bleiben erhalten und werden mit den neuen Funktionen verschränkt.

Umweltbildung inklusive

- Bildungsveranstaltungen zu den Themen Müllvermeidung, Abfalltrennung, Wiederverwertung und Klimaschutz sind gut mit dem Vorhaben zu verbinden.

- Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung wird dabei geachtet (Barrierefreiheit).

- Dies kann auch gut mit dem Inklusionsprojekt „Natur für Alle“ verbunden werden, das auf dem Schäferhof durchgeführt wird.

- Die räumliche und sachliche Infrastruktur ist vorhanden.

- Zu geeigneten Bildungsreferenten bestehen Kontakte.

Gemeinde Appen
3. Änderung der
1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans

Auftraggeber

Gemeinde Appen
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrrege

Auftragnehmer

Arbeitsgemeinschaft
Elbberg/
Trüper Gondesen Partner

Federführung Landschaftsplan-Änderung:
TGP
Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Peter Steinlein
Maria Julius

Stand zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Lübeck, 01. November 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	**PLANUNGSANLASS**	**2**
2	**LANDSCHAFTSRAHMENPLAN**	**3**
3	**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LSG 05 „HOLMER SANDBERGE UND MOORBEREICHE“**	**4**
4	**BESTAND IM GELTUNGSBEREICH**	**5**
5	**BISHERIGE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH NACH LANDSCHAFTSPLAN APPEN**	**5**
6	**NEUE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH MIT HINWEISEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH**	**5**
ANLAGE: UMWELTBERICHT		**8**

1 PLANUNGSANLASS

Anlass für die 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie die parallel dazu erfolgende 3. Landschaftsplan-Änderung im Bereich „Schäferhof“ sind Überlegungen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung einer Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.

Um den bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können, wurde die Aufstellung einer 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 von der Gemeinde Appen beschlossen. Ziel ist es, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs über die befristete Genehmigung bis 31.12.2016 hinaus nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft zu sichern und weitere Arbeitsmöglichkeiten für die Bewohner des Schäferhofes zur Verfügung zu stellen.

In Anpassung an die 9. Flächennutzungsplan-Änderung und die bereits wirksame 5. Flächennutzungsplan-Änderung wird im Geltungsbereich der 3. Landschaftsplanänderung (s. Abbildung 1) die Darstellung eines Sondergebietes „Landwirtschaft, Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ vorgenommen.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist bewusst so gewählt, dass neben der bestehenden Fläche des Recyclinghofes keine Deponieflächen einbezogen werden. Außerdem wurden die bisher östlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

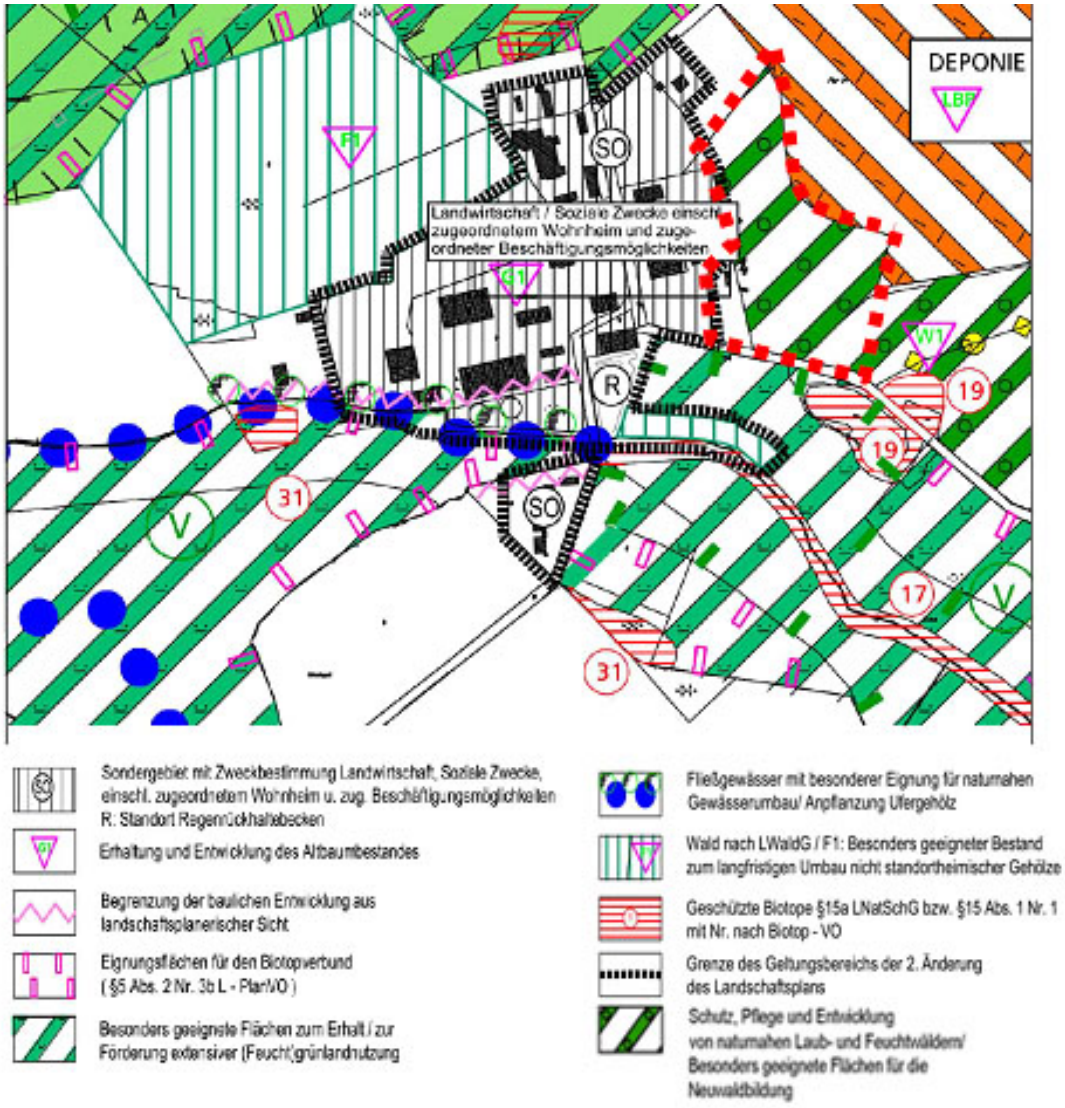


Abbildung 1: Ausschnitt aus der 2. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans mit (roter gestrichelter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches zur 3. Landschaftsplan-Änderung, ohne Maßstab

2 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) stellt den Bereich der 3. Landschaftsplan-Änderung (s. gelber Pfeil in Abbildung 2) als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dar (hellgelbe Fläche, s. Abbildung 2). Die Deponie ist mit einem roten „A“ gekennzeichnet. Außerhalb des Geltungsbereichs sind die Appener Beek und der Krabatenmoorgraben als geeignete Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems gekennzeichnet (grün gepunktete Linien, s. Abbildung 2).

Die Ausweisung eines Sondergebietes im Bereich des Recyclinghofes mit sozialer Zweckbindung steht den Aussagen des Landschaftsrahmenplans vom Grundsatz her nicht entgegen.

Aussagen in Bezug auf das bestehende Landschaftsschutzgebiet (grüne Schrägschraffur, s. Abbildung 2) werden im nächsten Kapitel getroffen.

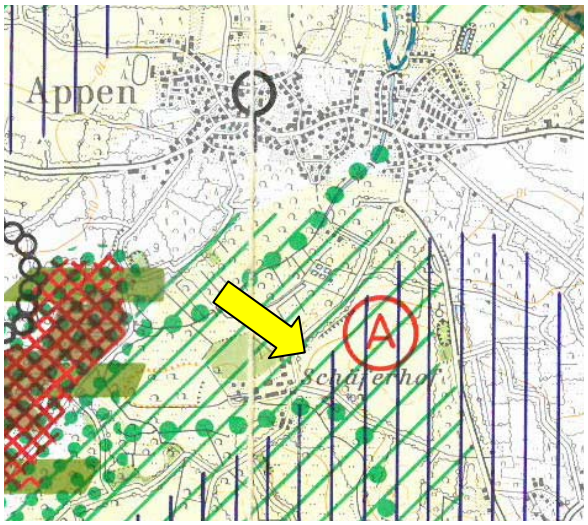


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum I, 1998, ohne Maßstab

3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LSG 05 „HOLMER SANDBERGE UND MOORBEREICHE“

Der Geltungsbereich der 3. Landschaftsplan-Änderung befindet sich vollständig in der Randzone des genannten LSG. Schutzweck für die Randzone ist u.a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen (wie z.B. der Schäferhof oder Deponieflächen) sollen „....in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Der naturbezogenen Erholung kommt in der Randzone besondere Bedeutung zu. Weitere Schutzziele sind Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie Knicks, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild sowie die Entwicklung naturnaher Wälder. Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recyclinghofes im Rahmen des Sondergebietes Schäferhof vorraussichtlich berührt werden, sind u.a.

- Errichtung von baulichen Anlagen, Anlage von Straßen und Wegen,
- Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers.

Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Teil der Fläche des Recyclinghofes durch Versiegelung und Bebauung bereits überprägt und vorbelastet ist.

Für eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

4 BESTAND IM GELTUNGSBEREICH

Die Fläche des bestehenden Recyclinghofes ist bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen weitgehend überprägt und vorbelastet. Im Geltungsbereich selbst sind aber keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich.

Aus Sicht der Biotoptypen, der Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofs aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt. Die Fläche liegt nicht in einer Biotopverbundstruktur oder in einem Natura 2000-Gebiet.

Am südlichen Rand der Fläche besteht zur Straße hin ein Knick (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatschG), der auch bei einer weiteren Nutzung des Recyclinghofes erhalten bleibt.

Der bisherige Recyclinghof stellt eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar. Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt.

Angrenzend zum Geltungsbereich finden sich folgende Nutzungen:

- Im Norden: Wohngebäude mit größerer Hausgartenfläche (Grundstück Schäferhofweg Nr. 29)
- Im Osten/ Nordosten: ehemalige Mülldeponie, inzwischen weitgehend begrünt
- Im Osten/ Südosten: Ackerfläche
- Im Süden: Straße „Weg an den Karpfenteichen“
- Im Westen: Holzbetrieb des Schäferhofes

5 BISHERIGE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH NACH LANDSCHAFTSPLAN APPEN

Gemäß bisheriger Darstellung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans eignet sich der Geltungsbereich der 3. Änderung (Fläche des Recyclingbetriebs) sowie der gesamte Bereich südlich der Deponie für das Ziel „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ (s.a. Abbildung 1).

6 NEUE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH MIT HINWEISEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die 3. LP-Änderung ist im Plan „Entwicklung“ (Originalmaßstab 1:5.000, verkleinert) dargestellt (s. Seite 7).

Die Abgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft/ Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ wird aus der 9. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen.

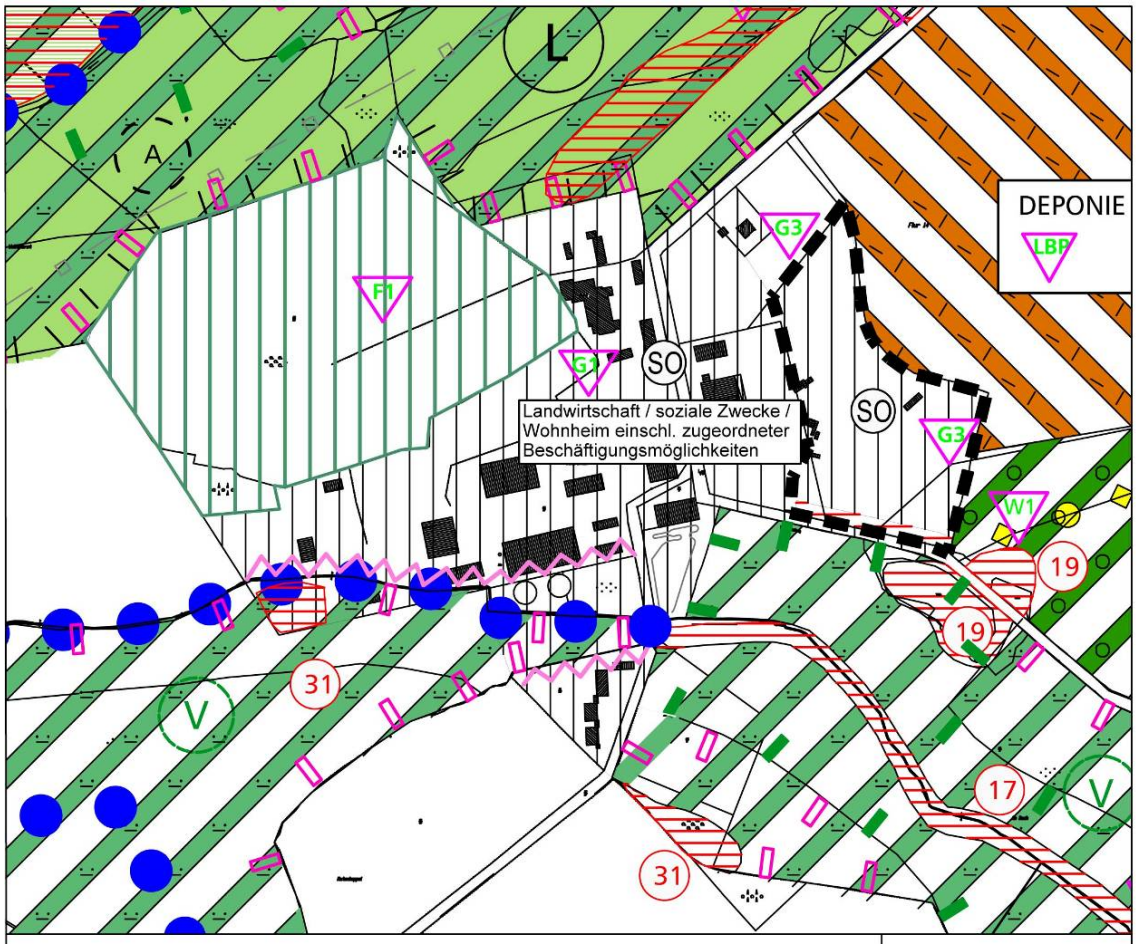
In Geltungsbereich entfällt somit die Kennzeichnung „Schutz, Pflege und Entwicklung von naturnahen Laub- und Feuchtwäldern, besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung“ (s. Abbildung 1) des Landschaftsplans. Damit wird die vom Landschaftsplan vorgeschlagene Neuwaldbildung als Entwicklungsmöglichkeit in dem Bereich punktuell eingeschränkt. Dies betrifft keine wesentlichen Flächenanteile. Eine Neuwaldbildung östlich an den Geltungsbereich (d.h. südlich der Deponie) angrenzender Flächen zur Einbindung der Deponie in das Landschaftsbild bleibt nach wie vor großflächig als Ziel im Landschaftsplan erhalten. Zu der Ausweisung als „geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ südlich der Deponie wurde im Text zur 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans, S. 145, vermerkt: „Der Standort ist für ein größeres Waldstück zur Erhöhung des geringen Waldanteils der Gemeinde insbesondere aufgrund der Nähe zum bestehenden Wald westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild von südlicher Blickrichtung besonders geeignet.“ Durch die Sondergebietsausweisung wird somit nicht von den grundsätzlichen Zielen des Landschaftsplans Appen in diesem Raum abgewichen, eine potenzielle Entwicklungsmöglichkeit für Wald bleibt ausreichend erhalten.

Weiterhin sind folgende Maßnahmen, die im Sondergebiet zur Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen, in die Planung bereits eingeflossen:

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt des bestehenden Knicks im Süden.
- Zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes erfolgt eine Bepflanzung der randlichen Wälle. In der 3. Landschaftsplanänderung ist dies mit dem Kennzeichnung „G3: Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand“ ausgedrückt.

In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Sonderbegietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht (s. Anlage) verwiesen.

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofs enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s. a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung nur für den überplanten kleinen Gehölzbereich am Nordwestrand des Geltungsbereichs ein weiterer Ausgleichsbedarf (vgl. B-Plan Nr. 28).



3. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN APPEN - SCHÄFERHOF ENTWICKLUNG

Für die 3. Landschaftsplanerische Änderung relevant:

- SO — Sondergebiet mit Zweckbestimmung Landwirtschaft, soziale Zwecke, Wohnheim einschl. zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten
- 1 — Geschützte Biotope §30 BNatSchG in Verbindung mit §21 LNatSchG
- Ruderalfluren, Sukzession/Neuentwicklung (Schwerpunkte)
- Schutz, Pflege und Entwicklung von naturnahen Laub- und Feuchtwäldern/ Besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung
- G3 — Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand
- Grenze des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Landschaftsplans

Arbeitsgemeinschaft Planungsgruppe Elbberg / Trüper • Gondesen • Partner

M 1 : 5.000

Lübeck, den 20.03.15

TGP

Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de

Abbildung 2: Ausschnitt aus der geplanten 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung, ohne Maßstab

ANLAGE: UMWELTBERICHT

Gemäß § 14g UVPG ist ein Umweltbericht für Landschaftspläne zu erstellen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Bei der parallelen Aufstellung von Landschafts- und Flächennutzungsplänen wie im vorliegenden Fall (9. Änderung Flächennutzungsplan und 3. Änderung Landschaftsplan der Gemeinde Appen) hält das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume grundsätzlich die Erstellung nur eines Umweltberichtes für sinnvoll. Insofern ist der hier vorliegende Umweltbericht identisch mit dem Umweltbericht zur 9. Flächennutzungsplan-Änderung.

Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ erfolgt eine planerische Anpassung an die dauerhafte Sicherung der Nutzung als Recyclingbereich mit einer wirtschaftsnahen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Sozialeinrichtung Schäferhof. Weiterhin wird planungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des sozialen Zwecks der Einrichtung bauliche Ergänzungen vornehmen zu können und flexibler auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können. Die Darstellung des Sondergebietes ist eng gefasst und orientiert sich an den bisherigen Grenzen des bis Ende 2016 befristet genehmigten, bisherigen Recyclinghofes.

Bei der Planung ist auch der besonderen Lage in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie der Lage an der ehemaligen Deponie Rechnung getragen worden. Ein Antrag auf Entlassung des Änderungsbereichs aus dem LSG wurde beim Kreis gestellt.

Methodik

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur anhand der entsprechenden groben Darstellungen möglich. Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ Bezug genommen. Da im Rahmen der Zweckbestimmung des Sondergebietes verschiedene (bauliche) Entwicklungen je nach Bedarf der Einrichtung „Schäferhof“ denkbar sind (s. oben) und auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt wird, können die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben werden. Konkretere Aussagen hierzu können - im Sinne der Abschichtung von FNP-Ebene auf B-Plan-

Ebene nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - nur auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen von konkreten Bauanträgen getroffen werden.

Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich im Landschaftsplan der Gemeinde Appen sowie in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie der 3. Landschaftsplan-Änderung befinden sich vollständig in der Randzone des genannten LSG. Schutzweck für die Randzone ist u. a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „.... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild, die Entwicklung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Im Landschaftsplan ist für den Bereich des bisherigen Recyclinghofs – wie für den gesamten Bereich südlich der Deponie außerhalb des Geltungsbereichs – die Zielsetzung „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ gekennzeichnet. In der textlichen Beschreibung dieser vom Landschaftsplan angestrebten Maßnahme ist festgehalten, dass der Standort südlich der Deponie insbesondere aufgrund der Nähe zu bestehendem Wald westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild von südlicher Blickrichtung gut geeignet ist.

Der Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I, 1998) liefert darüber hinaus keine weiteren Aussagen.

Nach dem Regionalplan (Planungsraum I, 1998) liegt der Änderungsbereich in einem „regionalen Grünzug“, der sich südlich von Appen bis nach Holm und Wedel erstreckt. Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes in der FNP- und LP-Änderung

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden weitgehend bei der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Änderung berücksichtigt (s. unten Abschnitt „Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“). Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber der Bebauungsplan-Ebene bzw. möglichen Bauanträgen vorbehalten.

Landschaftsschutzgebiet

Es wird ein Entlassungsantrag aus dem LSG gestellt. Über eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recyclinghofes im Rahmen des Sondergebietes voraussichtlich berührt werden, sind u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Straßen und Wegen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Flächen bereits weitgehend überbaut bzw. versiegelt sind.

Regionaler Grünzug (Regionalplan)

Es wird ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan beantragt. Über das Zielabweichungsverfahren hat die Landesplanung Schleswig-Holstein zu entscheiden.

Landschaftsplan

Parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung wird die 3. Landschaftsplanänderung erfolgen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich befindet sich zur Zeit der befristet bis Ende 2016 genehmigte Recyclinghof. Die südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Zufahrtsstraße „Weg an den Karpfenteichen“ wird auch als Fuß- und Radweg zur Erholung im Gemeindegebiet Appen genutzt.

Die Ausweisung als Sondergebiet sichert die Funktionen Arbeiten und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der sozialen Zielsetzung des Schäferhofs.

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhofgeländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sondergebietes von ca.100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

Die auch für die landschaftsbezogene Erholung der Öffentlichkeit nutzbaren Straßen bleiben erhalten und werden durch eine Ausweisung als Sondergebiet in der Nutzung nicht eingeschränkt.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofs aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt. Der westlich angrenzende Bereich des Schäferhofs mit seinem parkartigen Bestand wird im Landschaftsplan als „Siedlungsbereich mit hohem Anteil naturnaher Strukturen“ als hochwertig für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eingestuft.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes im Bereich des bisherigen Recyclinghofs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten. Die südlich, östlich und nördlich an der Grenze des Geltungsbereichs stehenden Vegetationsbestände bleiben erhalten (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, s. Abschnitt unten).

Natura 2000-Gebiete sind durch die Flächennutzungsplan- bzw. Landschaftsplan-Änderung nicht berührt.

Boden

Im Geltungsbereich kommen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Braunerde-Podsole/ Podsol-Braunerden mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial vor, die bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen durch den bestehenden Recyclinghof weitgehend überprägt und vorbelastet. Ohne Berücksichtigung der Vorbelastung ist die Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, die natürliche Ertragsfähigkeit wie auch die Archivfunktion der Podsol-Braunerden unter Berücksichtigung der Bodenparameter - bei einer Einstufung in allgemeine bzw. besondere Bedeutung - von allgemeiner Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist bewusst so festgelegt, dass keine Deponieflächen einbezogen wurden. Im Geltungsbereich selbst sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Weiterhin wurden die östlich gelegenen landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes sind zusätzliche Versiegelungen nicht zu erwarten, da die Vorbelastungen in einer bereits fast vollständig versiegelten Fläche bestehen. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende Einschätzung muss auf Grund

der Ausgestaltung und des konkreten Versiegelungsgrades der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten bleiben.

Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Es ist nicht zu erwarten, dass bei Bauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes grundwassernahe Flächen beeinträchtigt werden. Da zusätzliche Versiegelungen grundsätzlich die Grundwasserneubildung herabsetzen, der Schäferhof aber nicht unmittelbar im Bereich der für die Wasserwirtschaft bedeutenden „Etzer Rinne“ liegt, gelten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Grundwassers die Aussagen unter „Boden“.

Klima und Luft

Auf Grund der Lage des Schäferhof-Geländes im Außenbereich sowie der angrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete der Niederungen sowie Waldflächen ist bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Die Prüfung möglicher Schadstoffimmissionen bei der Ansiedlung von gewerblichen Arbeitsstätten bleibt der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten.

Landschaft

Die östlich an den Schäferhof angrenzende Deponie ist als hohe visuelle Vorbelastung durch die landschaftsuntypische Überhöhung des Geländes anzusehen, die auch auf das Ensemble Schäferhof wirkt. Der bisherige Recyclinghof stellt ebenfalls eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar.

Westlich anschließend prägt das Gebäudeensemble des Schäferhofs als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück die Kulturlandschaft in diesem Bereich wesentlich.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes sind aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen voraussichtlich als gering einzustufen. Eine weitere detailliertere Einschätzung muss auf Grund der im Einzelfall unterschiedlichen Größe und Ausgestaltung der Bauten der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten bleiben.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt. Das angrenzende Schäferhofgelände als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück wirkt als Gesamtensemble innerhalb der alten Kulturlandschaft, dem das Gelände des Recyclinghofes nicht zuzuordnen ist. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölz- /Vegetationsbestände zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes. Bepflanzung der randlichen Wälle.

Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofs enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da nun aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s. a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung lediglich für einen kleinen entfallenden Gehölzbereich ein weiterer Ausgleichsbedarf. Dieser soll auf Flächen des Schäferhofs erbracht werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Fläche nicht der dauerhaften Entwicklung eines Recyclinghofes und damit der nachhaltigen Entwicklung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen zugeführt wird, wäre der Recyclinghof nach Auslauf der befristeten Genehmigung Anfang 2017 zurückzubauen.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da die Ausweisung des Sondergebietes der Sicherung und Entwicklung der Sozialeinrichtung des Schäferhofes mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Standortes dient, die Ausweisung von neuen baulichen Flächen im Außenbereich begrenzt, die Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bisher bereits genutzter Flächen minimiert und Deponieflächen nicht baulich in Anspruch genommen werden sollen, kommen für die Zielsetzung der Sondergebietsausweisung keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Sondergebietsausweisung zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen notwendig. (Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, vgl. Einführungserlass des Innenministeriums S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien v. 15. Oktober 2004, S. 23)

Appen, den .....

.....

Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1199/2017/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	18.07.2017
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	05.10.2017	öffentlich
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	14.09.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2017	öffentlich

Abschließender Beschluss über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs

Sachverhalt:
Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 17.07.-17.08.2017. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

Stellungnahme:
Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:
Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 9. Änderung des Flächennut-

zungsplanes der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu. setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen "Sondergebiet Schäferhof" für das Gebiet nördlich des Weges an den Karpfenteichen, westlich der Deponie und östlich der Holzwerkstatt des Schäferhofs.

3. Die Begründung wird gebilligt.

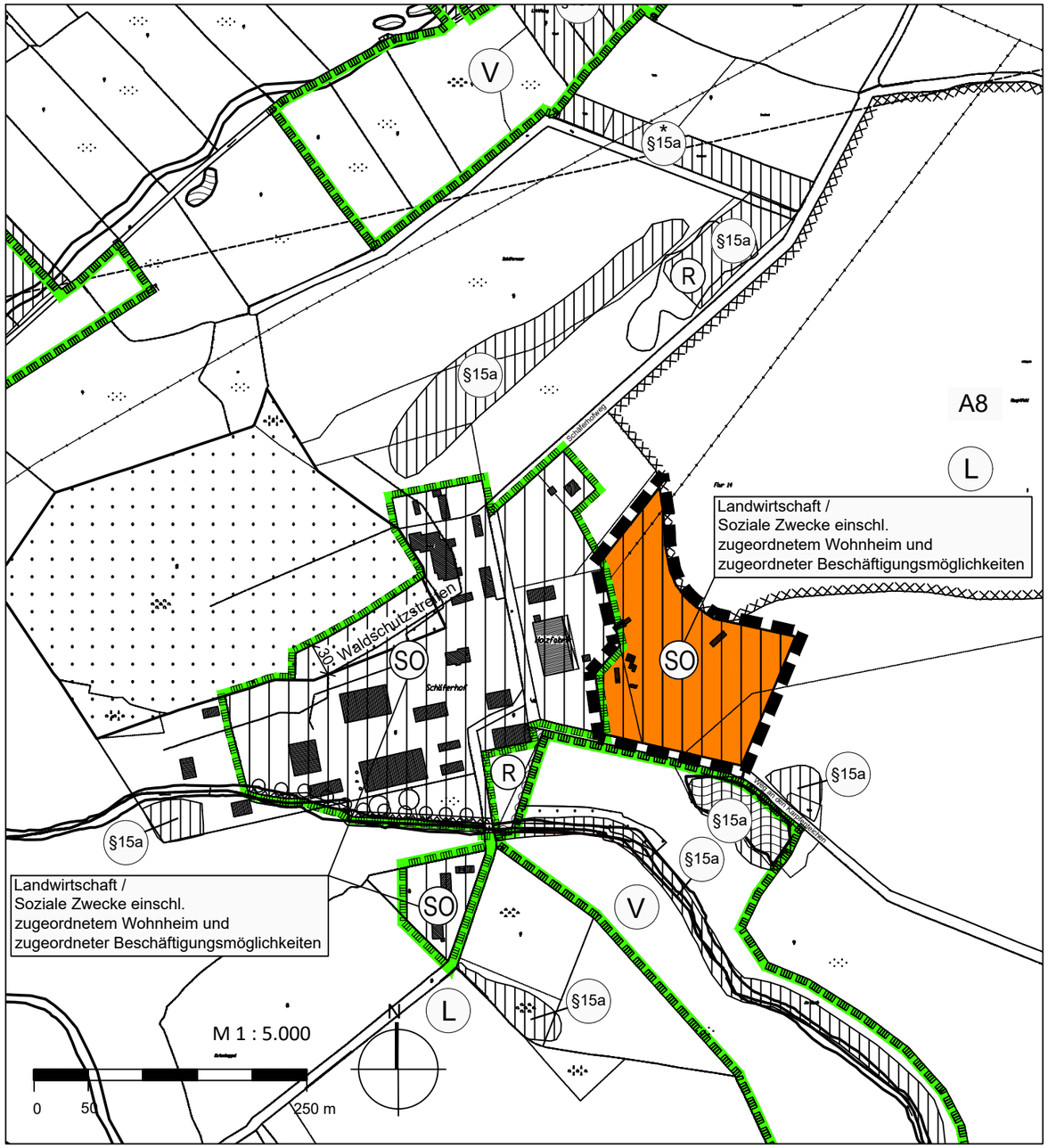
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 9. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

_____

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

Art der baulichen Nutzung

SO — Sondergebiet (Zweckbestimmung s. Planzeichnung)

Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereichs

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

L — Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

V — Biotopverbundfläche (Übernahme aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Appen) (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

Kartierte Altablagerung - Deponie (außerhalb des Geltungsbereiches zur Information)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.03.2015.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs-beschlusses ist durch Aushang an den Bekannt-machungstafeln vom ..... bis ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 13.03.2017 bis 03.04.2017 durchgeführt. (Bekanntmachung vom ..... bis .....).

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2015 und 01.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2017 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2017 bis einschließlich 17.08.2017 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplan- änderung am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom .....
Az: .... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungs- planänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

9. Änderung des Flächennutzungsplans

"Sondergebiet Schäferhof"

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss, 21.08.2017

ELBBERG STADTPLANUNG
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen

Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Schäferhof"

Stand: Vorlage zum Feststellungsbeschluss, 21.08.2017

Auftragnehmer:
Arbeitsgemeinschaft
ELBBERG Stadtplanung
TGP Trüper • Gondesen • Partner

Federführung:
ELBBERG Stadtplanung
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse, ELBBERG
Dipl.-Ing. Anja Gomilar, ELBBERG

Bearbeitung Umweltbericht:
Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP
Dipl.-Ing. Maria Julius, TGP

Inhalt:

1 Allgemeines ... 3

1.1 Planungsanlass ... 3

1.2 Lage des Plangebiets / Bestand ... 4

2 Planungsvorgaben ... 5

2.1 Ziele der Raumordnung ... 5

2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05) ... 7

2.3 Landschaftsplan ... 7

2.4 Archäologie ... 10

3 Städtebauliches Konzept ... 10

4 Wirksamer Flächennutzungsplan ... 11

5 Geplante Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ... 12

6 Erschließung ... 13

7 Ver- und Entsorgung ... 14

8 Altlasten / Bodenuntersuchung / Kampfmittel ... 15

9 Immissionsschutz ... 16

10 Umweltbericht ... 16

10.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des vorhabenbezogenen B-Plans ... 17

10.2 Methodik ... 17

10.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes ... 17

10.4 Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes in der FNP- und LP-Änderung ... 18

10.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 19

10.6 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) ... 26

10.7 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich ... 26

10.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 28

10.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ... 28

10.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 29

11 Flächen und Kosten ... 29

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass

Anlass für diese Planung sind Konzepte und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung als Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 9.Änderung des FNPs, ohne Maßstab, Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

Die Aufstellung dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 im Parallelverfahren wurden von der Gemeinde Appen beschlossen, um den

bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und damit auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können.

1.2 Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet liegt rund 1.300 m südlich der Ortslage Appen abseits der Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ zwischen dem Schäferhofgelände im Westen und der Deponie im Osten. Die bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehende soziale Einrichtung des Schäferhofs hat sich aus einem früheren Gutsbetrieb entwickelt. Die östlich angrenzende ehemalige Mülldeponie tritt als inzwischen weitgehend begrünte Aufschüttung weithin in Erscheinung. Die Deponie ist mittlerweile abgedeckt und die Nachsorge geregelt, die der Schäferhof als Grundeigentümer mit Unterstützung des Kreises Pinneberg und des Landes Schleswig-Holstein übernommen hat.

Nördlich grenzt eine größere Hausgartenfläche (zum Grundstück Schäferhofweg Nr. 29) und westlich das Gelände eines Holzbetriebes unmittelbar an. Im Süden verläuft der Weg an den Karpfenteichen, der als Zufahrtsstraße zum Recyclinghof und zum Schäferhof dient. Die Straße wurde kürzlich durch Gemeinde und Schäferhof saniert.

Südlich der Straße verläuft in ca. 85 m Entfernung der Krabatenmoorgraben.

Das Plangebiet umfasst eine am Rande der ehem. Deponie liegende Fläche, die mit einer bis Ende 2016 befristeten Genehmigung als Annahmestelle für Recyclingstoffe genutzt wurde. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 04.04.2017, ist der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage inzwischen bis zum 31.12.2018 befristet verlängert worden. Derzeitiger Pächter und Betreiber ist die Firma Heidorn Recycling Nord GmbH (HRN) aus Tornesch, eine Gesellschaft der Otto Dörner Gruppe aus Hamburg.

Zum Stiftungsauftrag des Schäferhofs zählt die Aufgabe, sozial benachteiligten Menschen und Menschen mit Behinderung Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dafür werden geeignete Angebote geschaffen und weiterentwickelt. Heute existieren 52 Heimplätze mit integriertem Beschäftigungsangebot für Menschen in besonderen Lebenslagen. Außerdem gibt es 80 Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Historische Entwicklung des Schäferhofs

Die Stiftung Hamburger Arbeiter – Kolonie wurde 1891 mit dem Ziel gegründet, wohnungslosen Menschen bei der Reintegration in die Gesellschaft zu helfen. Für Menschen, die dauerhaft ohne fremde Unterstützung nicht leben konnten, wurde 1898 der Schäferhof in Appen durch die Stiftung erworben. Auf diesem über 300 ha großen Gutsbetrieb wurden in der Folgezeit stets zwischen 50 und 100 Personen aufgenommen und in der Landwirtschaft beschäftigt. Je nach individueller Problemlage oder Entscheidung konnte der Aufenthalt wenige Wochen oder viele Jahre dauern. Bis 1961 konnte man auf diese Weise den aufgenommen Personen Kost und Logis gewähren, ohne dauerhaft auf staatliche Zuschüsse angewiesen zu sein.

In der Folgezeit wurde der Heimbetrieb überwiegend durch staatliche Pflegegelder im Rahmen der Sozialhilfe finanziert. Gleichwohl blieb zunächst die wirtschaftliche Betätigung der Heimbewohner in der Landwirtschaft bestehen. Allerdings bot die Landwirtschaft aufgrund der rasanten Mechanisierung und Spezialisierung immer weniger Einsatzmöglichkeiten für gering qualifizierte Menschen und Menschen mit einer Suchterkrankung.

Um zu den staatlichen Pflegegeldern zusätzliche, notwendige Einnahmen zu erwirtschaften und auch aus grundsätzlichen sozialtherapeutischen Überlegungen, wurde neben der Landwirtschaft seit ca. 1975 in Kooperation mit einem Privatunternehmer ein holzverarbeitender Betrieb aufgebaut. Die Stiftung führte diese Holzverarbeitung als Zweckbetrieb im Rahmen der Sozialhilfe, um sozial ausgegrenzten Menschen eine Beschäftigung mit Zuverdienstmöglichkeiten und ggf. auch eine Vorbereitung auf Tätigkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Diese Grundsituation ist bei vielen Änderungen im Detail auch heute noch gegeben. Der Schäferhof ist mit mehreren Maßnahmen Standort eines Zweckbetriebes der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Für stationäre Maßnahmen nach den §§ 67 ff und 53 ff des Sozialgesetzbuches XII werden ca. 50 Heimplätze auf dem Schäferhof vorgehalten. Dort findet die Aufnahme, Unterbringung und sozialpädagogische Unterstützung von wohnungslosen, hilfsbedürftigen Menschen statt. Die Heimanlage soll in Absprache mit dem Land Schleswig – Holstein, als für die Wohnungslosenhilfe zuständiger Sozialhilfeträger, an diesem Standort erhalten bleiben.

In Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg, der der zuständige Sozialhilfeträger für Leistungen für Suchtkranke ist, sind die Plätze für wohnungslose Menschen ergänzt worden um Plätze für chronisch mehrfach beeinträchtigte Alkoholkranke.

Die stationäre Hilfe ist insgesamt dadurch geprägt, dass sie im Gegensatz zum früheren System der Vollversorgung mit zentralistischen Strukturen heute auf kleinere Einheiten setzt, in denen sich Gruppenstrukturen und eine möglichst weitgehende selbstbestimmte Organisation des Alltags als prägend darstellen.

Im Kontext der stationären Unterbringung werden Maßnahmen der Beschäftigung und Arbeitstherapie vorgehalten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs in dem die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichendem Umfang vorgehalten werden sollen, wobei die unterschiedlichen Flächenansprüche im Ordnungsraum besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen (siehe LEP 2010, Teil B, 1.3).

Im **Regionalplan** für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Teil eines „regionalen Grünzuges“ dargestellt, der sich südlich von Appen nach Südwesten bis nach Holm und Wedel erstreckt (siehe Abbildung 2). Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Die südlich und östlich angrenzenden Flächen sind als „Gebiete mit besonderem Vorrang zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Punktlinie) bzw. „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Kies- und Sandabbau) (Punktschraffur) ausgewiesen. Das östlich gelegene Deponiegelände ist entsprechend gekennzeichnet (eingekreistes A).

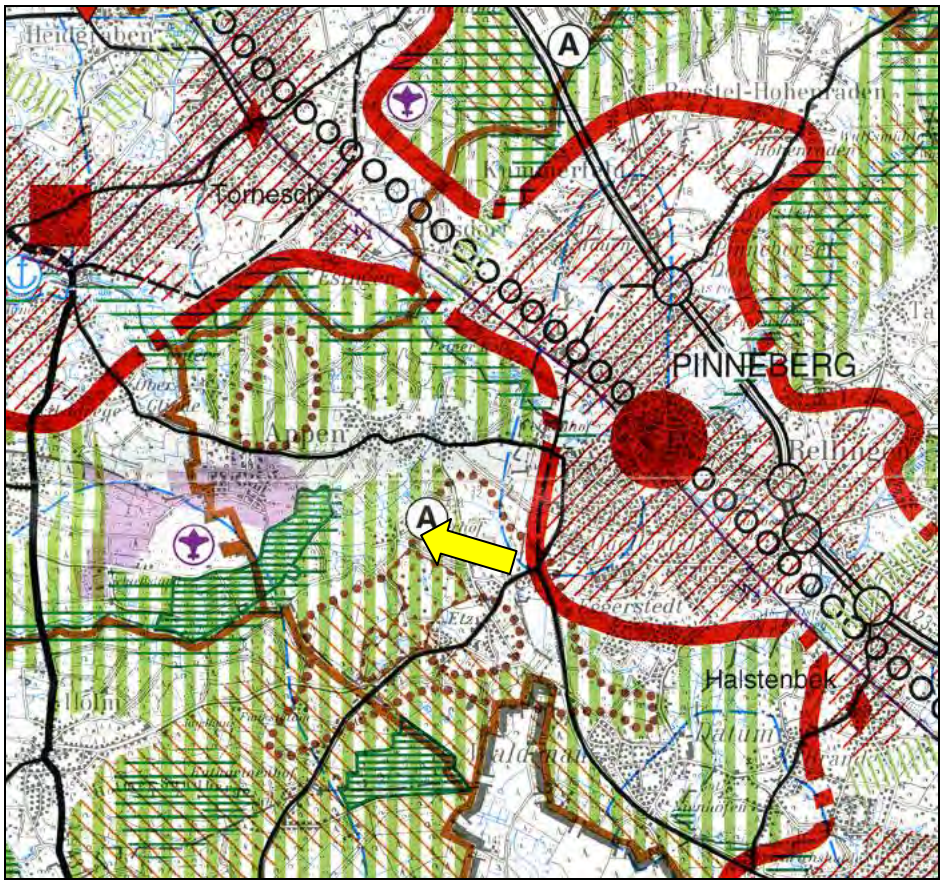


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), M. 1:100.000, mit Kennzeichnung des Plangebietes (Gelber Pfeil)

Für den Bereich des Schäferhofs wurde im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ ein **Zielabweichungsverfahrens** gemäß § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LaplaG) (in der damals gültigen Fassung, in der aktuellen Fassung vom 27. Januar 2014 ist der Bezug § 13 LaplaG) von den Zielen des Regionalplans durchgeführt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2009 wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 LaplaG vorliegen und einer Abweichung von den Darstellungen und den Zielsetzungen eines regionalen Grünzugs zugestimmt.

Die Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht der bereits bestehenden Nutzung der Fläche. Das Plangebiet umfasst nur die bereits als Recyclingplatz genutzte Fläche. Die Ausweisung der Sondergebietsfläche dient der Schaffung von Arbeitsplätzen für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung des Schäferhofs. Eine Beeinträchtigung des ausgewiesenen regionalen Grünzuges wird dadurch nicht vorbereitet.

Im Zusammenhang mit dieser 9. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Landesplanung abgestimmt, ob ein weiterer Antrag auf Zielabweichung im Sinne des §13 Landesplanungsgesetz SH für diese FNP-Änderung erforderlich wird.

2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG 05)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Randzone des Landschaftsschutzgebietes (LSG 05) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Schutzweck für die Randzone ist u.a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 der LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Der naturbezogenen Erholung kommt in der Randzone besondere Bedeutung zu. Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschafts-bild sowie die Entwicklung naturnaher Wälder.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recycling-betriebes im Rahmen des Sondergebietes berührt werden könnten, sind die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers.

Für den Bereich des Schäferhofs ist im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächen-nutzungsplans und der damit erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestim-mung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ eine Entlassung des Sondergebietes aus dem Land-schaftsschutzgebiet durch den Kreis Pinneberg mit der „1. Änderungsverordnung vom 11.6.2009 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Holmer Sandberge und Moorbereiche" (LSG 05) vom 20.12.2002“ erfolgt.

Im Zusammenhang mit dieser 9. Flächennutzungsplanänderung und dem parallelem Bebauungsplanverfahren ist über eine Entlassung des geplanten Sondergebietes aus dem Landschafts-schutzgebiet durch den Kreis Pinneberg zu entscheiden.

2.3 Landschaftsplan

Bisherige Darstellung im Landschaftsplan

Für den Bereich des Plangebietes (Fläche des Recyclingbetriebs) sowie weitere Flächen südlich der Deponie wird in der bisherigen Darstellung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen das Entwicklungsziel „besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung“ bestimmt (s. Abbildung 3).

Im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans, die parallel im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt ist, wurde der Bereich des Schäferhofs entsprechend der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungs-möglichkeiten“ übernommen.

Südöstlich des Plangebietes befinden sich zwei nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope (ehemals § 15a, waagerechte rote Schraffur mit Nummerierung).

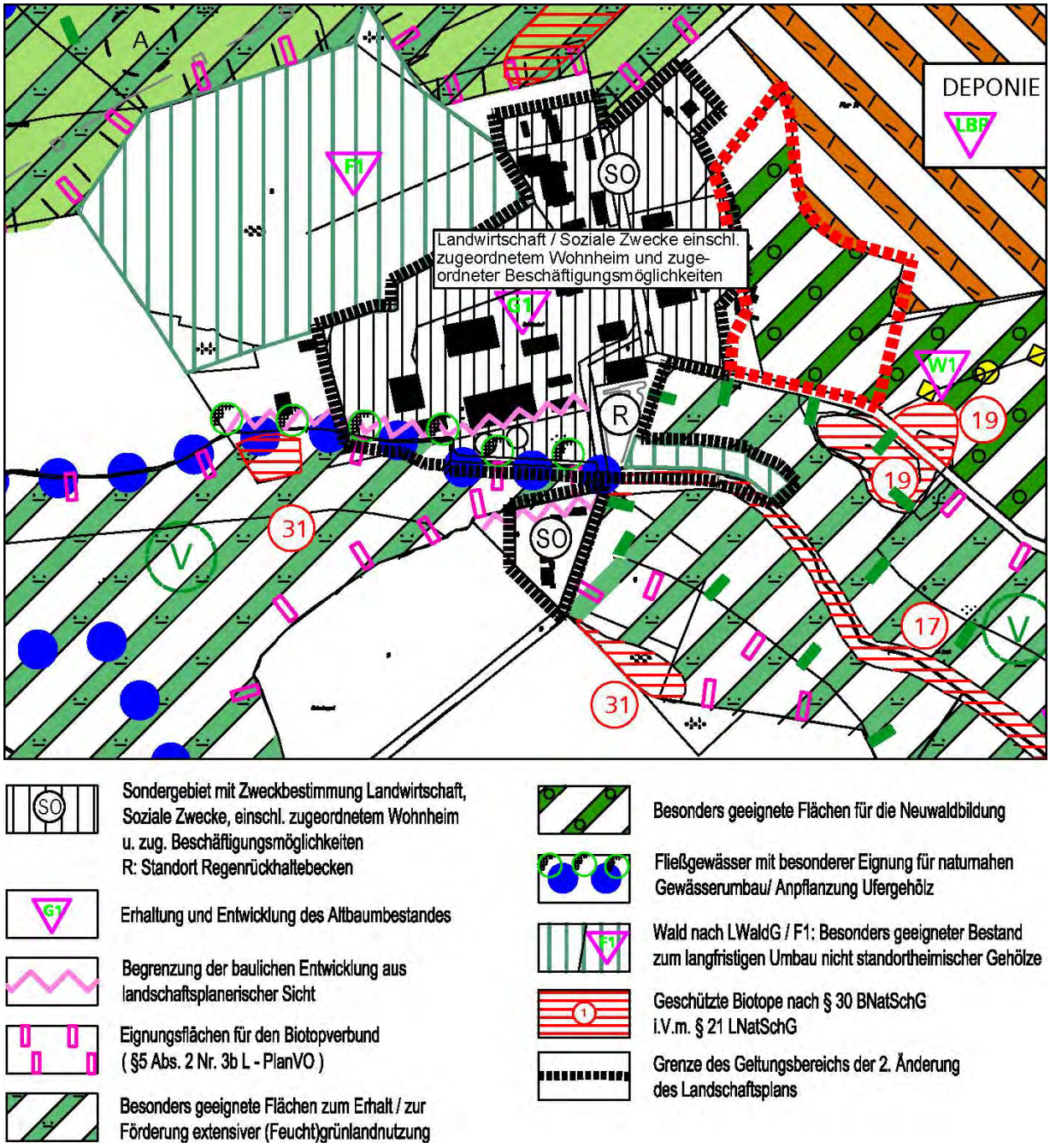


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (2. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung) mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

3. Änderung des Landschaftsplans

Für die Aufnahme des Plangebietes in die Darstellungen des Flächennutzungsplans als Sondergebiet ist eine Anpassung des Landschaftsplans erforderlich. Diese Änderung des Landschaftsplans erfolgt parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungs-planaufstellung.

Die Abgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft/ Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ wird aus der 9. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

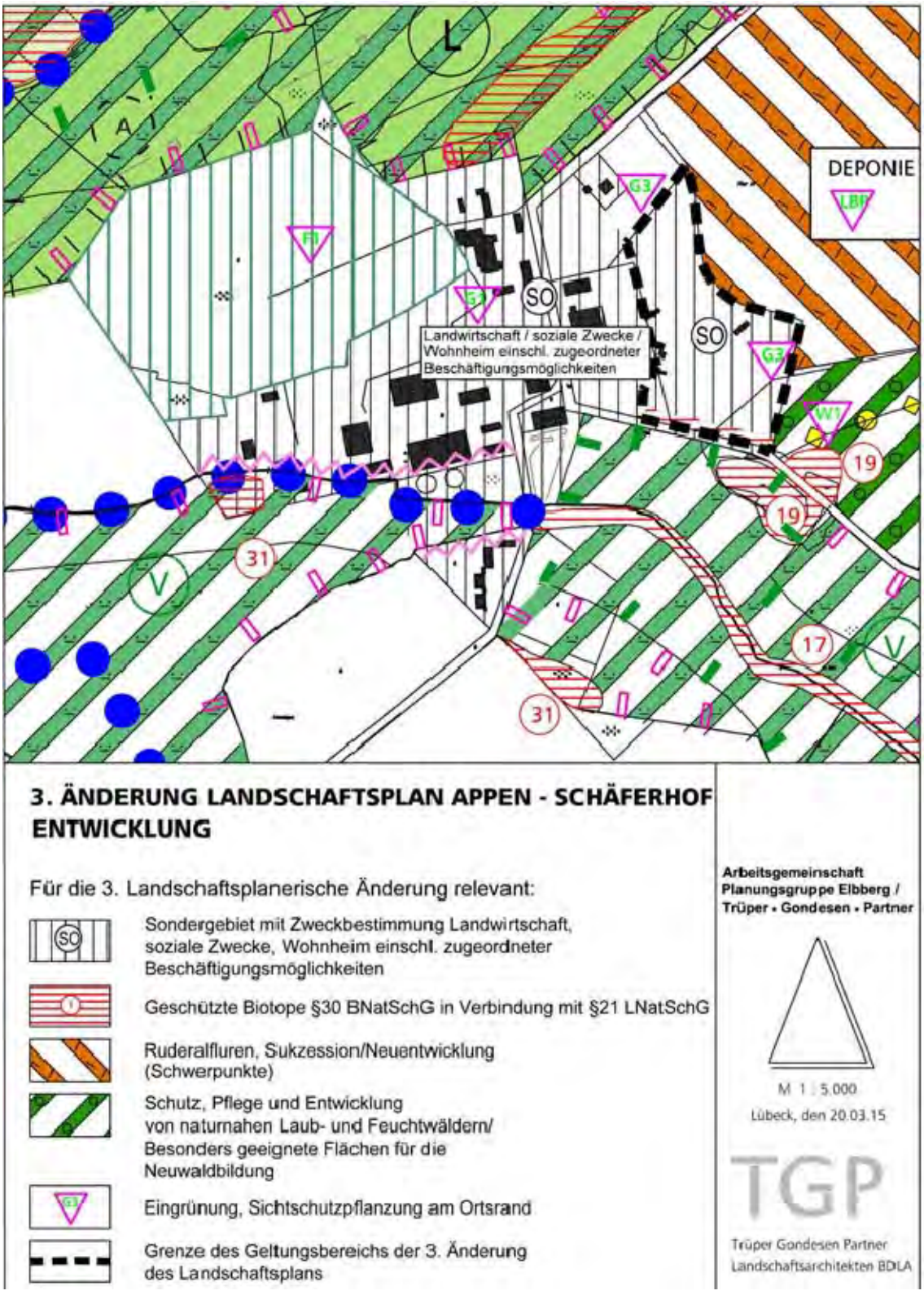


Abbildung 4: Ausschnitt aus der geplanten 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung, ohne Maßstab

2.4 Archäologie

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind nicht zu erkennen.

Nach § 15 DSchG gilt, dass wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3 Städtebauliches Konzept

Das Planungsziel ist, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs nach Ablauf der (verlängerten) befristeten Genehmigung am 31.12.2018 erneut nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft abzusichern.

Der Schäferhof hat deshalb in Zusammenarbeit mit den bisherigen Kooperationspartnern (Lebenshilfe Pinneberg und Firma Otto Dörner) eine Projektidee mit dem Namen „Schäferhof Recycling Plus“ entwickelt. Dieses Projekt soll Recyclingwirtschaft und Sozialwirtschaft miteinander verbinden.

Die Aktivitäten auf dem Recyclinghof werden dabei auf die Erfüllung eines sozialen Zweckes ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von attraktiven und wirtschaftsnahen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung und/oder von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind wie z.B. Wohnungslose, chronisch Suchtkranke, Langzeitarbeitslose („Hände an die Arbeit bringen“).

Die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schäferhofs ist neben der Erfüllung sozialer und gemeinnütziger Zwecke auch geboten, um dauerhaft Kontroll- und Pflegemaßnahmen für die Deponie erfüllen zu können.

Folgende Projektziele sind geplant:

- „Hände an die Arbeit bringen“
  - „Schäferhof Recycling Plus“ soll mindestens 10 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung / sozial benachteiligte Menschen schaffen und auch Qualifizierung ermöglichen.
- Abfall vermeiden, Energie einsparen und CO_2 mindern
  - „Schäferhof Recyclinghof Plus“ hat das Ziel, gebrauchte Baustoffe / Bauteile / Materialien, die v.a. bei Abbruch und Umbau anfallen, verkaufsfähig aufzubereiten und weiter zu vermitteln.
- Bewusstseinsbildung im sparsamen Umgang mit Material, Nachhaltigkeit lernen
  - „Schäferhof Recycling Plus“ wird Bildungsangebote zu den Lernfeldern Müllvermeidung, Recycling, Klimaschutz anbieten.
- Wirtschaftliche Werte schöpfen – Finanzbasis der gemeinnützigen Arbeit sichern

– „Schäferhof Recyclinghof Plus“ soll wirtschaftliche Werte schöpfen, die Pachteinnahmen des Schäferhofs sichern.

Geplant ist der Aufbau eines sog. „Re-Use“ Konzeptes (Baumarkt für Gebrauchtes). Abfall-bestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. sollen zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Produkte werden im Rahmen des Container-dienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet. Der Verkauf soll dann überwiegend über ein bereits existierendes Verkaufsportal über das Internet erfolgen.

Außerdem ist weiterhin der Verkauf überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte wie z.B. Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erde, Kies usw. geplant.

Das Projekt Schäferhof Recycling Plus soll baldmöglichst starten. Dafür ist die planungsrechtliche Sicherung durch Festsetzung eines Sondergebiets notwendig.

Alternativer Standorte im Gemeindegebiet für ein solches Vorhaben bestehen nicht, da das Vorhaben unmittelbar mit dem sozialen Zweck des Schäferhof gekoppelt ist und daher sich nur diese Fläche eignet, die direkt an den bestehenden gewerblichen Teil des Schäferhofgeländes angrenzt.

Im Bereich des Schäferhofs gibt es keine Möglichkeit für die Erweiterung der sozialen Nutzungsflächen, die nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Von daher bietet die erneute Nutzung der bereits befestigten Fläche die optimalen Bedingungen für das Vorhaben zur Schaffung von Integrationsmaßnahmen in das Arbeitsleben für Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen.

Neben der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem zugehörigen Durchführungsvertrag kann die Gemeinde eine Feinsteuerung für die Fläche vornehmen, in dem baulichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden können, die Sozialgebundenheit des Vorhabens sowie eine Rückbauverpflichtung bei Ende des Vorhabens und Wiederherstellung als landwirtschaftliche Fläche vertraglich geregelt wird.

4 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist das Plangebiet einschl. der nördlich, östlich und südlich angrenzenden Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin sind eine Wasserfläche und eine nicht mehr vorhandene Stromfreileitung dargestellt. Die östlich angrenzende Deponie ist als kartierte Altablagerung „A 8“ gekennzeichnet.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Schäferhof entsprechend der bestehenden Nutzungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt.

Südlich der Straße Weg an den Karpfenteichen ist der Krabatenmoorgraben einschließlich angrenzenden Flächen als Biotopverbundfläche gekennzeichnet. Mehrere nach § 25 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope (ehemals § 15a) liegen in den Randbereichen der bebauten Flächen des Schäferhofes, zwei davon südöstlich des Plangebietes.

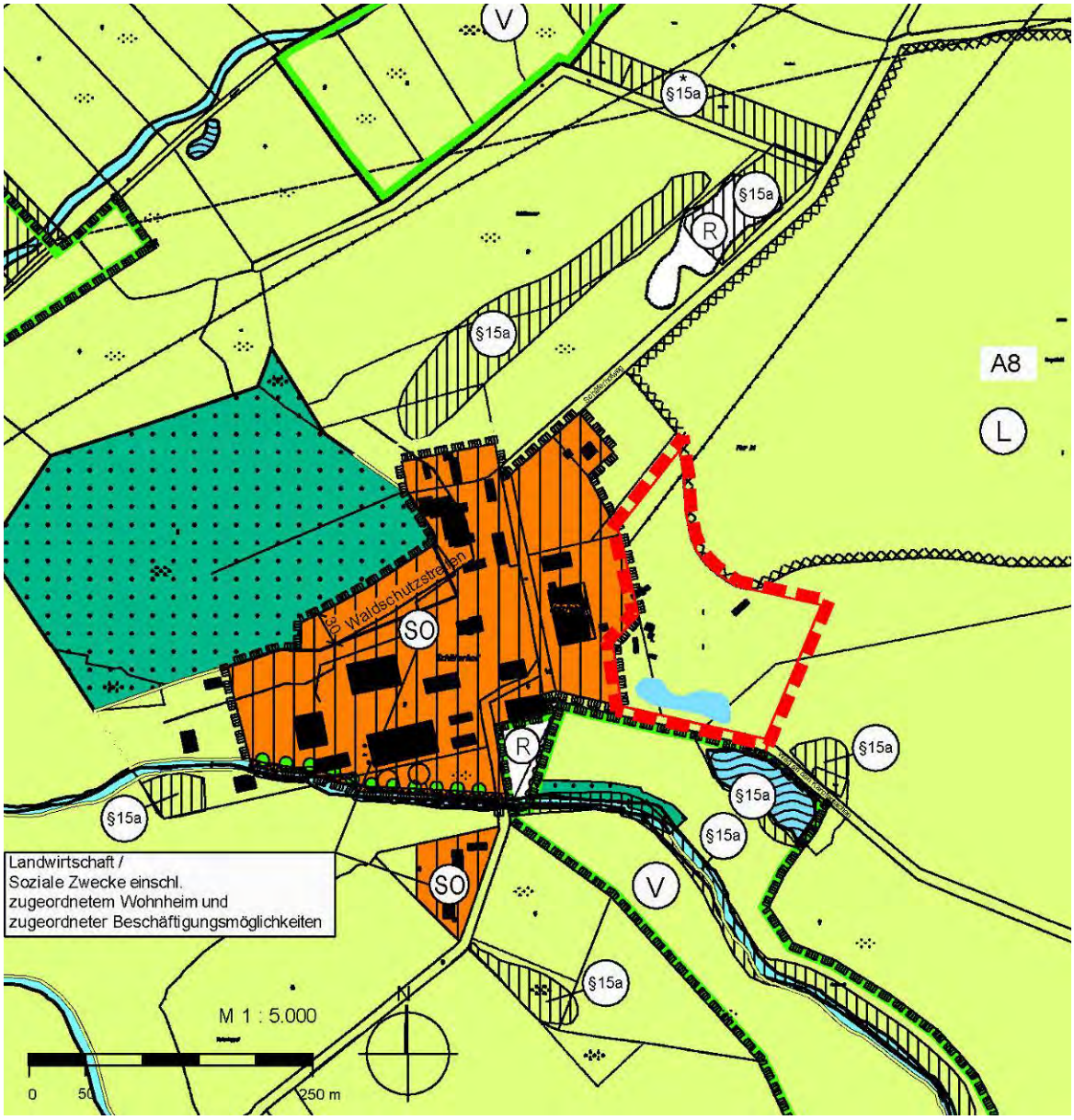


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
mit (roter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

5 Geplante Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“ geändert.

Das Plangebiet wird insgesamt als **Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die gegenwärtig vom Recyclingbetrieb genutzte Fläche. Die Darstellung des Sondergebietes grenzt an die für das Gelände des Schäferhofs im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bereits aufgenommene Darstellung als Sondergebiet an. Die

Zweckbestimmung wird übernommen, um eine einheitliche Darstellung des gesamten Schäferhofgeländes zu erhalten.

Primäres Ziel ist die planerische Sicherung eines Recyclinghofes als soziale Einrichtung des Schäferhofs. Die dargestellte Baufläche geht nicht über den bereits bebauten Bereich hinaus. Neue, bisher noch nicht beanspruchte Flächen werden nicht einbezogen. Auch die östlich angrenzende Fläche der Deponie liegt außerhalb des Änderungsbereiches.

Durch die geplante Sondergebietsausweisung und der Beschäftigung von Heimbewohnern im Bereich des Recyclingbetriebes soll die Verzahnung von Heimbetrieb und Beschäftigungsmöglichkeiten ermöglicht werden.

Innerhalb des Sondergebietes sind nur Vorhaben zulässig, die der Zweckbestimmung (soziale Zwecke) entsprechen. Eine gewerbliche Nutzung ist nur insofern möglich, als sie dem Nutzungszweck des Sondergebietes, hier z. B. der Beschäftigung der Heimbewohner dient. Eine allgemeine gewerbliche Entwicklung entspricht im Außenbereich keiner geordneten Entwicklung.

Geplant ist der Aufbau eines sog. „Re-Use“ Konzeptes (Baumarkt für Gebrauchtes). Abfallbestimmte Steine, Dielen, Bohlen, Kacheln etc. sollen zu verkaufsfähigen Baustoffen aufbereitet werden. Diese dem Re-Use zugeführten Produkte werden im Rahmen des Containerdienstes dem Standort zugeführt und dort von Mitarbeitern der Sozialwirtschaft aufbereitet. Der Verkauf soll dann überwiegend über ein bereits existierendes Verkaufsportal über das Internet erfolgen.

Außerdem ist weiterhin der Verkauf überwiegend am Standort Schäferhof produzierter Produkte wie z.B. Hackschnitzel, Rindenmulch, Kaminholz, Kompost, Erde, Kies usw. geplant.

Die aktuell genehmigten und durchgeführten Recyclingaktivitäten werden mit den neuen Funktionen verschränkt. Die genehmigte Menge in der Gesamtsumme von 46 t soll zukünftig auch nicht erhöht werden.

6 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes und die überörtliche Anbindung an die Appener Straße (K 13) erfolgt über die südlich verlaufende Straße Weg an den Karpfenteichen.

Die Zufahrtsstraße wurde kürzlich gemeinsam von der Gemeinde und dem Schäferhof saniert, die Verkehrsübergabe der ertüchtigten Erschließungsstraße ist erfolgt. Die Straße hat einen für gewerblichen Verkehr geeigneten Unterbau erhalten.

Eine weitere Verbindung zur Ortslage besteht in Richtung Nordosten über den Schäferhof-weg.

ÖPNV-Anschluss

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6669 Moorrege - Appen - Pinneberg an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist „Appen, Friedhof“, die sich in einer Entfernung von ca. 700 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) und liegt damit außerhalb des im Regionalem Nahverkehrsplan des Kreises Pinneberg für die Raumkategorie definierten Einzugsbereichs für Bus-ÖPNV von 600 m (Radius). Die Buslinie 6669 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

7 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung und einer Vorklärung im Anschluss über eine Rohrleitung in Richtung Süden in den Krabatenmoorgraben geleitet. Die Menge des abzuleitenden Regenwassers wird durch diese Planung nicht erhöht.

In der Südostecke des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Brunnen (s. nachfolgende Abbildung), der jedoch zurückgebaut wurde. Die ehem. Brunnen haben keine Auswirkungen auf die Planung. Verunreinigtes Niederschlagswasser wird nicht in den Untergrund eingeleitet, evtl. notwendige technische Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt.



Abbildung 6: Lage ehemaliger Brunnen, ohne Maßstab

Die **Löschwasserversorgung** aus dem Trinkwassernetzt ist ungenügend, deshalb sind auf dem Schäferhofgelände weitere Entnahmestellen geschaffen worden. Zur Löschwasserversorgung stehen die folgenden vier Entnahmestellen zur Verfügung:

- Punkt 1 (südl. Reithalle) = Zisterne, 800 m³, mit 2 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt
- Punkt 2 = Unterflurhydrant, an Gemeindestrasse, DN 100 Stichleitung, max. 800 Liter/Minute
- Punkt 3 = Karpfenteich
- Punkt 4 = Regenrückhaltebecken, 500 m³ Minimum, mit 1 Entnahmestutzen / Saugstutzen an für Löschfahrzeuge erreichbarem befestigten Punkt

Die Distanz von allen 4 Entnahmestellen zum Recyclinghof liegt bei max. 250 m.



Abbildung 7: Löschwasserentnahmestellen, ohne Maßstab

8 Altlasten / Bodenuntersuchung / Kampfmittel

Altlasten / Bodenuntersuchung

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der ehemaligen Deponie. Die Abgrenzung zur eigentlichen Deponie entspricht der nordöstlichen Plangebietsgrenze, es werden keine ehemaligen Deponieflächen einbezogen. Die Flächen werden bereits langjährig gewerblich als Betriebsgelände eines Recyclingbetriebes genutzt.

Zur Untersuchung der Beschaffenheit des Untergrundes und möglicher Umweltgefährdungen wurde ein Gutachten zur Bodenerkundung durchgeführt („Orientierende Untersuchung der oberflächennahen Auffüllung im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen“ des Büros Karsten Klettner vom 01.11.2016). Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat folgendes ergeben: Die Auffüllung der untersuchten Fläche ist bei Aushub gemäß LAGA TR Bauschutt eingeschränkt verwertbar. Bei Verbleib der Auffüllung im Untergrund kann ein Gefährdungspotential für entsprechende Schutzgüter nicht abgeleitet werden, zumal unterhalb der Auffüllung i.d.R. wassergeringdurchlässige Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) anstehen.

Bei einer gleichbleibenden Nutzung als Fläche für den Recyclingbetrieb im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände gegen den Verbleib des Materials auf dem Gelände.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt –

Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

Kampfmittel

Auf Hinweis des Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst sind in der Gemeinde Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt mit Sitz in Kiel durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

9 Immissionsschutz

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkun-gen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhofgeländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sondergebietes von ca.100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden. Analog zum heutigen Stand soll auch zukünftig keine Kompostierung erfolgen. Auch der mobile Betrieb einer Brecheranlage auf dem Platz von derzeit ca. 2x im Jahr für jeweils 14 Tage soll nicht erhöht werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden schätzungsweise werktäglich (Mo – Fr) ein Lkw zusätzlich den Recyclinghof anfahren und 5 – 10 Kleintransporter (Sprinter-Klasse), sowohl für Anlieferung als auch Versand, erwartet. Der Kundenverkehr mit dem Pkw wird werktäglich (Mo – Fr) schätzungsweise 10 Bewegungen und samstags Vormittag 20 Bewegungen betragen. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

10 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

10.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des vorhabenbezogenen B-Plans

In der 9. Flächennutzungsplan-Änderung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ ausgewiesen. Im B-Plan Nr. 28 erfolgt dann eine Konkretisie-rung der Fläche des Recyclinghofes mit der Festsetzung als Sondergebiet "Recyclinghof als Integrationsmaßnahme in das Arbeitsleben zur überwiegenden Beschäftigung von Personen, die gezielter staatlicher Unterstützung bedürfen". Dies dient der planungsrechtlichen Siche-rung einer dauerhaften Nutzung als Recyclingbereich mit einer wirtschaftsnahen Beschäfti-gung von Menschen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Sozialeinrichtung Schäferhof. Weiterhin wird planungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des sozialen Zwecks, geringfügige bauliche Ergänzungen vornehmen zu können und flexibler auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können. Die Festsetzung der Grenze des Sondergebietes ist eng gefasst und orientiert sich an den bisherigen Grenzen des bis Ende 2016 und inzwischen verlängert bis Ende 2018 befristet genehmigten, bisherigen Recyclinghofes.

Bei der Planung wird auch der besonderen Lage in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie der Lage an der ehemaligen Deponie Rechnung getragen, indem Festsetzungen zur Eingrünung des Geländes erfolgen. Ein Antrag auf Entlassung des Gebietes aus dem Schutz des § 15 LNatSchG wurde gestellt.

10.2 Methodik

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächen-nutzungsplanes nur anhand der entsprechenden groben Darstellungen möglich. Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ zugrunde gelegt. Da im Rahmen der Zweckbestimmung des Sondergebietes verschiedene (bauliche) Entwicklungen je nach Bedarf der Einrichtung „Schäferhof“ denkbar sind und auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt wird, können die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben werden. Konkretere Aussagen hierzu können - im Sinne der Abschichtung von FNP-Ebene auf B-Plan-Ebene nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - nur auf der nachfolgenden Bebauungs-plan-Ebene bzw. im Rahmen von konkreten Bauanträgen getroffen werden.

10.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich im Landschaftsplan der Gemeinde Appen sowie in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie der 3. Landschaftsplan-Änderung bzw. des B-Plan Nr. 28 befindet sich vollständig in der Randzone des LSG. Schutzweck für diese Zone ist u. a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutz-gebieten, zwischen den Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „.... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild

eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild, die Entwicklung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Nach dem Regionalplan (Planungsraum I, 1998) liegt der Änderungsbereich in einem „regionalen Grünzug“, der sich südlich von Appen bis nach Holm und Wedel erstreckt. Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Der Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I, 1998) liefert darüber hinaus keine darüber hinausgehenden Aussagen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Appen formuliert für den Bereich des bisherigen Recyclinghofs – wie für den gesamten Bereich südlich der Deponie außerhalb des Geltungsbereichs – die Zielsetzung „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“. In der textlichen Beschreibung dieser vom Landschaftsplan angestrebten Nutzung ist festgehalten, dass der Standort südlich der Deponie insbesondere aufgrund der Nähe zu Waldbestand westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild aus südlicher Blickrichtung gut geeignet ist.

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die kürzeste Entfernung zu dem nächst gelegenen FFH-Gebieten 2324-304 Tävsmoor beträgt mindestens 1,3 km in westliche Richtung bzw. zum FFH-Gebiet 2324-303 Butterbargsmoor mindestens 2,7 km in südliche Richtung. Aufgrund der Entfernung und der bereits jetzt stattfindenden Nutzung des Geltungsbereichs sind hier keine weiteren Betrachtungen erforderlich.

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs stockt zur Straße hin ein Knick (gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatschG).

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

10.4 Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes in der FNP- und LP-Änderung

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden bei der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Änderung weitgehend berücksichtigt (s. unten Abschnitt „Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“). Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber der Bebauungsplan-Ebene bzw. möglichen Bauanträgen vorbehalten.

Landschaftsschutzgebiet

Für den Geltungsbereich wird ein Entlassungsantrag aus dem Landschaftsschutz gestellt. Über eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recycling-hofes im Rahmen des Sondergebietes voraussichtlich berührt werden, sind u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Straßen und Wegen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers. Dabei ist zu beachten, dass die Flächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend überbaut bzw. versiegelt sind.

Regionaler Grünzug (Regionalplan)

Über die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird die Landesplanung Schleswig-Holstein zu gegebener Zeit entscheiden.

Landschaftsplan

Parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung wird die 3. Landschaftsplanänderung erfolgen.

10.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich befindet sich der bis Ende 2016 und inzwischen verlängert bis Ende 2018 befristet genehmigte Recyclinghof. Die südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Zufahrtsstraße „Weg an den Karpfenteichen“ wird auch als Fuß- und Radweg zur Erholung im Gemeindegebiet Appen genutzt.

Die Ausweisung als Sondergebiet sichert die Funktionen Arbeiten und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der sozialen Zielsetzung des Schäferhofs.

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkun-gen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhof-geländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sonder-gebietes von ca.100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und bis zum 31.12.2018 befristet genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw. Durch die neu entstehen-den Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

Die auch für die landschaftsbezogene Erholung der Öffentlichkeit nutzbaren Straßen bleiben erhalten und werden durch eine Ausweisung als Sondergebiet in der Nutzung nicht eingeschränkt. Die Fläche ist bzw. wird nach außen hin eingegrünt.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofs aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig

einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt.

Der westlich angrenzende Bereich des Schäferhofs mit seinem parkartigen Bestand wird im Landschaftsplan als „Siedlungsbereich mit hohem Anteil naturnaher Strukturen“ als hochwertig für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eingestuft. Erhebliche Störwirkungen aus dem Sondergebiet mit möglichen Werkstätten bzw. Recyclinghof sind nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass die vorkommenden Tierarten durch die verschiedenen Nutzungen des bestehenden Schäferhofes (z.B. Holzwerkstatt) und dem bereits bestehen-den Schäferhof an diese Nutzungen adaptiert sind.

Durch mögliche Bauten im Sondergebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten, da die Flächen bereits versiegelt sind. Die südlich, östlich und nördlich an der Grenze des Geltungsbereichs stehenden Wälle bzw. Vegetationsbestände bleiben als private Grünflächen (durch Festsetzungen im B-Plan Nr. 28) erhalten (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, s. Abschnitt unten). Allerdings wird ein Gehölzbereich in einer Größe von 400 m² überplant.

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Flächennutzungsplan-Änderung nicht berührt.



Abbildung 8: Entfallende Gehölzfläche, ohne Maßstab

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf eine Erfassung der Tierwelt wurde verzichtet, da sich die Nutzung der Fläche gegenüber der jetzigen nicht verändert und bereits jetzt intensiv genutzt ist. Allerdings geht eine 400 m² große Fläche eines Gehölzbestands am westlichen Rand des Geltungsbereichs verloren.

Dieser Bestand dürfte zur Zeit einen ergänzenden Teillebensraum der die übrigen im Umfeld liegenden Gehölzbestände nutzenden Brutvögel und Fledermäuse darstellen. Es ist anzunehmen, dass die Brutvogelwelt aus Arten gehölzbrütender Vögel der Knicks sowie von Parks und Siedlungsrändern besteht. Diese Vögel sind in Schleswig – Holstein noch relativ häufig. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Streng geschützte Greifvögel und Eulen sind hier nicht zu erwarten.

Durch den Verlust des Gehölzabschnitts verlieren potenzielle **Brutvögel** einen Teil ihres Lebensraumes. Da die Gehölze im Süden und Osten des Geltungsbereichs und im Umfeld erhalten bleiben und neue Gehölze auf bisher gehölzfreiem Standort als Ausgleichs-maßnahme entstehen, werden neue Möglichkeiten für die Vögel der Gehölze geschaffen, so dass sich tendenziell die Situation für Gehölzvögel nicht verschlechtert und keine Verluste entstehen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Eine Gehölzrodung ist nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (nämlich vom 01.10 bis zum 28./29.02.) zulässig.

Zudem sind die hier betroffenen Gehölzvogelarten im Bestand auf hohem Niveau stabil oder nehmen tendenziell zu. Ursache ist das allgemeine Zunehmen des Gehölzanteils in Schleswig-Holstein, so dass zu erwarten ist, dass es für Gehölzbrüter nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes bzw. des Brutplatzangebots kommt, sondern im Gegenteil zu einer geringen Förderung.

Appen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*). Auch andere Säugetierarten des Anhangs IV (z.B. Biber, Otter), außer Fledermäusen, sind hier nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich stellt kein wertvolles Jagd- oder Nahrungsquartier für **Fledermäuse** dar. Winterquartiere für Fledermäuse sind aufgrund der vorkommenden Gehölze nicht zu vermuten. In den benachbarten Gebäuden könnten potenzielle Quartiere sein. Hier wird sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nichts verändern. Sommer-Quartierbäume für Einzelvorkommen (In Spalten im Kronenbereich) könnten im entfallenden Gehölzbestand vorkommen. Die ökologischen Funktionen dieser potenziellen Quartierstandorte können, falls sie im Laufe der Verwirklichung des Bebauungsplanes beseitigt werden, mit der Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen, am Nord-Gehölzrand oder an weiteren Bäumen der Umgebung technisch unkompliziert erhalten bleiben. Die Gehölze müssen vor der Fällung auf Fledermausquartiere untersucht werden.

Die Käferart **Eremit** (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden **seltenen Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Gebiet nicht vorkommen.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

    a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung/Fällarbeiten nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Die Fällung der Gehölze wird nach dem 30. September und somit außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG).

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

    b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) nach dem 30. September und vor dem 1. März – also außerhalb der Brutzeit der Vögel - beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

    c. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden beschädigt, jedoch können mit der Bereitstellung neuer Quartiere die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

    d. solche Arten sind hier nicht zu erwarten.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn Gehölzersatz geschaffen wird und ggf. künstliche Fledermausquartiere installiert werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen[1] (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier im Falle der Vögel vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist (LBV-SH 2016). Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Er wäre dann einer typischen Ausgleichsmaßnahme vergleichbar (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme).

Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

[1] CEF = vor Beginn des Verlustes wirksame Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status), die erst nach dem Verlust wirksam werden.

Boden

Im Geltungsbereich kommen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Braunerde-Podsole/ Podsol-Braunerden mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial vor, die bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen durch den bestehenden Recyclinghof weitgehend überprägt und vorbelastet sind. Ohne Berück-sichtigung der Vorbelastung ist die Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, die natürliche Ertragsfähigkeit wie auch die Archivfunktion der Podsol-Braunerden unter Berücksichtigung der Bodenparameter - bei einer Einstufung in allgemeine bzw. besondere Bedeutung - von allgemeiner Bedeutung.

Der Geltungsbereich ist bewusst so festgelegt, dass keine Deponieflächen einbezogen wurden. Im Geltungsbereich selbst sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Das Bodengut-achten, Sachverständigenbüro Klettner (2016) ergab, dass sich hier Auffüllungen befinden. Sie wur-den gemäß LAGA TR Bauschutt eingestuft und können verwertet werden. Von den Auffüllungen ge-hen keine Gefährdungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus.

Weiterhin wurden die östlich gelegenen landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Bei möglichen Bauten und Versiegelungen sind trotz der zulässigen (im B-Plan Nr. 28 festgesetzten) 95%igen Versiegelung keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Fläche bereits fast vollständig versiegelt ist.

Lediglich der jetzt vorhandene Gehölzbereich von ca. 400 m² wird neu in Anspruch genom-men.

Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Bei Bauten oder Versiegelungen im Rahmen des Sondergebietes werden keine grundwassernahen Flächen beeinträchtigt. Da Versiegelungen grundsätzlich die Grundwasserneubildung herabsetzen, diese allerdings bereits bestehen und der Schäferhof aber nicht unmittelbar im Bereich der für die Wasserwirtschaft bedeutenden „Etzer Rinne“ liegt, gelten im Hinblick auf Beeinträchti-gungen des Grundwassers die Aussagen unter „Boden“.

Klima und Luft

Auf Grund der Lage des Schäferhof-Geländes im Außenbereich sowie der angrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete der Niederungen sowie Waldflächen sind bei möglichen Erweiterungsbauten oder Versiegelungen im Rahmen des Sondergebietes keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Schadstoffimmissionswirkungen werden aufgrund der geringen Größenordnung durch Verkehr und Recyclingbetrieb als gering eingestuft.

Landschaft

Die östlich an den Schäferhof angrenzende Deponie ist als hohe visuelle Vorbelastung durch die landschaftsuntypische Überhöhung des Geländes anzusehen, die auch auf das Ensemble Schäferhof wirkt. Der bisherige Recyclinghof stellt ebenfalls eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar.

Westlich anschließend prägt das Gebäudeensemble des Schäferhofs als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück die Kulturlandschaft in diesem Bereich wesentlich.

Bei möglichen Erweiterungsbauten im Rahmen des Sondergebietes sind aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (randliche Eingrünung der Fläche) sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt. Das angrenzende Schäferhofgelände als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück wirkt als Gesamtensemble innerhalb der alten Kulturlandschaft, dem das Gelände des Recyclinghofes nicht zuzuordnen ist. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkun-gen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

10.6 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölz- /Vegetationsbestände zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes, Erhalt und Bepflanzung der randlichen Wälle insbesondere zur Einbindung des Sondergebiets mit Recyclinghof in das Landschaftsbild und zur Stärkung lokaler linearer Gehölzverbundstrukturen.
- Roden entfallender Gehölze

10.7 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofs enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s. a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung ein geringer zusätzlicher Ausgleichsbedarf für den entfallenden Gehölzbereich. Es werden 400 m² Gehölzfläche entfallen. Als Ausgleich wird die 1,5-fache Fläche neu entwickelt. Dafür sind 600 m² neu anzulegen.

Es soll im Bereich zwischen Appener Au und Appener See eine Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden. Es handelt es sich um das Flurstück 42/11 Flur 16 in der Gemarkung Appen. Dort wurde bereits eine Gehölzfläche angelegt. Hier sollen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf ca. 600 m² naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden (s. Abbildung 9). Dies erfolgt in Form einer Ergänzung des vorhandenen Feldgehölzes durch 400 m² Anpflanzungen und einer Maßnahme zum Amphibienschutz auf 200 m² Fläche, die in Verbindung mit Kleingewässeranlagen im Osten des Appener Sees steht. Die jetzt als Grünland genutzte Fläche befindet sich im Eigentum des Schäferhofs.

Die geplante Fläche liegt südlich einer vorhandenen Gehölzfläche, die durch Sukzession und Anpflanzung aus einer Ruderalfläche entstanden ist. So ist sie auch im Landschaftsplan (festgestellt im Jahr 2000) dargestellt (vgl. Abbildung 9, südlich Nr. 31).

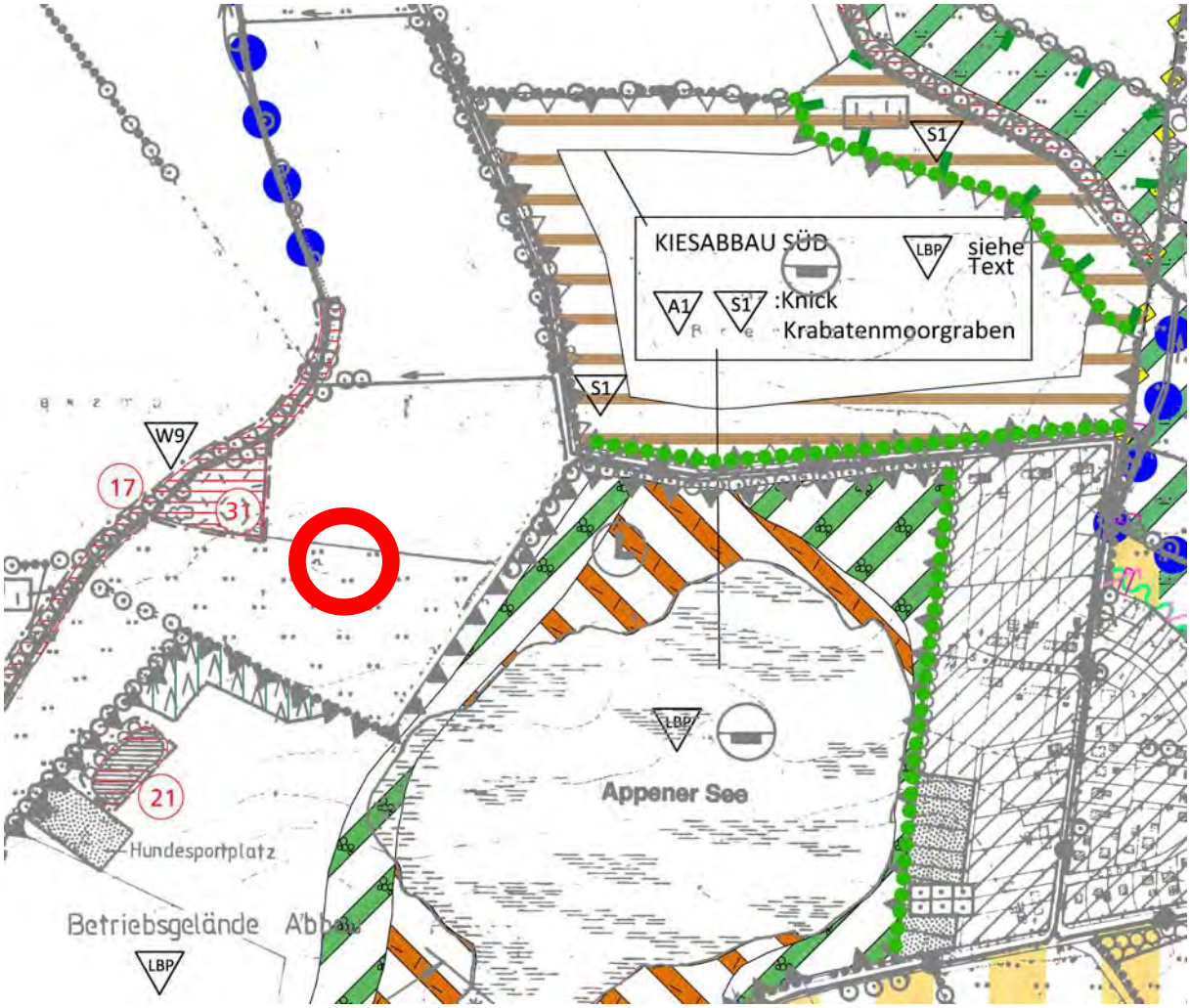


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, ohne Maßstab
(in Aussicht genommene Fläche durch roten Kreis markiert)



Abbildung 10: Luftbildausschnitt mit Lage der Ausgleichsfläche (roter Kreis), ohne Maßstab, Quelle: Bing

10.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Fläche nicht der dauerhaften Entwicklung eines Recyclinghofes und damit der nachhaltigen Entwicklung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen zugeführt wird, wäre der Recyclinghof nach Auslauf der befristeten Genehmigung Anfang 2017 zurückzubauen.

10.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung des Sondergebietes dient der Sicherung und Entwicklung der Sozialeinrichtung des Schäferhofes mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Standortes. Die Ausweisung von neuen baulichen Flächen im Außenbereich wird begrenzt, die Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bisher bereits genutzter Flächen

minimiert und die empfindlichen Deponieflächen nicht baulich in Anspruch genommen. Es kommen für die Zielsetzung der Sondergebietsausweisung keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht. Es ist sinnvoll, die bereits jetzt genutzten Flächen in direkter Nähe der sozialen Einrichtung weiter zu nutzen.

10.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da erhebliche Umweltauswirkungen durch die Sondergebietsausweisung nur mit dem Verlust von Gehölzen entstehen, werden außer der Kontrolle des Vollzugs der Ausgleichsmaßnahme keine Überwachungen der Auswirkungen notwendig. (Die Überwa-chung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, vgl. Einführungserlass des Innenministeriums S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien v. 15. Oktober 2004, S. 23).

11 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von ca. 23.860 m² (ca. 23,9 ha).

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Sowohl die Bau- als auch die Planungskosten werden von den Vorhabenträgern übernommen.

Appen, den .....

.....
Bürgermeister

Gemeinde Appen
9. Änderung des Flächennutzungsplans und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) und öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 21.08.2017

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Anja Gomilar
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

TOP Ö 5

Inhalt

Die öffentliche Auslegung hat vom 17.07.2017 bis zum 17.08.2017 stattgefunden. Es sind hier keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.
Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 03.07.2017 mit Frist bis zum 17.08.2017 stattgefunden.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange 3

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt (zur 9. Änd. Flächennutzungsplan), 02.08.2017 3
1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt (zum B-Plan Nr.28), 02.08.2017 4
1.3 Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, 12.07.2017 5
1.4 BUND, 20.07.2017 5
1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, Itzehoe, 18.07.2017 6
1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Flintbek, 08.08.2017 6
1.7 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 07.08.2017 7
1.8 Handwerkskammer Lübeck, 01.08.2017 8

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Forstbehörde
- azv Südholstein
- Schleswig-Holstein Netz AG
- IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Stadtwerke Pinneberg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Pinneberg
- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Gemeinde Prisdorf
- Gemeinde Tangstedt
- Gemeinde Rellingen
- Gemeinde Heist
- Gemeinde Holm
- Gemeinde Moorrege

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt (zur 9. Änd. Flächennutzungsplan), 02.08.2017

Untere Bodenschutzbehörde – Team Bodenschutz und Grundwasser

Der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet „Schäferhof“- wird zugestimmt.
Ansprechpartnerin untere Bodenschutzbehörde Frau Kerk, Tel. 04121/4502-2290

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser

Die 9. Änderung des F-Plans der Gemeinde Appen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden.
Auskunft erteilt Herr Neugebauer, Telefon: 04121/4502-2301

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde – Grundwasser

Der 9. Änderung des F-Plans wird zugestimmt.
Ansprechpartner: Herr Klümann, Telefon: 04121/4502-2283

Kenntnisnahme.

Untere Naturschutzbehörde

Die dem Planungsvorhaben beigefügten Unterlagen entsprechen den Vorabstimmungen und begründen die für das geplante Sondergebiet erforderlichen Rahmenbedingungen. Den Planungen kann zugestimmt werden.

Kenntnisnahme.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet muss ein Entlassungsverfahren für die beplanten Flächen voraus gehen. Ein entsprechender Antrag ist vom Amt GUMS bereits angekündigt.
Auskunft erteilt Herr Kastrup, Telefon: 04121/4502-2271

Der Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde von Seiten der Gemeinde gestellt.

Gesundheitlicher Umweltschutz

Ich habe keine Anregungen.
Auskunft erteilt: Herr Wiese, Telefon: 04121/4502-22

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt (zum B-Plan Nr.28), 02.08.2017	
Untere Bodenschutzbehörde – Team Bodenschutz und Grundwasser Für das geplante Sondergebiet wurde in 2016 noch eine orientierende Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Untersuchungsbericht Nr. 16083 „Orientierende Untersuchung der oberflächennahen Auffüllung im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen“ des Büros Karsten Klettner vom 01.11.2016 formuliert. Sie wurden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet Schäferhof“ mit aufgenommen. Nach den vorgelegten Untersuchungsergebnissen liegt für die untersuchte Fläche kein Gefährdungspotential für das Schutzgut Grundwasser und den Menschen vor. Bei einer gleichbleibenden Nutzung als Fläche für den Recyclingbetrieb im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände gegen den Verbleib des Materials auf dem Gelände.	Kenntnisnahme.
Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG). Ansprechpartnerin bei der unteren Bodenschutzbehörde: Frau Kerk, Telefon: 04121/4502-2290	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung bereits vorhaben (Hinweis Nr. 4) und wird zusätzlich auch in die Begründungen zum B-Plan Nr. 28 (Kap. 6) und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Kap. 8) mit aufgenommen.
Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser Der B-Plan 28 der Gemeinde Appen kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß ausgeführt werden. Die erforderlichen Vorrichtungen für die Niederschlagswasserrückhaltung und-behandlung sind bereits vorhanden. Auskunft erteilt Herr Neugebauer, Telefon: 04121/4502-2301	Kenntnisnahme.
Untere Wasserbehörde – Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser Die Hinweise der Stellungnahme aus 2015 wurden in das Kap. 5 der Begründung aufgenommen. Ansprechpartner: Herr Klümann, Telefon: 04121/4502-2283	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Untere Naturschutzbehörde Die dem Planungsvorhaben beigefügten Unterlagen entsprechen den Vorabstimmungen und begründen die für das geplante Sondergebiet erforderlichen Rahmenbedingungen. Den Planungen kann zugestimmt werden. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet muss ein Entlassungsverfahren für die beplanten Flächen voraus gehen. Ein entsprechender Antrag ist vom Amt GUMS bereits angekündigt. Auskunft erteilt Herr Kastrup, Tel.: 04121/4502-2271	Kenntnisnahme. Der Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde von Seiten der Gemeinde gestellt.
Gesundheitlicher Umweltschutz Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Telefon: 04121/4502-22	Kenntnisnahme.
1.3 Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, 12.07.2017 Unsere Stellungnahme vom 16.05.2015 wurde richtig in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und in die Begründung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Appen für den Bereich „Sondergebiet Schäferhof“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Kenntnisnahme.
1.4 BUND, 20.07.2017 <u>Landschaftsplan- Flächennutzungsplan- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28</u> Wie schon in unserer ersten Stellungnahme beschrieben, besteht zurzeit die Tendenz im Kreis Pinneberg Landschaftsschutzgebiete zu verkleinern. Das ist gerade im dicht besiedelten „Speckgürtel“ Hamburg fatal, da Naturschutz es immer schwieriger hat, seinen Aufgaben gerecht zu werden. Daher kommt hier der Unteren Naturschutzbehörde eine besondere Verantwortung zu, einer möglichen Entlassung aus dem LSG kritisch zu prüfen und zu kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet obliegt der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg und nicht der Gemeinde Appen. Zur Stellungnahme des Kreises Pinneberg siehe 1.1 und 1.2.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Satzung 1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Laut diesem Absatz ist in dem Plangebiet das Anpflanzen von heimischen Gehölzen zulässig. Wenn gemeint ist, dass nur heimische Gehölze gepflanzt werden sollen, dann sollte der Satz dahingehend umformuliert werden, ansonsten ist er missverständlich. Dazu sollte eine konkrete Pflanzenliste auf der Grundlage der DIN 18916 und den Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 formuliert werden. Auch das zu verwendende Saatgutmaterial sollte gebietsheimisch sein.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Zur Klarstellung wird in der textlichen Festsetzung Nr. 1.6 der Satz „Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig“ folgendermaßen neu gefasst: *„Bei Anpflanzungen sind ausschließlich heimische Gehölze sowie bei Ansaaten gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.“* Für Sträucher wurde bereits eine Artenliste unter 1.5 formuliert, die sich an die Artenzusammensetzung der Knicks einschließlich Überhälter anlehnt. Für Bäume wird kein Regelungsbedarf gesehen, da über die Klarstellung in 1.6 eindeutig heimische Arten zu verwenden sind. Eine weitere Einschränkung der Artenwahl durch eine Artenliste für Bäume wird als fachlich nicht erforderlich gesehen.
1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, Itzehoe, 18.07.2017 Das Planvorhaben soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung von Anlagen der Abfallwirtschaft schaffen. Aus diesem Grund ist in diesem Einzelfall das für die Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfalllägern oder-behandlungsanlagen zuständige Dezernat 73 des LLUR in Flintbek der maßgebende TÖB zu immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen. Es wurde bereits informiert.	Kenntnisnahme. Stellungnahme des LLUR in Flintbek siehe unten (1.6).
1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Flintbek, 08.08.2017 vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu den oben genannten Planverfahren, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen: An verschiedenen Stellen der Begründung zum B-Plan Nr. 28 und der Begründung zur 9. Änderung des F-Plans wird Bezug genommen auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation des im Plangebiet vorhandenen Recyc-	Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Begründungen zum B-Plan Nr. 28 und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgenommen, dass der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage bis zum 31.12.2018 befristet verlängert wurde.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
lingbetriebes (Fa. HRN Heidorn Recycling Nord GmbH). Hier wird jeweils angegeben, dass dieser befristet bis Ende 2016 genehmigt sei. Mit Genehmigung des LLUR vom 04.04.2017 ist der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage inzwischen bis zum 31.12.2018 befristet verlängert worden. Dieses bitten wir entsprechend textlich zu berücksichtigen. Weitere Anmerkungen oder Hinweise unsererseits bestehen nicht.	
Hinweis: Gemäß Darstellung in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Schäferhof“ liegt die Fläche des Vorhabens noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Holmer Sandberge und Moorbereiche" (LSG 05). Laut telefonischer Auskunft der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg vom 25.07.2017, ist ein Verfahren zur Entlassung der Fläche aus dem LSG begonnen worden. Es wird mit einer Verfahrensdauer von drei Monaten gerechnet, so dass im Falle des für etwa Ende 2018 vorgesehenen BImSchG- Genehmigungsverfahrens die gesamten planungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.7 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 07.08.2017 in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugrben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das durchgeführt. **Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel** Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 28 und in den Begründungen zum B-Plan Nr. 28 (Kap. 6) und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Kap. 8) ergänzt. Der Vorhabenträger wurde informiert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.8 Handwerkskammer Lübeck, 01.08.2017 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1201/2017/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	24.07.2017
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	14.09.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	05.10.2017	öffentlich

Entwurf 11. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106), östlich der Straße Am Storchennest

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Appen hat beschlossen, auf dem Grundstück südlich des gemeindlichen Bürgerhauses (Flur 12, Flurstücke 505 und 28/4) einen neuen Kindergarten zu errichten. Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Appen und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt südlich an die Fläche an. Im Norden grenzt das Grundstück an das denkmalgeschützte Bürgerhaus, im Westen an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Hinterlandbebauung Hauptstraße. Derzeit ist das Grundstück nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es einer Bauleitplanung. Die Gemeinde Appen hat beschlossen, die notwendigen Bauleitplanverfahren durchzuführen und das Planungsbüro Elbberg mit den Leistungen zu beauftragt. Der gemeindliche Flächennutzungsplan muss geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Beides soll im Parallelverfahren erfolgen. Das beauftragte Büro Elbberg hat die Entwürfe für die genannten Bauleitplanverfahren erstellt und wird diese in den gemeindlichen Gremien vorstellen. Nach Billigung der Entwürfe (ggf. mit Änderungswünschen) soll das Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Zunächst gilt es sodann die so genannten frühzeitigen Beteiligungen durchzuführen.

Finanzierung:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die vorliegenden Entwürfe der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 30 für ein Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest werden gebilligt.

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

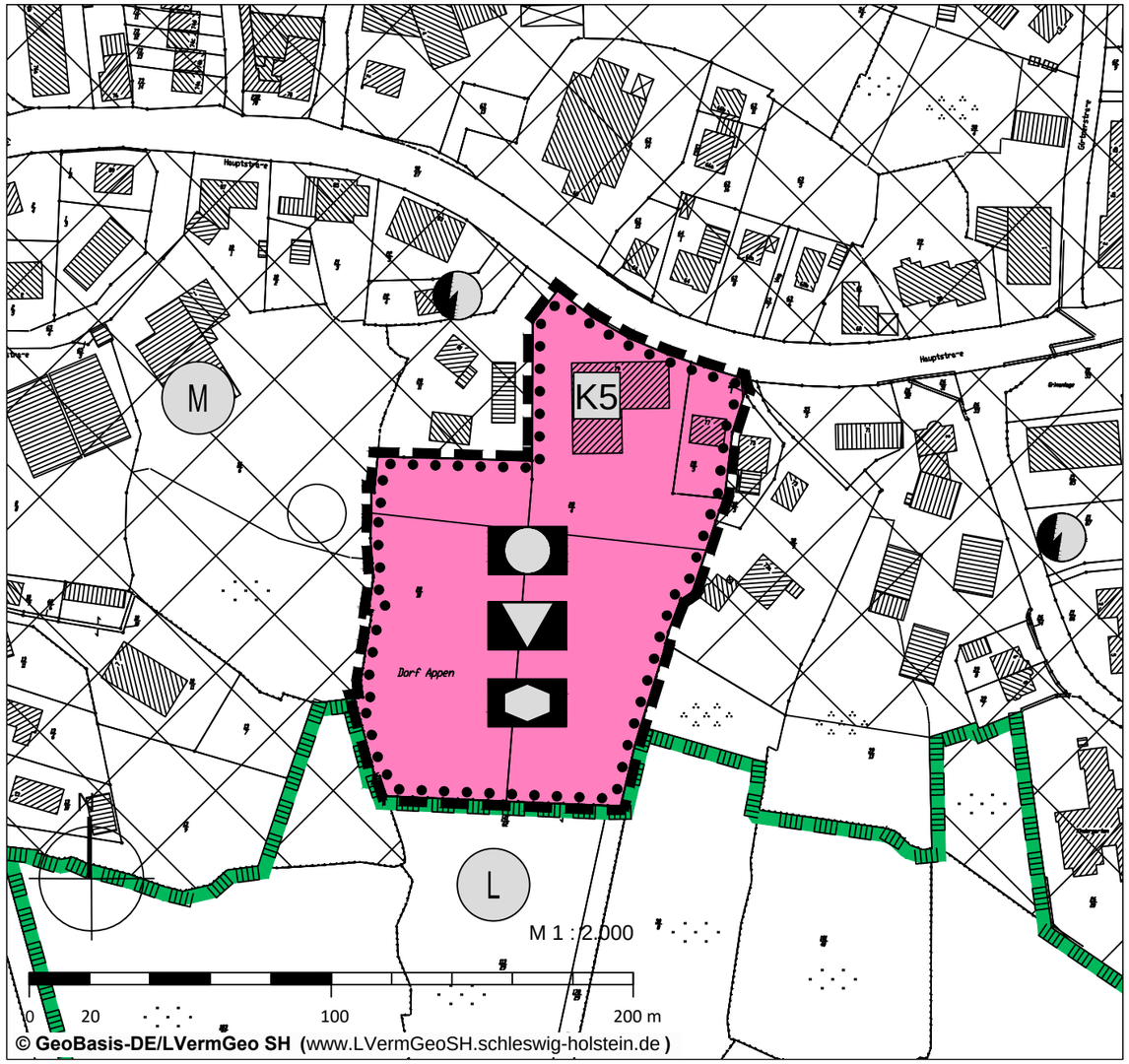
_____
Banaschak

Anlagen:

- Entwurfsunterlagen

Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

Art der baulichen Nutzung

Fläche für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmungen:
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Öffentliche Verwaltungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme

K5 Kulturdenkmal

Darstellung ohne Normencharakter

L Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG
LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

M Gemischte Bauflächen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses ist durch Aushang an den Bekannt- machungstafeln vom ..... bis ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... durchgeführt. (Bekanntmachung vom ..... bis .....)

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauauschuss hat am ..... den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellung nahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

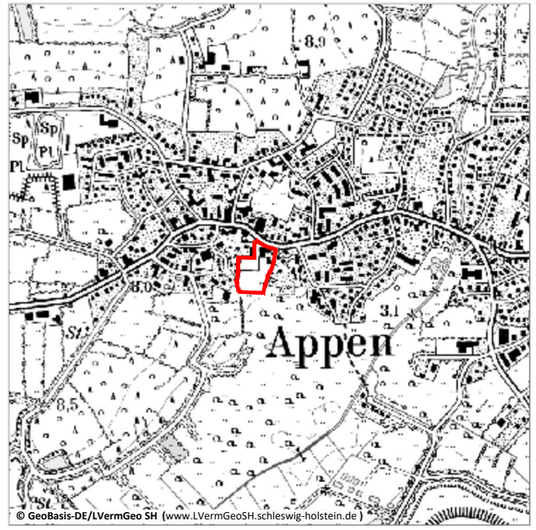
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Stadt beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplan- änderung mit Bescheid vom ..... Az: ..... (12. Änd.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

Appen, den

Bürgermeister



Übersichtsplan Maßstab 1 : 20.000

Gemeinde Appen

11. Änderung des Flächennutzungsplans

"Neubau Kindertagesstätte"

Stand: Beschluss zur frühzeitige Beteiligung, 01.09.2017

ELBBERG STADTPLANUNG
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen

Begründung zur
11. Änderung des Flächennutzungsplans
„Neubau Kindertagesstätte“

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Städtebaulicher Teil

Stand: 01.09.2017, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Umweltbericht

Stand: 01.09.2017, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt:

1. Allgemeines 3

1.1 Planungsanlass und Verfahren 3

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand 3

1.3 Archäologie 4

2. Planungsvorgaben 4

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan 4

3. Wirksamer Flächennutzungsplan 4

4. Geplante Darstellungen 5

5. Erschließung 5

6. Ver- und Entsorgung 6

7. Altlasten 6

8. Immissionsschutz 6

9. Umweltbericht 6

10. Flächen und Kosten 8

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Aufstellung dieser 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen, um den Bau einer Kindertagesstätte in der Ortslage Appen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ der Gemeinde Appen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 soll auf einem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagesstätte errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und derzeit nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es einer Bauleitplanung. Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Parallelverfahren erfolgen.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Appen.

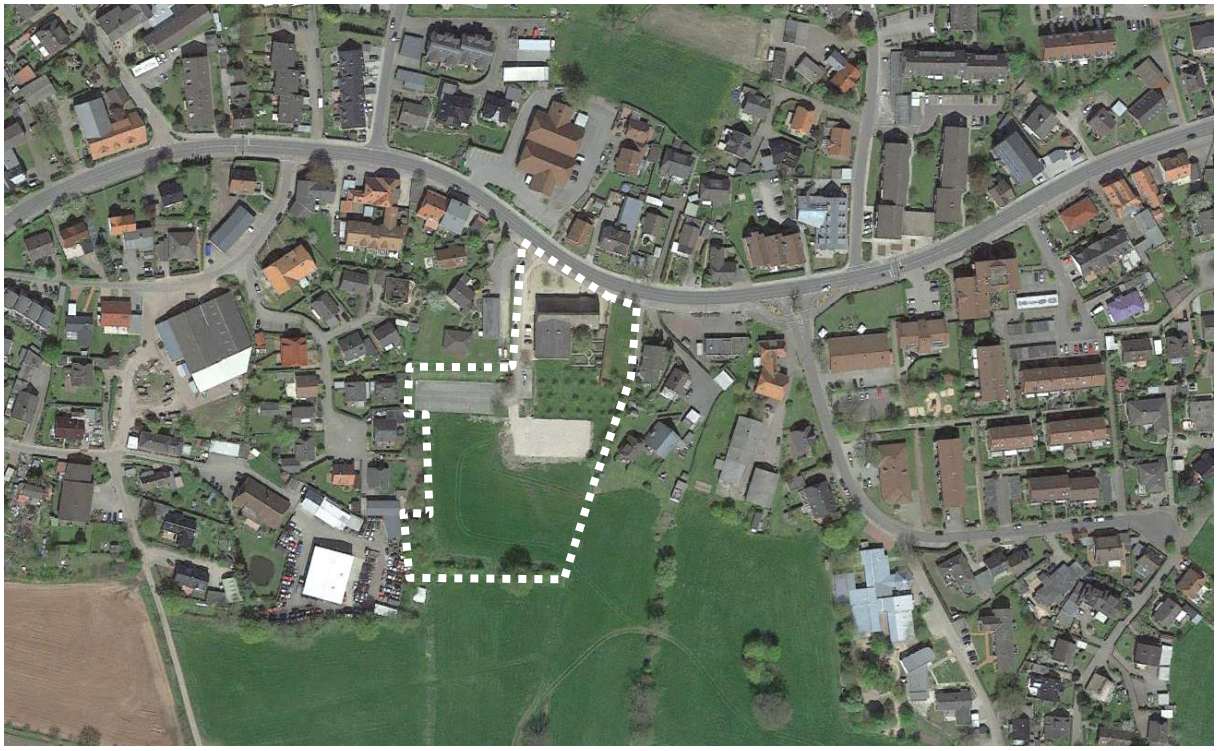


Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 11. FNP-Ä. (weiße Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2016

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt südlich unmittelbar an die Fläche an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Bebauung südlich der Hauptstraße.
Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlichen Flächen (Grünland). Im Norden befindet sich das Bürgerhaus, der Parkplatz und der Ziergarten des Bürgershauses (Bauerngarten, Streuobstwiese) liegen südlich des Gebäudes. Derzeit befinden sich als temporäre Nutzung Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.

1.3 Archäologie

-folgt-

2. Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

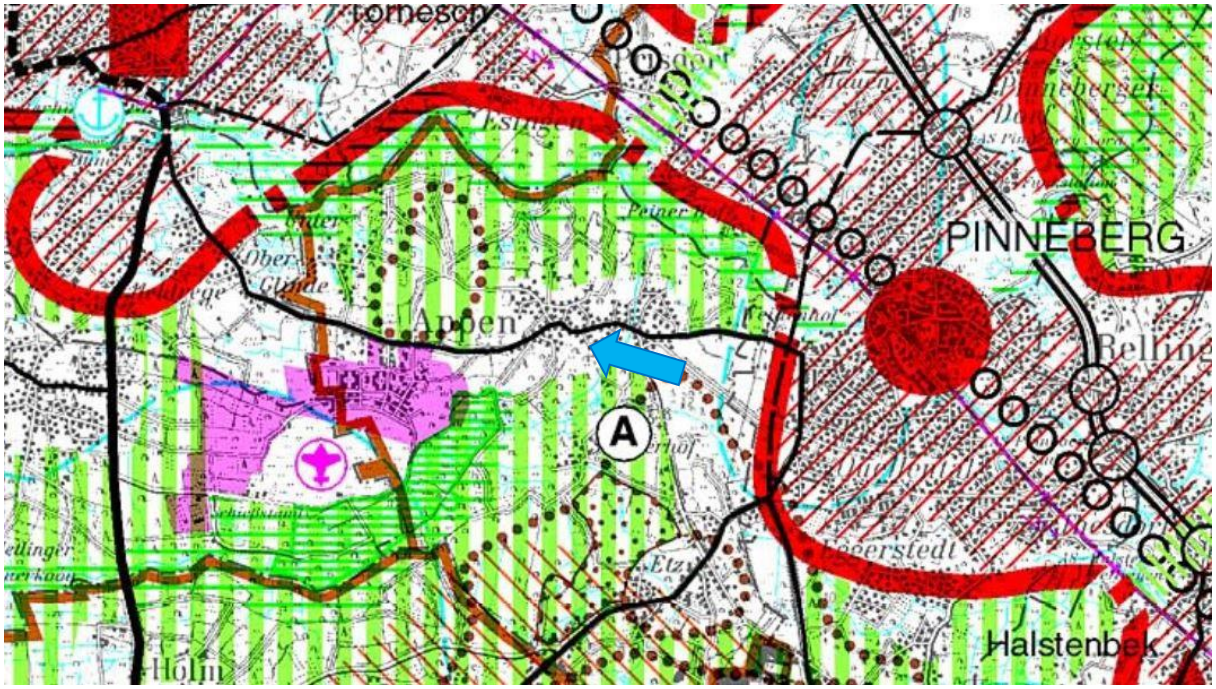


Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die durch die Flächennutzungsplanänderung getroffene Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

3. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). Von Süden grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet. Im Nordwesten bis in den Osten ziehen sich gemischte Bauflächen (M) der Ortsstruktur Appen an das Plangebiet.

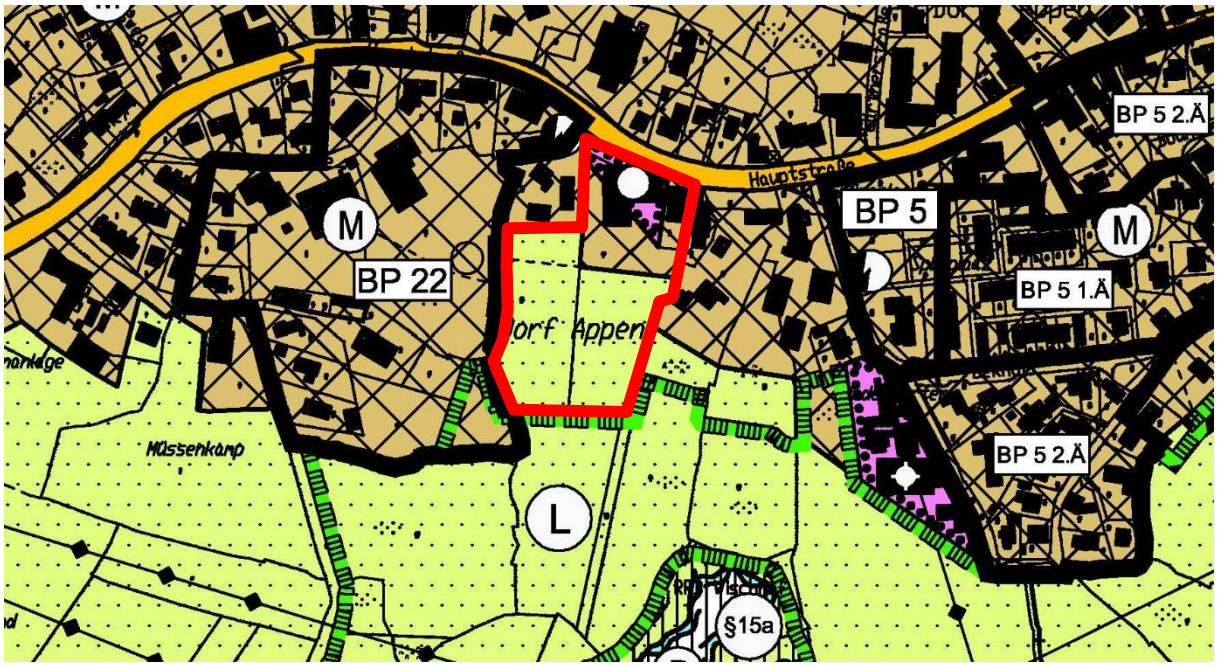


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung (rote Umrandung), ohne Maßstab

4. Geplante Darstellungen

Parallel dieser FNP-Änderung wird der Bebauungsplans Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ aufgestellt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, da er aus Gründen der Abrundung die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht.

Die Darstellung erfolgt als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen: kulturellen Zwecken oder sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und öffentliche Verwaltungen

5. Erschließung

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt zum Gemeindehaus an der Hauptstraße (L 106). Eine weitere Fußwegeverbindung zum Plangebiet von der Hauptstraße, östlich des Gemeindehauses soll zusätzlich errichtet werden. Der vorhandene **Parkplatz** fürs Gemeindehaus wird hauptsächlich nur abends genutzt, Tagsüber soll er künftig der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die nächstgelegenen Haltestellen der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße und Appen-Bouhlentwiete (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von r = 600 m und ist damit erschlossen.

6. Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Hauptstraße (oder Storchennest) sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt.

Die **Regenentwässerung** erfolgt auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone.

Auch für die **Telekommunikationslinie** müssen die vorhandenen Trassen verlängert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

7. Altlasten

Für den Plangeltungsbereich liegen derzeit keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerung und/oder Altstandort vor.

8. Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden **Geruchsimmissionen** zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch **Verkehrslärm** können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Denn die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm geschützt.

Im Westen befindet sich ein Kfz-Betrieb, die hier entstehenden Immissionen werden durch einen breiten Knickbereich vom Geltungsbereich der Kindertagesstätte abgeschirmt.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umweltunterlagen

Zur Abarbeitung der Umweltbelange im Verfahren werden folgende Inhalte erarbeitet:

- Umweltbericht/Umweltprüfung:
  Wesentliche Inhalte des Umweltberichtes werden im Folgenden in Kurzform dargestellt. Der ausführliche Umweltbericht wird im Zuge des Verfahrens vorgelegt.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:
  Liegt vor, s. Anhang 2.
- Änderung des Landschaftsplans:
  Wird mit Erläuterungsbericht und Planausschnitt als Abbildung im Zuge des Verfahrens vorgelegt.

Gliederung Umweltbericht

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert sein:

- Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des B-Plans
- Methodik
- Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes
- Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes im Rahmen des F-Plans und der LP-Änderung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)
- Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Wesentliche umweltbezogene Aussagen

Zum jetzigen Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung können folgende umweltbezogenen Aussagen getroffen werden:

- Der F-Plan ist im Einklang mit dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, da innerhalb des Geltungsbereichs keine besonderen Kennzeichnungen im Landschaftsrahmenplan dargestellt sind.
- Der F-Plan ist im Einklang mit der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen, da die im Süden des Geltungsbereiches zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Landschaftsplan dargestellte„Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ eingehalten wird.
- Das im Süden angrenzende Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ wird flächenmäßig nicht berührt und durch Störungen nicht beeinträchtigt.
- Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.
- Wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind:

- Erhalt des südlich/westlich liegenden Knicks mit Knickschutzstreifen als gesetzlich geschütztem Biotop und als landschaftliche Einbindung und Puffer zum LSG. Erhalt aller bestehenden Bäume/ Obstbäume. Sofern in der Bauphase die Rodung einzelner Gehölze notwendig werden sollte, ist die allgemein gültige Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar) einzuhalten (Brutvogelschutz).
- Minimierung der Versiegelung durch Nutzung des bestehenden Parkplatzes des Bürgerhauses.
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück.
- Einbindung der Kindertagesstätte in die Umgebung durch einstöckige Bebauung und Erhalt der randlichen Gehölze.

- Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen durch das Vorhaben bei den zu betrachtenden Arten (Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) keine Verstöße gegen §44 BNatSchG vor (s. Artenschutzbericht, Anlage 2). Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien (Kammmolch) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bezüglich dieser Arten nicht vor.
- Der Anflug an den bestehenden Storchen-Kunsthorst wird durch das Vorhaben nicht behindert, denn das Gebäude bleibt deutlich niedriger. Mit einer Verlagerung auf das Dach oder in südlicher oder östlicher Richtung an den Rand der Kita könnte der Horst allerdings eventuell noch besser angeflogen werden, weil der Anflug dann auch von Westen freier wird, wo aktuell ein Baum höher als der Horst ist (s. Artenschutzbericht S. 16, Anlage 2).
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ausgleich s. Umweltbericht zur Parallelaufstellung des B-Plans 30 der Gemeinde Appen.

10. Flächen und Kosten

Flächen

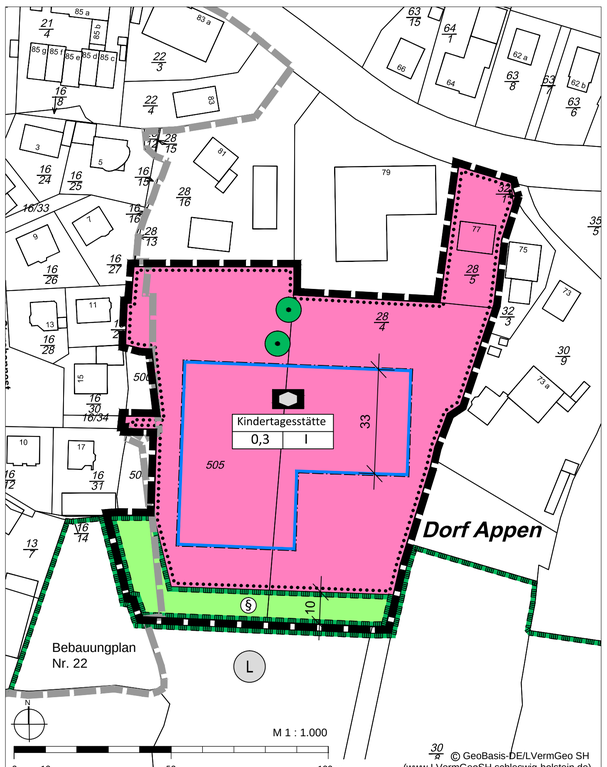
Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 1,5 ha, die gesamte Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Bauleitplanverfahren.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl.I S. 1057)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.10.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017.

Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung: Bäume

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude

z.B. 5 Bemaßung in Metern

z.B. 17/3 Flurstücksnummer

Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG
LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.1 Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.
- wird im Zuge des Verfahrens ergänzt -

Entwässerung

1.2 Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt und genutzt wird, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

2.1 Dächer der Hauptbaukörper sind mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad zu errichten.

2.2 Solaranlagen auf geneigten Dächern sind im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche.

2.3 Die Fassaden sind in rotem bis rotbraunen Sichtmauerwerk oder in Holz herzustellen.

2.4 Geneigte Dächer von Hauptgebäuden sind in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen einzudecken. Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen ist auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) zu beschränken.

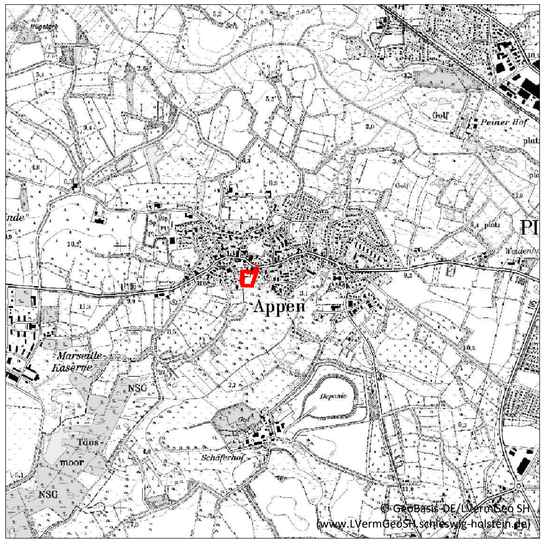
Hinweise

Artenschutz

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Die Herrichtung des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Bodenarbeiten etc.) ist ausschließlich im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuziehen.

Knickschutz

Der vorhandene Knick ist ein gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) durchzuführen.



Übersichtsplan 1:25.000

Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 30 "Neubau Kindertagesstätte"

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Stand: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung, 1.09.2017

ELBBERG STADTPLANUNG
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Städtebaulicher Teil

Stand: 1.09.2017, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Umweltbericht

Stand: 01.09.2017, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt:

1 Allgemeines 3
1.1 Planungsanlass und Verfahren 3
1.2 Lage des Plangebietes / Bestand 3
1.3 Archäologie 3
2 Planungsvorgaben 4
2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan 4
2.2 Flächennutzungsplan 4
2.3 Landschaftsrahmenplan 6
3 Städtebauliches Konzept 6
3.1 Maß der baulichen Nutzung 6
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen 7
3.3 Grünordnung 7
3.4 Gestaltungsvorschriften 7
4 Erschließung / Verkehrsflächen 8
4.1 Überörtliche Erschließung 8
4.2 Innere Erschließung 8
4.3 Parkplätze 8
4.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) 8
5 Ver- und Entsorgung 9
6 Altlasten 9
7 Immissionsschutz 9
8 Umweltbericht 10
8.1 Umweltunterlagen 10
8.2 Gliederung Umweltbericht 10
8.3 Wesentliche umweltbezogene Aussagen 10
9 Flächen und Kosten 12

Anhang

1. Gestaltungsplan, 02.08.2017
2. Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung, 28.08.2017

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte, auf dem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagestätte (Kita) errichten. Der Bau einer neuen Kita ist erforderlich, da die vorhandene Einrichtung in Appen schließt.
Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, derzeit ist es nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es eines Bauleitplanverfahrens. Der gemeindliche Flächennutzungsplan muss geändert und ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden. Beides erfolgt im Parallelverfahren.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Appen nördlich befindet sich das denkmalgeschützte Appener Bürgerhaus.

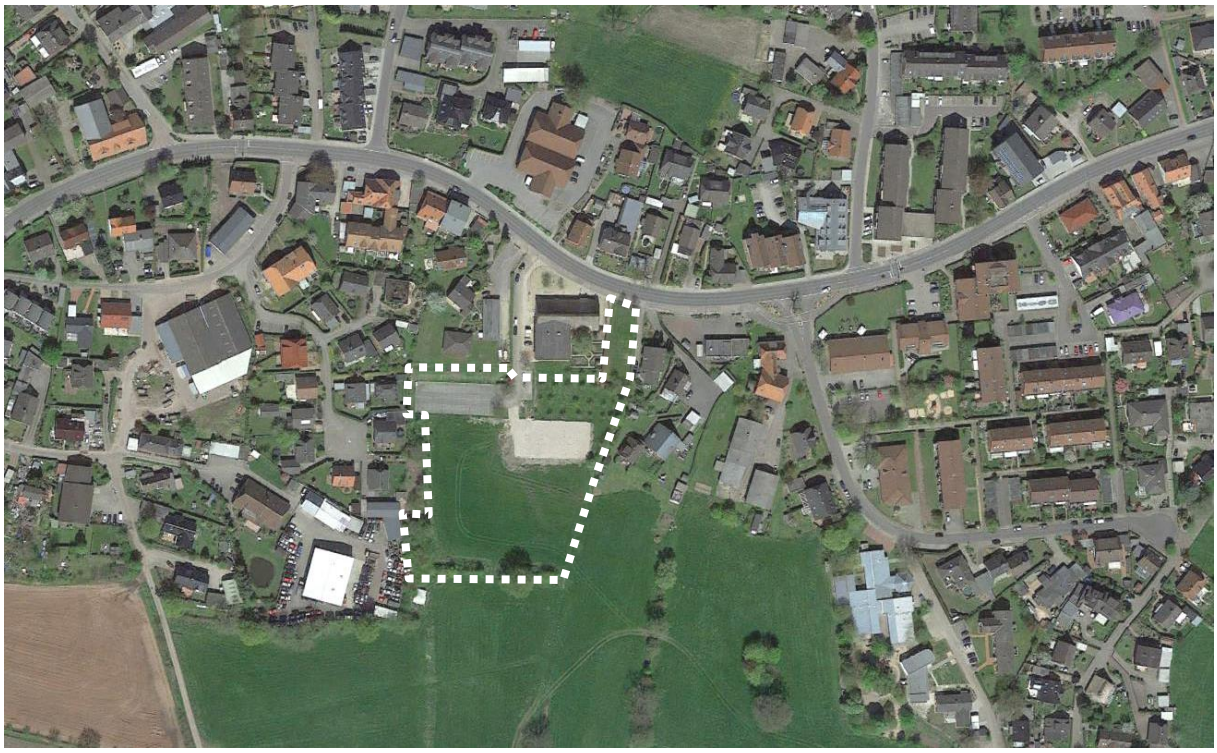


Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 30 (weiße Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2016

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt südlich unmittelbar an die Fläche an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Bebauung südlich der Hauptstraße.
Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich neben landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) der Parkplatz und der Ziergarten des Bürgershauses (Bauerngarten, Streuobstwiese). Derzeit befinden sich als temporäre Nutzung Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.

1.3 Archäologie

- folgt -

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

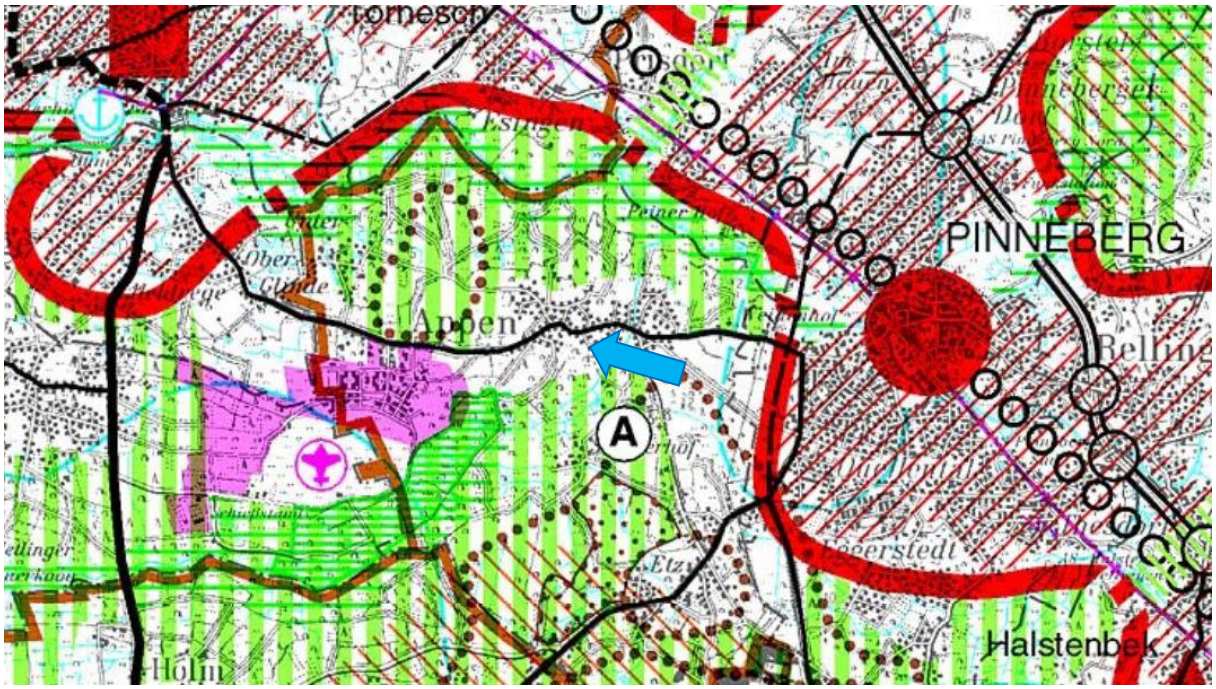


Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum des Randgebiets Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die durch den B-Plan Nr. 30 getroffene Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des B-Plans ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). Von Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet. Im Nordwesten bis in den Osten ziehen sich gemischte Bauflächen (M) der Ortsstruktur Appen an das Plangebiet.

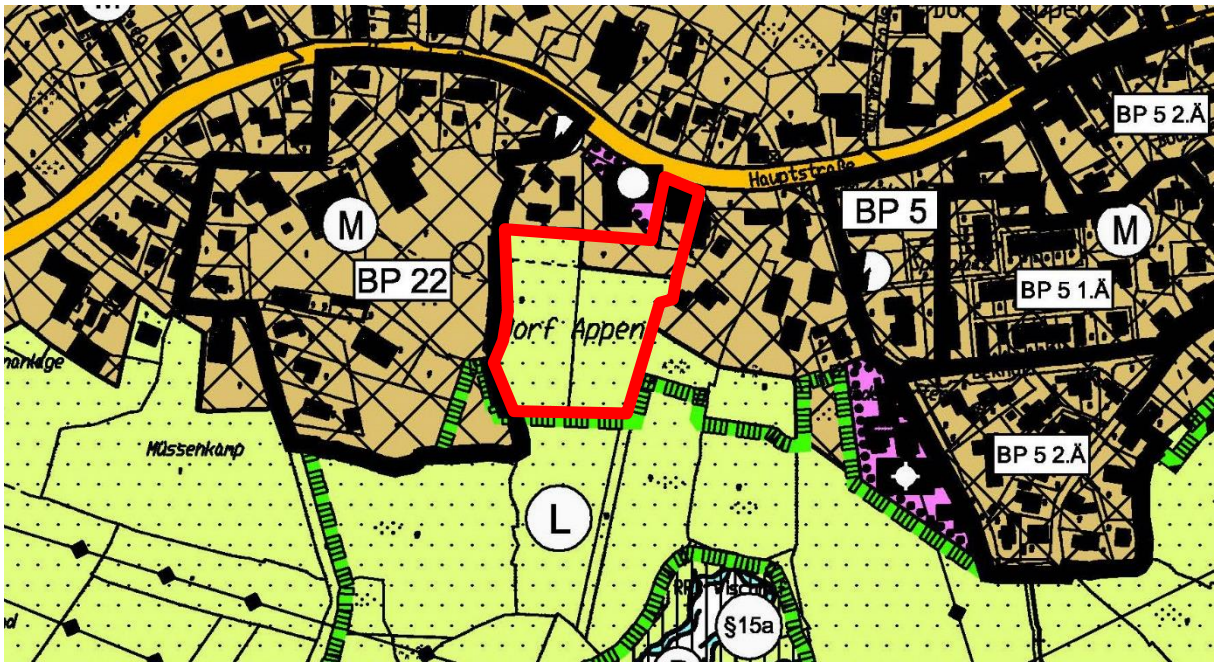


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 30 (rote Umrandung), ohne Maßstab

Das Bauleitplanverfahren bedingt eine Änderung des Flächennutzungsplans um die Errichtung der Kindertagesstätte auf dieser Fläche zu ermöglichen. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans wird daher der Flächennutzungsplan geändert.

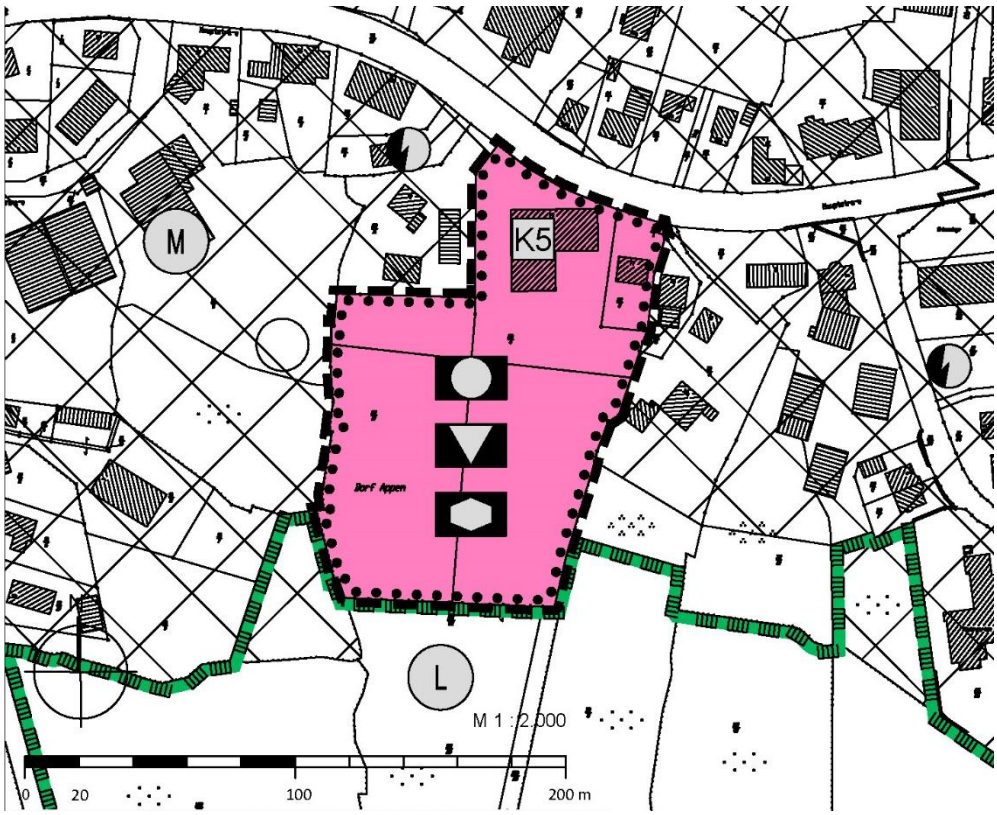


Abb. 6: Ausschnitt aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (im Verfahren)

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30, da er aus Gründen der Abrundung die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht.

In der 11. Änderung des FNPs werden innerhalb des Geltungsbereich die landwirtschaftlichen Flächen in eine Gemeinbedarfsfläche geändert(Zweckbestimmungen: kulturellen Zwecken oder sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, öffentliche Verwaltungen). Damit kann der B-Plan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Pinneberg, Segeberg, Stormarn, und Herzogtum Lauenburg) sind innerhalb des Geltungsbereichs keine besonderen Kennzeichnungen dargestellt (s. Kap. 8).

3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Ziel ist, im Geltungsbereich des B-Plans 30 eine Kindertagestätte für die Kinder der Gemeinde Appen zu errichten. Hierfür wurde im Vorfeld dieses B-Plans ein Gestaltungsplan entwickelt und abgestimmt (siehe Anhang 1). Das Konzept diente beispielhaft zur Ermittlung des Flächenbedarfs und der Erschließung. Das Aussehen und Lage des Gebäudes wird später bestimmt. In dem neuen Kita-Gebäude soll Raum für 4 Kinderkrippen- sowie 4 Kindergartengruppen entstehen. Eine große Freifläche zum Spielen bietet die Fläche südlich des Gebäudes.

Die Erschließung der neuen Kita erfolgt über die bestehende Zuwegung zum Parkpaltze des Bürgerhauses, auch die bestehende Stellplatzanlage kann für den Bring- und Holverkehr genutzt werden. Weiterhin wird östlich des Gemeindehauses eine fußläufige Zuwegung zur Kita entstehen, somit muss nicht zwingend die Fahrerschließung genutzt werden und die Kinder können getrennt vom motorisierten Verkehr zum Gebäude gelangen. Von Westenbesteht die Möglichkeit eine weitere Fußwegverbindung vom der Straße Am Storchennest zur Kita zu führen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden auf Grundlage dieses Konzeptes getroffen.

Gemeinbedarfsflächen

Nach § 9 Abs. 5 wird innerhalb des gesamten Geltungsbereichs eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. Als Gemeinbedarfsflächen werden Flächen festgesetzt wenn es sich bei deren Nutzungen um Einrichtungen handelt, die der Allgemeinheit zugutekommen und die für das Zusammenleben der Menschen erforderlich sind.

3.1 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, welcher rechnerische Anteil eines Baugrundstückes mit Anlagen einer Hauptnutzung und Flächen von Nebenanlagen einschließlich der Anlagen, mit denen das Baugrundstück unterbaut wird, versiegelt werden darf.

Die festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 angesetzt. Dies sichert einen ausreichenden Anteil an Freiflächen.

Zahl der Vollgeschosse / Trauf- und Firsthöhe

Die Anzahl der Vollgeschosse wird für das Gebäude der Kindertagesstätte auf ein Vollgeschoss begrenzt. Das geplante Gebäude soll möglichst barrierefrei errichtet werden.

Auf die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe kann verzichtet werden, da es sich lediglich um die Errichtung eines Gebäudes handelt und nur ein Vollgeschoss festgesetzt wird.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen

Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)

Die Lage des Gebäudes wird durch die Baugrenzen bestimmt, die als großzügige Flächenausweisungen eine flexible Bebaubarkeit des Grundstücks ermöglicht und noch Spielräume für die Anordnung des Baukörpers zulässt. Vorgegeben werden sollte aber, dass das Gebäude eher im Norden des Grundstücks errichtet wird und die Spielflächen eher nach Süden.

Nebenanlagen

Außerhalb der Baugrenze können gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sowie Garagen, Carport und andere bauliche Anlagen, die nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden.

3.3 Grünordnung

Knickschutz

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG steht. Dieser Knickabschnitt wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Es wird eine textliche Festsetzung über die dauerhafte Sicherung des Knicks und der darauf befindlichen Gehölze getroffen (s. textliche Festsetzung 1.1). Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

Damit der Knick in seiner ökologischen Qualität erhalten bleibt, wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Knick selbst und ergänzende vorgelagerte Flächen umfasst, die als Knickschutzstreifen zu entwickeln sind.

Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der vorhandene Gehölzbestand soll erhalten bleiben. Zwei Bäume werden mit einem Erhaltungsgebot in der Planzeichnung versehen.

3.4 Gestaltungsvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Dachneigung sowie Dach- und Fassadengestaltung. Sie verbessern das Einfügen des Gebäudes in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten ein harmonisches Erscheinungsbild des Neubaus. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere

das benachbarte denkmalgeschützte Bürgerhaus. Im Bauantragsverfahren kann die Denkmalschutzbehörde aufgrund des Denkmalrechtes weitere Anforderungen stellen.

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

4.2 Innere Erschließung

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt zum Gemeindehaus(-parkplatz) an der Hauptstraße (L 106). Die Erschließungsstraße endet mit der Parkplatzfläche. Dies wird auch zum Wenden genutzt. Für Müllfahrtzeuge wird es keine Möglichkeit geben vor dem Gebäude zu wenden. Mülltonnen sind daher an die Hauptstraße zu bringen.

Eine weitere Fußwegeverbindung zum Plangebiet von der Hauptstraße, östlich des Gemeindehauses zur Kindertagesstätte wird im Zuge des Vorhabens ebenfalls entstehen und eine zusätzliche Wegeverbindung darstellen. Somit muss nicht zwingend die Haupterschließung genutzt werden. Auch die Straße Storchennest, westlich des Plangebiets kann verlängert und als zusätzlicher Erschließungsweg genutzt werden. Diese Aussagen stellen lediglich den derzeitigen Planungsstand der Gemeinde dar, die innere Erschließung wird durch den B-Plan nicht festgesetzt.

4.3 Parkplätze

Die vorhandene Parkplatzanlage des Gemeindehauses wird größtenteils nur temporär genutzt, wenn Veranstaltungen im Bürgerhaus stattfinden. Dies ist meistens in den Abendstunden der Fall. Aus diesem Grund kann der Parkplatz auch gut für die Kita genutzt werden, deren Nutzung tagsüber stattfindet. Die vorhandene Größe entspricht dem Bedarf der für Kindertagestätten, dieser liegt bei min. 2 Stellplätzen je 30 Kinder. Der Parkplatz des Gemeindehauses bietet über 20 Parkplätze.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die nächstgelegenen Haltestellen der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße und Appen-Bouhlentwiete (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von r = 600 m und ist damit erschlossen.

5 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Hauptstraße (oder Storchennest) sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt.

Die **Regenentwässerung** erfolgt auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone.

Auch für die **Telekommunikationslinie** müssen die vorhandenen Trassen verlängert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

6 Altlasten

Für den Plangeltungsbereich liegen derzeit keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerung und/oder Altstandort vor.

Die Böden der überplanten Flächen sind durch landwirtschaftliche Nutzung überprägt. Die Böden üben zurzeit eine natürliche Bodenfunktion (§ 2 Abs. 2, 1. BBodSchG) aus. Durch die Ausweisung werden die natürlichen Bodenfunktionen ersetzt durch die Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Verkehr (§2 Abs. 2, 3. BBodSchG).

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

7 Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden **Geruchsimmissionen** zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch **Verkehrslärm** können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Denn die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm weitgehend geschützt.

Im Westen befindet sich ein Kfz-Betrieb, die hier entstehenden Immissionen werden durch einen breiten Knickbereich vom Geltungsbereich abgeschirmt.

8 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

8.1 Umweltunterlagen

Zur Abarbeitung der Umweltbelange im Verfahren werden folgende Inhalte erarbeitet:

- Umweltbericht/Umweltprüfung mit grünordnerischem Fachbeitrag (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung):
  Wesentliche Inhalte des Umweltberichtes werden im Folgenden in Kurzform dargestellt. Der ausführliche Umweltbericht wird im Zuge des Verfahrens vorgelegt.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:
  Liegt vor, s. Anhang 2.
- Änderung des Landschaftsplans:
  Wird mit Erläuterungsbericht und Planausschnitt als Abbildung im Zuge des Verfahrens vorgelegt.

8.2 Gliederung Umweltbericht

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert sein:

- Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des B-Plans
- Methodik
- Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes
- Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes im Rahmen des B-Plans
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)
- Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich
- Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

8.3 Wesentliche umweltbezogene Aussagen

Zum jetzigen Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung können folgende umweltbezogenen Aussagen getroffen werden:

- Der B-Plan ist im Einklang mit dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, da innerhalb des Geltungsbereichs keine besonderen Kennzeichnungen im Landschaftsrahmenplan dargestellt sind.

- Der B-Plan ist im Einklang mit der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen, da die im Süden des Geltungsbereiches zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Landschaftsplan dargestellte „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ eingehalten wird.
- Das im Süden angrenzende Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ wird flächenmäßig nicht berührt und durch Störungen nicht beeinträchtigt.
- Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.
- Wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind:
  - Erhalt des südlich/westlich liegenden Knicks mit Knickschutzstreifen als gesetzlich geschütztem Biotop und als landschaftliche Einbindung und Puffer zum LSG. Erhalt aller bestehenden Bäume/ Obstbäume. Sofern in der Bauphase die Rodung einzelner Gehölze notwendig werden sollte, ist die allgemein gültige Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar) einzuhalten (Brutvogelschutz).
  - Minimierung der Versiegelung durch Nutzung des bestehenden Parkplatzes des Bürgerhauses.
  - Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück.
  - Einbindung der Kindertagesstätte in die Umgebung durch einstöckige Bebauung und Erhalt der randlichen Gehölze.
- Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen durch das Vorhaben bei den zu betrachtenden Arten (Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) keine Verstöße gegen §44 BNatSchG vor (s. Artenschutzbericht, Anlage 2). Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien (Kammmolch) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bezüglich dieser Arten nicht vor.
- Der Anflug an den bestehenden Storchen-Kunsthorst wird durch das Vorhaben nicht behindert, denn das Gebäude bleibt deutlich niedriger. Mit einer Verlagerung auf das Dach oder in südlicher oder östlicher Richtung an den Rand der Kita könnte der Horst allerdings eventuell noch besser angeflogen werden, weil der Anflug dann auch von Westen freier wird, wo aktuell ein Baum höher als der Horst ist (s. Artenschutzbericht S. 16, Anlage 2).
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ausgleich:
  - Durch die geplante Bebauung ist von einer möglichen Versiegelung von 11.000 m² Gemeinbedarfsfläche x 0,45 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitung) = 4.950 m² auszugehen. Nach dem Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013 ist dafür ein Ausgleich von 4.950 m² x 0,5 = 2.475 m² einzustellen (Extensivierung landwirtschaftlicher Intensivflächen und/oder Entwicklung eines naturbetonten Biotoptyps).
  - Durch die Bebauung wird ausschließlich Intensivgrünland (Biotoptyp GA) als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Runderlass in Anspruch genommen, hierfür ist kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

- Da die Eingrünung der Kita durch den Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen erreicht wird und das Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert wird, ist nach dem Gemeinsamen Runderlass kein zusätzlicher Ausgleich für Landschaftsbild und Wasser erforderlich.
- Voraussichtlich wird der Ausgleich von 4.950 m² auf einer Ökokontofläche der Gemeinde Appen realisiert.

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 1,1 ha, die gesamte Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Bauleitplanverfahren und die entstehenden Kompensationsmaßnahmen. Auch der Bau der Kindertagesstätte ist als gemeindliches Vorhaben beabsichtigt. Der Betrieb soll dann einem Träger übertragen werden.

TOP Ö 6

14 Stellplätze

7 Stellplätze

5 Stellplätze - Abhol- und Bringzone

Stellplätze - Abhol- und Bringzone

Eingang

Windfang

Kinderwagen

Ruheraum

KiGa

Sanitär

Abstellraum

Haushaltsraum

Spielflur

Personal/ Besprechung

Büro

Krippe III

Krippe II

Krippe I

Küche

Bewegungsraum

Therapieraum

Altes Storchennest

Neues Storchennest

Knick

Gemeinde Appen
Bebauungsplan Nr.30

Gestaltungsplan

Kindertagesstätte (4 KiGa + 4 Krippengruppen)

Stand: 02.08.2017

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70
mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Dipl.-Biol. Karsten Lutz
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting
Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg
Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

28. August 2017

Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung für den B-Plan Nr. 30, Appen

Im Auftrag von TGP – Landschaftsarchitekten, Lübeck



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV 4
2.1 Gebietsbeschreibung 4
2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel 5
2.2.1 Anmerkungen zur gefährdeten Art und Arten der Vorwarnliste 6
2.2.2 Anmerkungen zu ungefährdeten streng geschützten Arten 7
2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume 8
2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten 8
2.3.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen 8
2.3.2.1 Winterquartiere 9
2.3.2.2 Sommerquartiere 9
2.3.2.3 Jagdreviere 9
2.3.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse 10
2.3.3.1 Quartiere 10
2.3.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume) 10
2.3.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse 10
2.4 Potenziell vorhandene Amphibien 11
2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV 12
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen 13
3.1 Wirkungen auf Vögel 15
3.2 Wirkungen auf Fledermäuse 18
3.3 Wirkungen auf Amphibien 18
4 Artenschutzprüfung 19
4.1 Zu berücksichtigende Arten 19
4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten 19
4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen 20
4.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten des Kammmolches 20
4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 21
5 Zusammenfassung 22
6 Literatur 23
7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten) 25

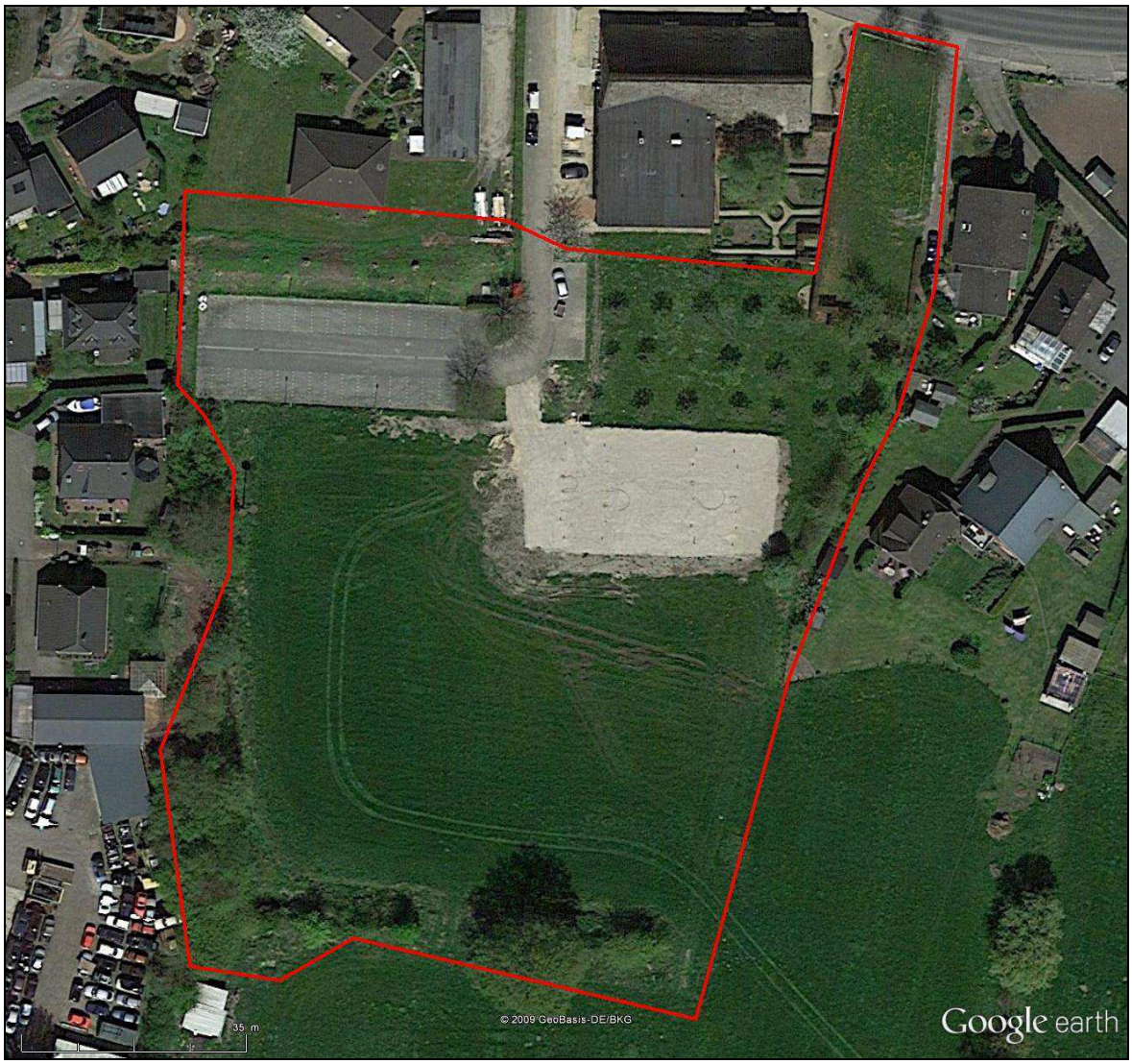


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™)

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Appen soll ein Bebauungsplan für den Neubau einer Kita auf derzeit als Grünland und landwirtschaftliche Betriebsfläche genutztem Gelände aufgestellt werden. Im Rahmen des Vorhabens wird eine parkartige Fläche überbaut und Gehölze am Rand können durch Störungen betroffen sein, gehen aber nicht verloren. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde am 22. August 2017 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Appen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse Angaben in BORKENHAGEN (2011).

Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2013) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer Intensivgrünlandfläche im Südteil, einem Knick am Süd- und Westrand und einer relativ jungen Obstwiese. Außerdem

ein kleiner Parkplatz und eine kleine Siedlung aus Behelfswohnungen (Flüchtlingsunterkunft). Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1,2 ha.

Das Grünland ist sehr artenarm, wahrscheinlich angesät.

In den Knicks befindet sich nur ein so großer Baum, dass dort Fledermausquartiere möglich sind. Es handelt sich um die große Überhälter-Eiche in der Mitte des südlichen Knicks. Die übrigen Bäume sind noch jung und klein. Ansonsten ist der Knick sehr arm an Gebüsch. Im Unterwuchs überwiegend Brennnessel und Holunder.

Am Nordrand des Knicks befindet sich ein tiefer Graben, der allerdings am Untersuchungstag kein Wasser führte, obwohl nach starken Regenfällen der Vortage die Gewässer im Allgemeinen voll Wasser waren. Es gibt auch keine Wasservegetation und nur in einem kleinen Bereich Ufervegetation mit einem kleinen Rohrkolbenbestand.

Am Rande des westlichen Knicks steht ein Mast mit künstlichem Storchennest. Der Horst war in dieser Saison unbenutzt, wurde allerdings in den vergangenen Jahren wiederholt, auch mit erfolgreicher Jungenaufzucht, genutzt (Mitteilung Hans Ewers, Appen).

Die Bäume der Obstwiese sind noch jung und ohne Höhlen. Darunter befindet sich Scherrasen.

2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Arten großer Freiflächen, z.B. Feldlerche oder Kiebitz können hier nicht vorkommen, denn kein Punkt des Grünlandes ist weiter als 30 m vom nächsten Gehölz entfernt.

Der künstliche Storchenhorst ist augenscheinlich nicht besetzt. Der Zustand des Storchen-Kunsthorstes lässt erkennen, dass keine Storchenbrut besteht. Grundsätzlich ist die Einrichtung als Brutstätte geeignet, allerdings ist der Anflug von Westen behindert, denn ein Baum des Knicks ist bereits höher als der Horst.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.
St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; **§** = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010) und KOOP & BERNDT (2014): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

	St.	SH	D	Trend
Gehölzbrüter				
Amsel *Turdus merula*	b	-	-	/
Blaumeise *Parus caeruleus*	b	-	-	+
Buchfink *Fringilla coelebs*	b	-	-	/
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	b	-	-	+
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	ng	-	-	+
Grünfink *Carduelis chloris*	b	-	-	/
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	b	-	-	+
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	b	-	-	+
Kleiber *Sitta europaea*	ng			+
Kohlmeise *Parus major*	b	-	-	+
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	b	-	-	/
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	b	-	-	+
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	b	-	-	/
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	b	-	-	+
Singdrossel *Turdus philomelos*	b	-	-	/
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	b	-	-	+
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	b	-	-	+
Arten mit großen Revieren				
Buntspecht *Dendrocopos major*	b/tr	-	-	+
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	b/tr	-	-	+
Elster *Pica pica*	b/tr	-	-	/
Feldsperling *Passer montanus*	b/tr	-	**V**	+
Grünspecht *Picus viridis* §	ng	**V**	-	+
Habicht *Accipiter gentilis* §	ng	-	-	/
Rabenkrähe *Corvus corone*	b/tr	-	-	/
Ringeltaube *Columba palumbus*	b/tr	-	-	/
Sperber *Accipiter nisus* §	ng	-	-	+
Waldkauz *Strix aluco* §	ng	-	-	/
Waldohreule *Asio otus* §	ng	-	-	+
Weißstorch *Ciconia ciconia* §	b/tr	2	3	/

2.2.1 Anmerkungen zur gefährdeten Art und Arten der Vorwarnliste

Weißstörche brüten in Schleswig-Holstein fast ausschließlich auf Gebäuden oder Masten mit Kunsthorsten. Sie benötigen eine reich strukturierte Landschaft mit

hohem Grünlandanteil, besonders bedeutend ist beweidetes Grünland, weil es länger kurzrasig ist und damit zur Nahrungssuche zur Verfügung steht. Der Bestand in Schleswig-Holstein ist nach starken Rückgängen bis in die 90er Jahre seitdem vergleichsweise stabil (KOOP & BERNDT 2014). Der potenzielle Lebensraum des Horstpaares ist zweigeteilt. Innerhalb des erreichbaren Radius für Nahrungsflüge liegt vor allem die Niederung der Appener Au (500 – 1000 m) im Südosten und der Pinnauniederung (1000 – 2000 m) im Norden. Das Grasland der unmittelbaren Horstumgebung wird ebenfalls genutzt, bildet aber nur einen sehr kleinen Teil des Nahrungsgebietes. Es steht zudem nur kurz nach der Mahd zur Verfügung, wenn es noch kurzrasig ist.

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er hier mit dem Wechsel von großen Bäumen und (größeren) Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, das er hier nicht vorfindet (die große Eiche im südlichen Knick weist kein Spechtloch auf). Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km² BAUER et al. 2005).

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen und überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

2.2.2 Anmerkungen zu ungefährdeten streng geschützten Arten

Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Er hat in der ferneren Vergangenheit insbesondere im Siedlungs- und Stadtbereich zugenommen. Sein Bestand nimmt noch zu (KOOP & BERNDT 2014).

Der **Habichtbestand** beträgt in Schleswig-Holstein ca. 550 Paare. Der Bestand ist stabil. Er brütet in Schleswig-Holstein im Innern von größeren Waldstücken.

Der **Waldkauz** jagt sowohl im Wald als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in großen Gärten und in den Gehölzen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Bruten tätigt er in großen Höhlen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Die **Waldohreule** brütet in Waldstücken oder in dichten Knicks in verlassenen Krähennestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland Brachen Säume). Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt im Wald oder Offenland.

2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten Jagdhabitate durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Appen praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.3.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.

- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.3.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller Dachstühle in großen Gebäuden, alte große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere.

2.3.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.3.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer Sümpfe). Alte strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen alte strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m² kleine Fließgewässer altes strukturreiches Weideland große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.3.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.3.3.1 Quartiere

Die erst vor kurzem aufgestellten Flüchtlingsunterkünfte sind alle bewohnt und werden dementsprechend gepflegt. Es befinden sich keine Häuser mit auffälligen Verfallserscheinungen im Untersuchungsgebiet. Ein Potenzial besteht nicht. Gebäude, auf die die Kriterien des Kap. 2.3.2.2 zutreffen (besonders nischenreiche Wohngebäude), sind nicht vorhanden.

In den Bäumen sind keine Höhlen erkennbar. Auch in der großen Eiche sind keine Höhlen erkennbar. Dieser Baum ist erkennbar gepflegt (abgesägte Äste) und ohne größere Totholzbereiche. Dennoch sind im schwer einsehbaren Kronenbereich kleinere Quartiere möglich.

Winterquartiere sind nicht zu erwarten, denn für Winterquartiere sind Stammdurchmesser von mindestens 50 cm (i.d.R. mehr) im Bereich der Höhle erforderlich, um eine gut wärmeisolierte Höhle zu bilden. Das ist im Kronenbereich nicht vorhanden.

Die übrigen Gehölze sind zu jung oder schmalstämmig, um für Fledermäuse geeignete Höhlen aufweisen zu können.

2.3.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das ganze Untersuchungsgebiet ist nicht besonders gegenüber der Umgebung hervorgehoben. Der Knick ist als strukturreicher Saum einzustufen und damit als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen.

2.3.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Einzelne kleine Sommerquartiere sind in der großen Eiche nicht auszuschließen.

Die Gehölzgruppen und -säume der Knicks am Süd- und Westrand haben als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

2.4 Potenziell vorhandene Amphibien

Im Graben am Knick ist potenziell ein Laichplatz des Grasfrosches (*Rana temporaria*) möglich. Ein Laichvorkommen anderer Arten ist hier wegen der nur sehr temporären Eigenschaft des Gewässers nicht möglich. Der Grasfrosch ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt (KLINGE 2004). Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste" geführt. Er kann auch in vegetationslosen Waldgewässern aufwachsen und nutzt dort die Zeit vor dem Laubaustrieb zum Aufwachsen.

Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach KLINGE & WINKLER (2005) und FÖAG (2013) sowie den allgemeinen Lebensraumansprüchen kommen folgende in Tabelle 2 aufgeführte Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine geeigneten Laichgewässer, jedoch befinden sich Gewässer in der Umgebung südlich des Untersuchungsgebiets, z.B. ein naturnahes Rückhaltebecken.

Landlebensräume für Amphibien sind im Untersuchungsgebiet im Knick zu erwarten. Alle Arten nutzen solche Gehölze als Landlebensraum. Das Grasland wird nur vom Grasfrosch potenziell regelmäßig als Sommerlebensraum genutzt. Von allen anderen Arten wird es in geringerem Umfang genutzt. Der Kammmolch ist eine Art, die Wälder und Gehölze bevorzugt und Grünland praktisch nur durchwandert. Der Scherrasen der Obstwiese ist als Landlebensraum nicht geeignet.

Tabelle 2: Artenliste der potenziell im Landlebensraum vorkommenden Amphibienarten

(IV) = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009) regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004)) regionalisiert für Geest (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste d.h. aktuell nicht gefährdet aber Gefährdung zu befürchten wenn bestimmte Faktoren weiter wirken D = Daten mangelhaft - = ungefährdet

Art	**RL D**	**RL SH**
Kammmolch *Triturus cristatus* (IV)	-	**V (V)**
Teichmolch *Triturus (Lissotriton) vulgaris*	-	-
Erdkröte *Bufo bufo*	-	-
Teichfrosch *Rana (Pelophylax)* kl. *esculenta*	-	**D (D)**
Grasfrosch *Rana temporaria*	-	**V (V)**

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore alte Wälder Trockenrasen Heiden spezielle Gewässer marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisglänzendes Sichelmoos) (Moore Nasswiesen Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Die derzeit von einer Flüchtlingsunterkunft eingenommene Fläche und der größte Teil des Intensivgraslandes werden für die Gebäude und Außenanlagen einer Kindertagesstätte in Anspruch genommen.

Das Gebäude wird nur eingeschossig errichtet.

Die Gehölze werden nicht vermindert. Im Nordostteil wird eventuell etwas Gehölz neu gepflanzt.

Vom Grünland werden ca. 2500 m² mit Gebäuden, Spielplatz etc. überbaut.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.



Abbildung 3: Gestaltungsplan (Stand: 02.08.2017)

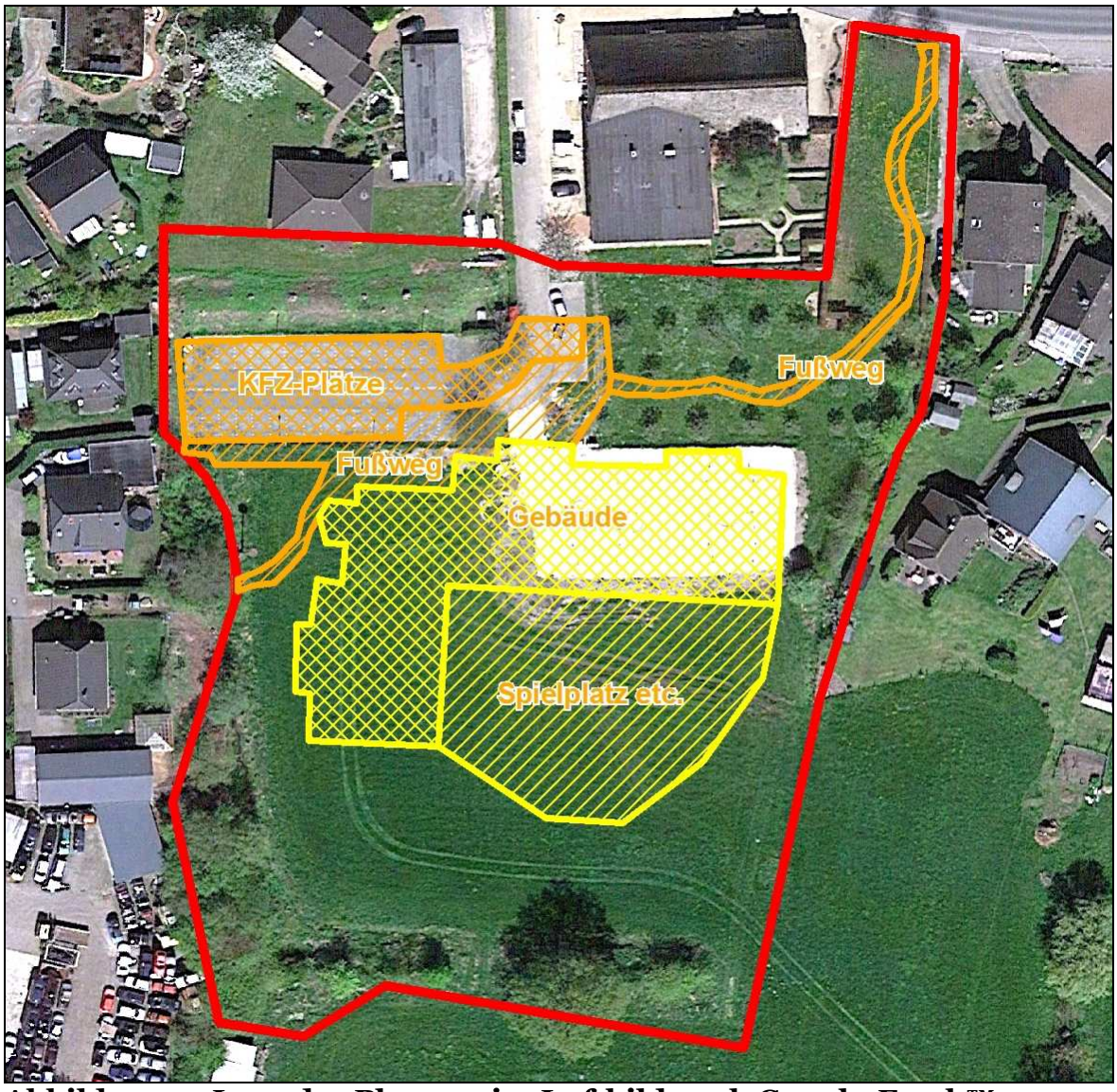


Abbildung 4: Lage der Planung im Luftbild nach Google-Earth™.

3.1 Wirkungen auf Vögel

Da die prägenden Bäume im Wesentlichen erhalten bleiben und auch die Gehölzsäume am West- und Südrand erhalten bleiben, verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten bauplanbedingt nicht grundsätzlich ihren potenziellen Lebensraum. Durch die Umwandlung von bis zu 2500 m² Grasland verlieren einige der potenziellen Brutvogelarten jedoch zumindest Teile ihres potenziellen Nahrungsraumes. In Tabelle 3 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten deren Bestand in Schleswig-Holstein zunimmt (KOOP & BERNDT 2014 KNIEF et

al. 2010). Die Greifvögel und Eulen (Habicht Sperber Waldkauz Waldohreule) haben so große Nahrungsräume, dass der Verlust im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten führen kann.

Der Anflug an den Storchen-Kunsthorst wird nicht behindert, denn das Gebäude bleibt deutlich niedriger. Dass sich Störche nicht durch „Trubel“ unterhalb des Horstes stören lassen, zeigen die gewöhnlichen Bruten inmitten von Siedlungen auf Häuserdächern. Das Potenzial des Kunsthorstes für Storchenbruten bleibt erhalten. Mit einer Verlagerung auf das Dach oder in südlicher oder östlicher Richtung an den Rand der Kita kann der Horst eventuell noch besser angeflogen werden, weil der Anflug dann auch von Westen freier wird, wo aktuell ein Baum höher als der Horst ist. Der Verlust von 2500 m² Intensivgrasland führt nur zu einer so kleinen Verminderung des Nahrungsraumes für Störche, dass dadurch nicht die Funktionsfähigkeit des Horststandortes verloren geht.

Feldsperlinge brüten gern in Kolonien und besitzen daher keine festen Nahrungsterritorien, die sie gegen Nachbarn verteidigen. Sie werden durch allgemeine Entwicklungstendenzen in der Siedlungslandschaft bedrängt. Dazu gehört das Verschwinden der klassischen Nutzgärten mit Kleintierhaltung und dem Verschwinden von Gebäudenischen, was ebenfalls mit dem Abnehmen der Nutzungen zusammenhängt und der energetischen Sanierung von Gebäuden. Beides ist hier nicht vorgesehen. Die Planvorgaben des Bebauungsplanes schränken diese Arten nicht wesentlich ein.

Auch die übrigen Arten können hier weiterhin ihre Reviere haben. Die Drosseln (Amsel, Misteldrossel, Singdrossel) verlieren zwar graduell Fläche zur Nahrungssuche (Grasland), die jedoch ohnehin nur temporär, nach der Mahd im relativ kurzrasigen Zustand, zur Verfügung steht. Es bleibt jedoch für diese Arten genügend Fläche übrig. Mit der Vermehrung stets kurzrasiger Flächen im Umfeld der Kita verbessern sich sogar die Bedingungen etwas. Da die Gehölze erhalten bleiben, bleiben auch die Funktionen der Flächen erhalten. Zudem zeigen alle Arten weiterhin anwachsende oder auf sehr hohem Niveau stabile Populationen in Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010, KOOP & BERNDT 2014). Gerade im Siedlungsraum nehmen diese Arten wegen der allgemein anhaltenden Gehölzzunahme seit dem 2. Weltkrieg im Bestand zu. Es kommt daher bei diesen Arten nicht zu einer Verminderung der Populationen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten ungefährdeten Arten an, so dass sie langfristig in die räumliche Umgebung ausweichen können.

Tabelle 3: Wirkung auf Brutvögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren und Nahrungsflächen im Grasland	Verlust eines sehr kleinen Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Weißstorch	Verlust eines kleinen Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (II).
Übrige Arten der Gehölze	Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (III).

I. Ausweichen in benachbarte Biotope möglich. Ringeltauben, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, so dass Bruten in der Nähe des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich sind. Sie können als sehr anpassungsfähige Arten beim partiellen Verlust der Flächen im Untersuchungsgebiet problemlos in die Umgebung ausweichen, denn sie können die neu entstehenden Gartenflächen zumindest teilweise ebenfalls nutzen.
Grünspecht, Greifvögel und Eulen nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Auch sie können die neu entstehenden Gärten zum Teil nutzen – es entsteht somit kein vollständiger Verlust. Im Umfeld Appen (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.
Der Buntspecht als reiner Gehölzvogel erleidet keinen Lebensraumverlust.

II. Das Ansiedlungspotenzial für den Storch wird nur sehr gering vermindert, indem ca. 2500 m² Grasland als Nahrungsraum verloren gehen. Es handelt sich aber hierbei um intensiv genutztes Saatgrasland, das insgesamt keine hohe Bedeutung hat. Das dadurch der Horststandort seine potenzielle Funktion verlieren wird, ist nicht wissenschaftlich belegbar. Der Kunsthorst bleibt weiterhin nutzbar. Um Probleme, z.B. mit Kot in der Kita, zu vermeiden, könnte der Horst nach Süden oder Osten versetzt werden. Dann hätte er auch bessere Anflugmöglichkeiten aus allen Richtungen.

III. Die übrigen Arten sind typische Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Nur die Drosseln (Amsel, Misteldrossel, Singdrossel) verlieren einen kleinen Teil ihres Nahrungsraumes, gewinnen jedoch mit den stets kurzrasigen Flächen der Kita neuen hinzu. Alle diese Arten zeigen Bestandszunahmen oder sind auf hohem Niveau im Bestand stabil (MITSCHKE 2012, KOOP

& BERNDT 2014). Diese Arten leiden offenbar nicht unter Lebensraumverlusten.

Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang[1] erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Fledermausquartiere sind in den von der Planung betroffenen Flächen nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Kap. 2.3.3.1). Die Eiche im Knick, in der Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, wird nicht verändert.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung (Knick) wird nicht verkleinert. Der Verlust von vergleichsweise geringwertiger Grünlandfläche ist unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten in die Umgebung ausweichen.

3.3 Wirkungen auf Amphibien

Die Gewässer in der Umgebung des Vorhabens werden nicht verändert.

Das Grünland kann Teil des Landlebensraumes der vorkommenden Amphibienarten sein (Kap. 2.4). Landlebensräume sind allerdings selten limitierend für die Amphibienpopulationen. Mit Sicherheit trifft das hier zu, wo ein sehr kleines potenzielles Laichgewässer (Graben) mit einer nur kleinen potenziellen Grasfroschpopulation einer großen Grünlandfläche in der Umgebung gegenübersteht. Der Verlust von ca. 2500 m² Grünland kann nicht zu einer so starken Beschädigung der Fortpflanzungsstätte führen, dass sie in ihrer Funktion eingeschränkt wäre. Für die anderen Amphibienarten gilt das in noch stärkerem Maße, denn für sie ist der Knick der wesentlich bedeutendere Lebensraum als das Grasland. In ganz besonderem Maße gilt das für den Kammmolch, der eher eine Wald- und Gehölzart ist und sich im Grünland nicht lange aufhält.

[1] Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach eher weit.

Verminderungen der Amphibienpopulation sind daher nicht zu erwarten.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gelten. Für Arten die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch) und alle Vogelarten. Die anderen Amphibienarten sind nur nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 15) beantwortet: Es werden keine Brutreviere beseitigt oder beschädigt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG ,denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten des Kammmolches

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind die Laichgewässer mit dem für das Aufwachsen erforderlichen Umfeld (Landlebensraum). Wenn das Laichge-

wässer nicht mehr nutzbar ist oder ein Vorkommensbereich so stark verkleinert wird, dass die Population nicht mehr genügend Lebensraum hat, kommt es wie bei der Inanspruchnahme von Vogelrevieren zur Beschädigung oder gar Zerstörung der Fortpflanzungsstätte. Solche flächenhaften Beschädigungen der Lebensstätten sind nicht vorgesehen (Kap. 3.3).

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
    a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da eine eventuelle Rodung einzelner Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden wird (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht- Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
    b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
    c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt oder zerstört. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten (Kap. 3.1). Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.2). Auch der Kammmolch behält seinen Lebensraum (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
    d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die Verwirklichung des Vorhabens trifft nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Appen beabsichtigt eine Kindertagesstätte auf einer Grünlandfläche zu errichten. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 1). Fledermäuse haben kein besonderes Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.3.3.3). Der als Jagdgebiet potenziell bedeutende Gehölzrand ist nicht betroffen.

Für die Arten die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL Anh. IV [Fledermäuse, Kammmolch] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Eine Verwirklichung des Vorhabens würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein Hindernis zur Verwirklichung des Vorhabens.

6 Literatur

BAUER H.-G. E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim 808 S. u. 622 S.

BORKENHAGEN P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum 664 S.

BORKENHAGEN P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 122 S. Flintbek.

KLINGE A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt Flintbek 277 S.

KLINGE A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein Flintbek

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013 77 S.

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins

GRÜNEBERG C. H.- G. BAUER H. HAUPT O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67

KLINGE A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt Flintbek 277 S.

KLINGE A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein Flintbek

KNIEF W. R.K. BERNDT B. HÄLTERLEIN K. JEROMIN J.J. KIECKBUSCH B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek 118 S.

KOOP B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.

KÜHNEL K.-D. A. GEIGER H. LAUFER R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288

LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.

MEYER F. (2004): Triturus cristatus Laurenti 1768 – Artensteckbrief. – In: Petersen B. Ellwanger G. Ssymank A. Boye P. Bless R. Hauke U. Ludwig G. Pretscher P. & E. Schröder E. (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 183-190

MITSCHKE (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228

PETERSEN B. G. ELLWANGER G. BIEWALD U. HAUKE G. LUDWIG P. PRETSCHER E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743

7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.2)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Kammmolch	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.3)		
Vogelarten der Tabelle 1	europäische Vogelarten	Kein Verlust von Bruthabitaten. (Kap. 3.1)	-	

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1200/2017/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	20.07.2017
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	14.09.2017	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.09.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	26.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	05.10.2017	öffentlich

Sanierung der Wirtschaftswege in der Appener Feldmark im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 27

Sachverhalt:

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 27 Bargstücken musste die Baustelle über die Umleitungsstrecke Brusiener Twiete/Almtweg/Feldmark/Bargstücken angefahren werden. Durch den Baustellenverkehr sind zum Teil erhebliche Schäden an der Fahrbahn entstanden, welche nunmehr saniert werden sollen. Besonders betroffen ist der Streckenabschnitt von den Angelteichen (ehemals Sandabbau) bis Bargstücken. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Ingenieurbüro für 2 unterschiedliche Varianten Kosten ermittelt. Die erste Variante sieht vor, nur in den „schlimmsten“ Bereichen den vorhandenen Asphalt durchzufräsen, zu profilieren und mit einer neuen Deckschicht zu versehen. Die Banketten werden in diesem Bereich „abgeschält“ und mit neuem Schottertragschichtmaterial angedeckt. Besonders betroffen sind 3 Streckenabschnitte mit einer Länge von ca. 150m. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 40.000 EUR.
Alternativ wurde ermittelt, was es kosten würde, in dem gesamten Streckenabschnitt Angelteiche bis Bargstücken eine neue Decke zu fahren. Die besonders stark betroffenen Bereiche würden vorweg durchgefräst werden. Die Bankette soll in diesem Fall auf der gesamten Länge erneuert werden. Die Länge des Abschnittes beträgt ca. 2,8km. Die Kosten belaufen sich auf ca. 150.000 EUR.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltung und Ingenieurbüro empfehlen den Streckenabschnitt komplett zu sanieren. Mit einer neuen Deckschicht sind in den nächsten 10-15 Jahren keine weiteren Unterhaltungsaufgaben in dem Bereich zu erwarten. Es sollte außerdem die Funktion der Straße für Landwirtschaft und Naherholung gewürdigt werden.

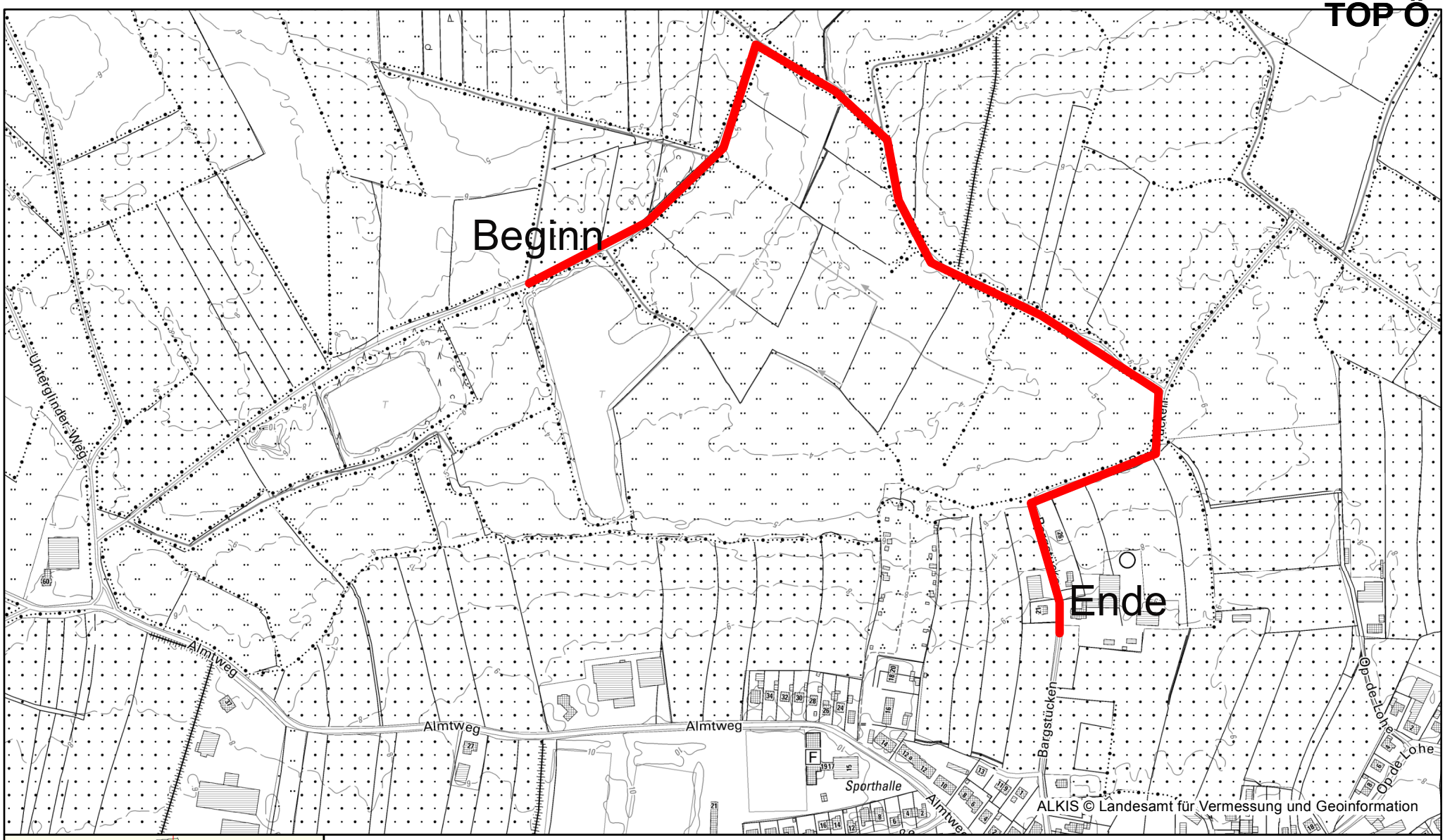
Finanzierung:
Die Kosten beider Varianten sind im Haushalt im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 27 vorgesehen. Gesonderte Mittel müssen nicht bereit gestellt werden.

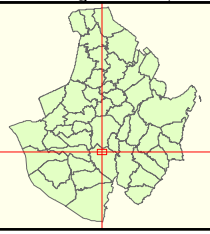
Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Umweltausschuss empfiehlt/Der Bauausschuss empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierung des gesamten Streckenabschnittes „Angelteiche bis Bargstücken“ gemäß Vorschlag und Kostenermittlung auszuschreiben und die Arbeiten zu beauftragen.

_____
Banaschak

Anlagen:
- Lageplan





Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:6.000

0 0,4 km

Ersteller Herr Goetze

Erstellungsdatum 20.07.2017

N

Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug